

Aktenzeichen: 32-4354.2-12-1



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

B 23

Peiting - Oberau

Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke mit Straßenanschlüssen

Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+680

B23_120-2,414 bis B23_160_0,194

München, 19.01.2017

Inhaltsverzeichnis

A) Entscheidung	
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Bauausführung	8
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	11
3.5 Wald	11
3.6 Landwirtschaft	12
3.7 Denkmalpflege	12
3.8 Belange der Bayernwerk AG	12
3.9 Belange der LEW Verteilernetz GmbH	13
3.10 Belange der Telekom Deutschland GmbH	13
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
4.1 Gegenstand der Erlaubnis/Zweck	13
4.2 Plan	13
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	13
5. Straßenrechtliche Verfügungen	17
6. Kostenentscheidung	18
B) Sachverhalt	
1. Beschreibung des Bauvorhabens	19
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
C) Entscheidungsgründe	
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	21
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	21
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	22
1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	22
2. Umweltverträglichkeitsprüfung	22
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	22
2.2 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe	24
2.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen	24

2.4	Schutz-,Vermeidungs-,Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen	28
2.5	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	28
3.	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	31
3.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“	34
3.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“	57
4.	Materiell-rechtliche Würdigung	72
4.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	72
4.2	Planrechtfertigung	72
4.3	Öffentliche Belange	74
4.4	Private Belange	116
4.5	Gesamtergebnis	117
4.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	117
5.	Kostenentscheidung	117
	Rechtsbehelfsbelehrung	117
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	118
	Hinweis zur Auslegung des Plans	119

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.2-12-1

**Vollzug des FStrG;
B 23 Peiting - Oberau
Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke mit Straßenanschlüssen
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+680
B23_120-2,414 bis B23_160_0,194**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A) Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke im Zuge der B 23 zwischen Peiting und Oberau mit Straßenanschlüssen wird mit den sich aus A.3 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	-	Erläuterungsbericht	-
2	-	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	-	Übersichtslageplan	1 : 25.000
5	1	Lageplan	1 : 1.000
5	2	Lageplan Behelfsumfahrung B 23	1 : 1.000
6	1	Höhenplan Bundesstraße 23	1 : 1.000/100

6	2	Höhenplan Anschlussstraßen und Kreisverkehr	1 : 1.000/100
6	3	Höhenplan Behelfsumfahrung B 23	1 : 1.000/100
9.1	-	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenübersichtsplan	1 : 2.500
9.2	1-2	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenplan	1 : 1.000
9.3	-	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenblätter	-
9.4	-	Landschaftspflegerische Maßnahmen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	-
10.1	-	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10.2	-	Grunderwerbsverzeichnis	-
11	-	Regelungsverzeichnis	-
12	-	Widmung/Umfstufung/Einziehung	1 : 5.000
14.1	-	Ermittlung der Belastungsklasse	-
14.2	1-8	Straßenquerschnitt	1 : 50
15.1	1-2	Bauwerksentwurf (nachrichtlich) Echelsbacher Brücke	1 : 50
15.2	1-2	Bauwerksentwurf (nachrichtlich) Behelfsbrücke	1 : 50, 100, 500
17.1	-	Immissionstechnische Unterlagen Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	-
17.2	-	Immissionstechnische Untersuchungen Luftschadstoffe	-
18.1	-	Wassertechnische Untersuchungen	-

		Erläuterungsbericht und Berechnungen	
18.2	-	Lageplan Einzugsgebiete	1 : 1.000
18.3	-	Bauwerksskizze Trennbauwerk und Sedimentationsanlage	1 : 25
19.1.1	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	-
19.1.2	-	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan	1 : 2.000
19.2	-	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	-
19.3	-	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE-8134-303	-
19.4	-	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE-8331-302	-
19.5	-	Ausnahmeprüfung nach Art. 6 (4) FFH-RL FFH-Gebiet DE-8134-303	-
19.6	-	Umweltverträglichkeitsstudie	-

Die Planunterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Weilheim aufgestellt und tragen das Datum 01.08.2016. Soweit die Unterlagen während des Verfahrens geändert wurden, sind die Änderungen durch den Stempel „Tektur vom 13.12.2016“ und Rotteintragungen gekennzeichnet. Die ursprünglichen Pläne sind in den Unterlagen verblieben, soweit dies erforderlich ist, um die Änderungen nachvollziehen zu können.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Bayernwerk AG, Netzcenter Penzberg, mindestens drei Monate vor Baubeginn.

- 3.1.2 Der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PTI 23, Gersthofen, mindestens vier Monate vor Baubeginn
- 3.1.3 Den Gemeinden Rottenbuch und Bad Bayersoien
- 3.1.4 Den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen.
- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referent der praktischen Bau- und Kunstdenkmalpflege
- 3.1.6 Den Fischereiberechtigten mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen. Diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der betroffenen Gewässerabschnitte zu unterrichten.

3.2 Bauausführung

- 3.2.1 Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, ist einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.
- 3.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II entsprechen.
- 3.2.3 Bei Durchführung erschütterungsrelevanter Baumaßnahmen und -verfahren (z.B. geplante Brückenbauwerke) sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.
- 3.2.4 Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen, etc.) soweit möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen zu beachten.
- 3.2.5 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - einschließlich der begleitenden Regelwerke - sind zu beachten.
- 3.2.6 In den Bereichen der Versickerungsmulden ist die Schadstofffreiheit des anstehenden Bodens mittels Sohl- und Flankenbeprobung nachzuweisen. Der Nachweis ist auch für den zur Vorreinigung vorgesehenen Oberboden zu führen. Die Nachweise sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim spätestens mit der Abnahme vorzulegen.

3.2.7 Aushubmaterial ist in Haufwerken zu lagern und nach LAGA PN 98 zu beproben. Die Analytik richtet sich nach dem dort vorgesehenen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg. Sollten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das jeweilige Landratsamt zu benachrichtigen. In diesem Fall ist der Aushub z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zu lagern und der Aushub zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Baumaßnahmen nach den geprüften Plänen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere den gültigen DIN-Vorschriften durchzuführen.

3.3.1.2 Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

3.3.1.3 Die bei der Baumaßnahme temporär hergestellten Einbauten wie Stützfundamente etc. sind nach Beendigung der Maßnahme fachgerecht wieder rückzubauen.

3.3.1.4 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der Uferböschungen und der Gewässersohle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim wiederherzustellen.

3.3.1.5 Bei der Montage der Brückenteile sowie den Betonarbeiten zur Herstellung des Belages dürfen keine Stoffe in die Ammer sowie die Kalktuffquellen gelangen.

3.3.1.6 Baumaschinen sind arbeitstäglich nach Beendigung der Arbeiten aus dem Hochwasserabflussbereich der Ammer zu entfernen.

3.3.1.7 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder restlos zu entfernen.

3.3.1.8 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öle, usw.) ist darauf zu achten, dass Boden und Gewässer nicht verunreinigt werden. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort mit Bindemittel zu binden und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür sind Bindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle bereitzuhalten.

- 3.3.1.9 Anfallendes Schneidwasser beim Abbruch ist sicher aufzufangen und abzuleiten. Abbruchgut und Strahlgut darf nicht in die Ammer bzw. in den Talgrund gelangen.
- 3.3.1.10 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Bauteile, die mit Grund- oder Oberflächenwasser in Berührung kommen, dürfen keine Zusätze (z.B. Chromat) enthalten, die schädliche Veränderungen des Wassers herbeiführen können. Sofern Frischbeton beim Einbau in Berührung mit Grundwasser kommt, darf er keine chemischen Zusätze enthalten. Dies gilt auch für Injektionen, soweit solche erforderlich werden sollten.
- 3.3.1.11 Auf die Belange der Fischerei ist bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen.
- 3.3.2 Unterhaltung
 - 3.3.2.1 Die Anlagen sind vom Unternehmer so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf die Ammer und Dritte nicht zu besorgen sind.
- 3.3.3 Überwachung
 - 3.3.3.1 Nach größeren Hochwasserereignissen ist der Verklausungsschutz der Stütze der Behelfsbrücke auf Beschädigungen zu untersuchen und Treibgut zu entfernen. Schäden, die die Wirksamkeit beeinträchtigen können, sind umgehend zu beseitigen.
 - 3.3.3.2 Bei besonderen Vorkommnissen ist das Landratsamt Weilheim-Schongau zu verständigen.
- 3.3.4 Anzeigepflicht
 - 3.3.4.1 Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderungen an der Anlage, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen, sowie die vorgesehene Beseitigung der Anlage, sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen.
 - 3.3.4.2 Die Maßnahme ist der Hochwasservorhersagezentrale (HVZ) am Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen und kritische Wasserstände der einzelnen Bauphasen mitzuteilen.
 - 3.3.4.3 Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein verantwortlicher Baustellenleiter samt Vertreter zu benennen.

3.3.5 Sonstiges

3.3.5.1 Sollte im Interesse des Gemeinwohles eine Beseitigung, Änderung oder Anpassung der Anlage an künstlich oder natürlich hervorgerufene Änderungen am Gewässer erforderlich sein, sind die geforderten Maßnahmen durchzuführen.

3.3.5.2 Sollten sich in der Ausführung Planabweichungen wesentlicher Natur ergeben, so sind diese vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Die Umsetzung der Maßnahme 4 E hat spätestens zeitgleich mit dem Eingriff zu erfolgen. Die Durchführung des Pflegekonzepts der Maßnahme 4 E hat in Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Naturschutzbehörde, zu erfolgen.

3.4.2 Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ist ein Verzeichnis der Kompensationsflächen zu übermitteln.

3.4.3 Der Vorhabensträger hat rechtzeitig vor Baubeginn eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu bestellen und den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen, Untere Naturschutzbehörde, zu benennen.

3.4.4 Die Bauausführung hat auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten, unvermeidbare Eingriffe sind durch Ersatzpflanzungen auszugleichen.

3.4.5 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind zu vermeiden, hierauf ist insbesondere während der jeweiligen Schonzeiten besonders zu achten.

3.5 Wald

3.5.1 In den Hangbereichen sind die Wiederherstellung des Waldbodens und die Wiederbewaldung mit Forstverwaltung (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck) und Umweltbaubegleitung abzustimmen. Dabei sind insbesondere Flächen mit einer Hangneigung von über 20° nach spätestens fünf Jahren durch Ersatzpflanzung zu bewalden, sofern eine Wiederbewaldung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch natürliche Sukzession stattgefunden hat. Zur Feststellung über Notwendigkeit und Umfang der Ersatzaufforstung ist eine gemeinsame Begehung mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck durchzuführen.

3.5.2 Die Erosionsschutzmaßnahmen sind mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck so früh wie im Bauablauf möglich abzustimmen. Bei den Querliegern muss der Gefahr der Verrottung angemessen begegnet werden. So empfiehlt sich bei Bodenkontakt der Querlieger die Verwendung geeigneter Holzsorten (z.B. Robinie, Edelkastanie).

3.5.3 Wo dies mit dem Bauablauf in Einklang zu bringen ist, sind die Pflanz- und Erosionsschutzmaßnahmen nicht erst nach Ende aller Bauarbeiten durchzuführen, sondern vorgezogen jeweils in den Bereichen, in denen keine weiteren Eingriffe geplant sind.

3.6 Landwirtschaft

Vorübergehend beanspruchte Wege und landwirtschaftliche Nutzflächen sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln und nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen. Bodenverdichtungen sind durch Auflockerung zu beseitigen. Eine Durchmischung der Bodenhorizonte ist zu vermeiden.

3.7 Denkmalpflege

3.7.1 Die Sanierung der bestehenden Bögen der Echelsbacher Brücke hat in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Referent der praktischen Bau- und Kunstdenkmalpflege, zu erfolgen.

3.7.2 Den bauausführenden Firmen ist aufzugeben, etwaige Bodendenkmäler oder archäologische Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege entsprechend Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu melden.

3.8 Belange der Bayernwerk AG

3.8.1 Der Schutzzonenbereich von je 9,5 m links und rechts der Trassenachse ist zu beachten. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone je 2,5 m.

3.8.2 Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen ist zu beachten.

3.9 Belange der LEW Verteilernetz GmbH

3.9.1 Bei der Annäherung an Freileitungen sind die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGVA 3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

3.9.2 Alle bauausführenden Personen sowie deren gehandhabtes Werkzeug (z.B. Leitern, Gerüstteile, Arbeitsgeräte) und der zum Einsatz kommende Baukran mit angehängten Lasten müssen so gehandhabt und betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,0 m an die 1-kV-Freileistung in jedem Fall ausgeschlossen ist, da jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes lebensgefährlich ist.

3.10 Belange der Telekom Deutschland GmbH

Bestand und Betrieb der Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH müssen gewährleistet bleiben.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand der Erlaubnis/Zweck

Dem Freistaat Bayern, Bundesstraßenverwaltung, wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers in die Ammer erteilt.

4.1.1 Hinweis:

Falls bei der Bauausführung Grundwasser auftritt bzw. Bauteile ins Grundwasser eingebracht werden, weisen wir darauf hin, dass dafür vorher unverzüglich eine wasserrechtliche Erlaubnis beim jeweils zuständigen Landratsamt, Untere Wasserrechtsbehörde, mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen ist.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen

Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

- 4.3.3 An die Einleitungsstellen dürfen nur die jeweils in den Planunterlagen dargestellten Einzugsflächen angeschlossen werden.
- 4.3.4 Falls möglich ist auf Notüberläufe zu verzichten. Die zur Vorreinigung vorgesehenen Mulden sind – soweit sie einen Notüberlauf besitzen - möglichst auf ein fünfjähriges Regenereignis auszulegen. Ist dies nicht möglich, ist der vorhandene Platz optimal auszunutzen, so dass die Mulden das maximal mögliche Volumen erreichen.
- 4.3.5 Die Ableitung des Niederschlagswassers muss generell so erfolgen, dass Schäden für Dritte ausgeschlossen sind und es nicht zu wild abfließenden Wasser oder Verlässungen auf Grundstücken Dritter kommt.
- 4.3.6 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbe-rührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und aus-laugbaren Stoffe enthalten.
- 4.3.7 Die Absetz-, Kontroll- bzw. Revisionsschächte sowie die Ableitungen des Nieder-schlagswassers zur Rückhalteanlage sind dicht auszubilden.
- 4.3.8 Die nutzbare Absetzschachttiefe muss mindestens 1,5 m betragen.
- 4.3.9 Einlaufschächte sind mit Schlammeimern und Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.
- 4.3.10 Die Oberbodenmächtigkeit in den Mulden muss mind. 20 cm betragen. Der Oberbo-den muss einen pH-Wert zwischen 6 und 8 aufweisen.
- 4.3.11 Die Infiltrationsfläche ist vor Inbetriebnahme erosionssicher zu begrünen. Die Begrü-nung erfolgt i.d.R. durch Rasenansaat aber auch durch sofort wirkende Maßnahmen wie Muldenbegrünungsmatten oder das Aufbringen von Fertigrasen (Rollrasen).
- 4.3.12 Bei der Eingrünung ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung so erstellt wird, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen durch Wurzelwerk kommen kann. Bei der Pflanzung von Bäumen ist mindestens ein Ab-stand einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.
- 4.3.13 Im für die Vorreinigung des Niederschlagswassers verwendeten Oberboden der Mulden bzw. sonstigen vor dem Drainagerohr durchsickerten Bodenschichten dürfen sich keine Bodenverunreinigungen befinden. Soll vor Ort anstehendes Material ver-

wendet werden, ist mittels Probenahme nachzuweisen, dass keine Belastungen vorliegen. Die Z0-Werte der LAGA (1997) sind dabei einzuhalten. Diese Nachweise sind dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu übermitteln. Ggf. können die Untersuchungen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim durch bereits vorliegende Analysen ersetzt werden. Sollte „ortsfremdes“ Bodenmaterial eingebaut werden, sind ebenfalls die Z0-Werte der LAGA (1997) einzuhalten.

- 4.3.14 Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das zuständige Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 4.3.15 Die Einleitungsstelle in das Gewässer bzw. den Ammerhang ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Erosionserscheinungen am Hang auftreten können.
- 4.3.16 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 4.3.17 Der Antragsteller ist für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Anlagen verantwortlich.
- 4.3.18 Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ist nicht erlaubt.
- 4.3.19 Es dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abwässer und selbstverständlich auch keine anderen wassergefährdenden Stoffe in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 4.3.20 Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zu beheben.
- 4.3.21 Schlammeimer und Schmutzfänger sowie Siebe und Körbe zum Grobstoffrückhalt sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren und anfallendes Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 4.3.22 Die Entwässerungsanlagen sind mindestens jährlich und nach Starkregenereignissen auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Störstoffe sind ggf. zu entfernen.
- 4.3.23 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Entwässerung sind das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim oder die Polizei zu benachrichtigen.
- 4.3.24 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.25 Baubeginn und -vollendung sind den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.26 Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer baubegleitenden Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Weilheim-Schongau eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG und nach der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ein Abnahmeprotokoll eines solchen privaten Sachverständigen vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (entsprechend Nr. 5.7.1 VVWas). Der private Sachverständige hat vor der Durchführung der Bauabnahme den im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligten, deren Interessen durch die Bauausführung berührt werden können, den Bauabnahmetermin mitzuteilen, um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Bauausführung zu überzeugen (entsprechend Nr. 5.7.1 VVWas).
- 4.3.27 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61

BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Weilheim-Schongau spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (entsprechend Nr. 5.7.2 VVWas).

4.3.28 Die Abnahme durch den privaten Sachverständigen entfällt nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

4.3.29 Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme den Landratsämtern Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit sich zwischenzeitlich wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen ergeben haben. Diese sind auch bei weiteren Anschlüssen an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorzulegen.

4.3.30 Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken der Einleitungen und den Entwässerungsanlagen zu gewährleisten.

4.3.31 Hinweis:

Die Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinden ist zu beachten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßga- be umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Ver- kehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewid- met, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlagen 11 und 12). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich ge- macht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führen- den Behörde mitzuteilen.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Bauvorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke im Zuge der B 23 zwischen Peiting und Oberau, die Anpassung der Straßenanschlüsse sowie die Behelfsbrücke während der Bauzeit.

Durch die Baumaßnahme werden insgesamt 5,25 ha Fläche in Anspruch genommen. Davon entfallen 1,33 ha auf ehemalige Straßen- und Straßenbegleitflächen, 0,99 ha auf neu in Anspruch zu nehmende Flächen, 0,71 ha auf Kompensationsflächen und 2,22 ha auf vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen (Arbeitsraum). Neu versiegelt werden dabei insgesamt 0,60 ha.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den Querschnitts-, Lage- und Höhenplänen (insb. Unterlagen 5 und 6), worauf hiermit verwiesen wird.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 01.08.2016 beantragte das Staatliche Bauamt Weilheim für den Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke im Zuge der B 23 zwischen Peiting und Oberau ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen bei folgenden Gemeinden in folgenden Zeiträumen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

Gemeinde Rottenbuch: 16.08.2016 bis 19.09.2016

Gemeinde Bad Bayersoien und VG Saulgrub: 19.08.2016 bis 20.09.2016

Gemeinde Uffing am Staffelsee: 22.08.2016 bis 22.09.2016

Markt Peißenberg: 12.08.2016 bis 12.09.2016

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Auslegungsfrist bei der jeweiligen Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Rottenbuch
- Gemeinde Bad Bayersoien

- Gemeinde Uffing am Staffelsee
- Markt Peißenberg
- Landratsamt Weilheim-Schongau
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck
- Polizeipräsidium Oberbayern Süd
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim
- Planungsverband Region Oberland
- Bezirk Oberbayern, Fachberatung für Fischerei
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Lechwerke AG
- Bayernwerk AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

sowie den Sachgebieten 26 (Bergamt Südbayern), 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Höhere Naturschutzbehörde) und 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit E-Mail vom 15.11.2016 anschließend.

Nach Auswertung der Rückäußerungen des Vorhabensträgers zu den eingegangenen Stellungnahmen haben wir uns entschieden, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1 WHG fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG, nach § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Unteren Wasserrechtsbehörde auf die Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde bedarf. Eine Zuständigkeitskonzentration gilt auch für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Wir haben in diesem Verfahren gemäß § 17a Satz 1 FStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verzichtet, da weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Unklarheiten über den Inhalt der Einwendungen oder Stellungnahmen bestanden, die in einem Erörterungstermin aufgehellt hätten werden können (vgl. BVerwG NVwZ 2011, S. 177 ff., Rd. Nr. 35). Der Vorhabensträger hat sich zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Leitungsträger und der Naturschutzverbände detailliert geäußert. Einwendungen Privater liegen nicht vor. Aus den vorliegenden Unterlagen und eingegangenen Stellungnahmen lassen sich alle Bedenken und Vorschläge abschließend beurteilen, so dass ein Erörterungstermin weder zur Vertiefung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen noch zur Vervollständigung des Abwägungsmaterials für die Planfeststellungsbehörde erforderlich war.

Am 16.12.2016 reichte das Staatliche Bauamt Weilheim geänderte Unterlagen ein. Im Wesentlichen beziehen sich die Änderungen auf eine geänderte rechtliche Bewertung zum Artenschutzrecht (Großes Mausohr) und damit zusammenhängend eine andere rechtliche Einstufung der Maßnahme zur Kohärenzsicherung zusätzlich als FCS-Maßnahme. Daneben erfolgten Anpassungen im Bereich der Entwässerung. Erstmalige oder stärkere Betroffenheiten im Sinn des Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG ergeben sich aus den Änderungen aber nicht, so dass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich war. Die Unterlagen zur Entwässerung wurden im Vorfeld seitens des Vorhabensträgers mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abgestimmt, und lagen dessen Beurteilung bereits zugrunde.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Änderung einer Bundesstraße, für die nach § 17 Satz 1 FStrG i. V. m. § 3e Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c S. 1 und 3 UVPG durchzuführen war. Diese Einzelfallprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. B 2 dieses Beschlusses) erforderlich ist.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 S. 3 FStrG, Art. 73 BayVwVfG.

1.3 Verfahren zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Umfeld des Bauvorhabens liegen die folgenden FFH-Gebiete:

DE 8134-303 „Fledermaus-Kolonien im Südwesten Oberbayerns“

DE 8331-302 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“

Da erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses unter C.3 wird verwiesen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat als Teil der Planfeststellungsunterlagen in Unterlage 19.6 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt, auf die wir verweisen.

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben ist unter B.1 dieses Beschlusses und in der Unterlage 1 näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen, ebenso wie auf die verständliche, nicht-technische Zusammenfassung am Anfang der Unterlage 19.6.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt im ländlich geprägten voralpinen Hügelland. Prägend für den unmittelbaren Umgriff des Vorhabens ist die Ammerschlucht mit ihren teilweise steil abfallenden Hängen. Die Ammer ist als naturnaher Gebirgsbach bzw. -fluss von besonderer Bedeutung, auch da sie eine wichtige Verbindung zwischen dem Alpenraum und dem voralpinen Raum bis hin zum Ammersee darstellt. Dabei ist auch die Vegetation wegen der frühen Unterschutzstellung und schweren Zugänglichkeit der Schlucht naturnah und besonders wertvoll. Die Bewaldung der Schluchthänge erfüllt auch eine wichtige Funktion für den Erosionsschutz. Eine Besonderheit stellen die Kalktuffquellen dar, die sich auch im unmittelbaren Umgriff des Vorhabens finden, die besondere Ausprägung der Hänge geht auch auf die Errichtung der Brücke zurück, da sie teilweise aus den Schuttkegeln der damaligen Bauarbeiten bestehen. Eine weitere Besonderheit sind, neben der an den Steilufern vorkommenden Felsspaltenvegetation, die früher zum Bergbau genutzten Stollen am Ostufer der Ammer. Von besonderer Wertigkeit ist das Untersuchungsgebiet für Fledermäuse, die zum einen die eben erwähnten Stollen als Winterquartier nutzen. Zum anderen lebt eine Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs innerhalb der Bögen der bestehenden Brücke.

Das Umfeld des Vorhabens ist ansonsten geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung als Grünland. Wohnnutzung gibt es im näheren Umfeld insbesondere östlich der Brücke, wo auch ein Hotel liegt, sowie ein Baustoffhandel, westlich liegt die Gemeinde Rottenbuch. Die Bebauung ist insgesamt wegen der Außenbereichslage des unmittelbaren Vorhabenumgriffs sehr locker und landwirtschaftlich geprägt. Für die Erholungsfunktion sind ein gut frequentierter Radweg, der auch über die Echelsbacher Brücke führt, von Bedeutung, sowie die Nutzung der Ammer durch Kajakfahrer.

Prägendes Gewässer ist die oben näher beschriebene Ammer, deren Schlucht sich auch lokalklimatisch von der Umgebung unterscheidet, die Hangwälder sind für die Frischluftproduktion von Bedeutung.

Prägendes Kulturgut ist die wegen der besonderen Melanbauweise unter Denkmalschutz stehende Echelsbacher Brücke selbst.

2.2 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Wir waren nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

Im Zuge des Planungsprozesses wurden Alternativen untersucht. Auf die Alternativen in der Unterlage 1 wird verwiesen, ebenso auf die planerische Alternativenprüfung unter C 4.3.2 dieses Beschlusses, sowie die Alternativenprüfung im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG (C 3.1.6) und der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Artenschutzrecht (C 4.3.5.2.2.4.2). Dort ist auch jeweils im Detail dargelegt, warum der planfestgestellten Variante der Vorzug gegeben wird. Es existieren keine anderen Lösungsmöglichkeiten, die - auch mit Blick auf die Schutzgüter des UVPG - das Planungsziel an anderer Stelle oder in anderer Ausführung mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen.

2.3 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und der behördlichen Stellungnahmen sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen sind Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Es kommt durch das vorliegende Bauvorhaben zu Projektwirkungen auf die Umwelt, die somit bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit betrachtet werden müssen. Eine tabellarische Übersicht bietet die Tabelle 2 der Unterlage 19.6.

2.3.1 Schutzgut Menschen

Es wurden die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen und Erholen) untersucht. Da das Vorhaben selbst zu keiner Verkehrsmehrung führt, sind hier vor allem die Lärmauswirkungen während der Bauzeit durch Baulärm und geänderte Streckenführung über die Behelfsbrücke, sowie wegen der erhöhten Gradienten die veränderte Lärmsituation nach der Fertigstellung prüfungsrelevant.

Die Lärmwirkungen durch die geänderte Verkehrsführung während der Bauzeit wurden in einer schalltechnischen Untersuchung berechnet. Dabei zeigt sich, dass sich die Lärmwirkung an den maßgeblichen Immissionsorten während der Bauzeit um 0,5 dB(A) erhöht. An einem Immissionsort, an dem ein Baustoffhandel betrieben wird, kommt es nachts zu einer Überschreitung des - für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinne der 16.BImSchV vorliegt maßgeblichen - Nachtwerts von 60 dB(A). Bezüglich des Baustellenlärms kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Werte der AVV Baulärm eingehalten werden können, da die Entfernung zwischen der Baustelle und den nächstgelegenen Immissionsorten eine ausreichende Pegelminderung bewirkt. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung beschränken sich auf geringfügige Veränderungen der Lärmsituation.

2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend.

Für die besonders sensiblen Bereiche der beiden betroffenen FFH-Gebiete wird auf die jeweilige FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Ausführungen unter C 3 dieses Beschlusses verwiesen, dort sind sowohl der Bestand wie auch die jeweiligen Auswirkungen im Detail beschrieben.

Für die Arten von besonderer naturschutzfachlicher und - rechtlicher Relevanz sind Bestand und Auswirkungen in der artenschutzrechtlichen Prüfung unter C 4.3.5.2 dieses Beschlusses detailliert dargestellt, auf die hier verwiesen wird.

2.3.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Schutzziel ist die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf den Boden.

Im Bereich der geänderten Anschlüsse an das nachgeordnete Straßennetz, insbesondere durch den neuen Kreisverkehr an der St 2059, kommt es zu neuen Flächenversiegelungen. Die Nettoneuversiegelung liegt insgesamt bei 0,5 ha. Die Flächen sind durch ihre bisherige unmittelbare Nachbarschaft zu den bestehenden Straßen vorbelastet. Temporär kommt es zur Inanspruchnahme von wertvolleren Flächen in der Ammerschlucht, die nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Im Hinblick auf die Grundwasserneubildung aus Niederschlägen sind alle unversiegelten und nicht überbauten Flächen von hoher Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gliedern sich in die Teilbereiche Oberflächenwasser, Grundwasser und Landschaftswasserhaushalt. In Bezug auf das Grundwasser kommt es zu den oben angesprochenen geringen Neuversiegelungen von Flächen. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt - soweit keine Einleitung in die Ammerschlucht erfolgt - über flächige Versickerung mit entsprechender Oberbodenpassage. Im Übrigen wird - wie im Rahmen der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis näher ausgeführt - das Niederschlagswasser nach entsprechender Vorreinigung in die Ammerschlucht eingeleitet. Während der Bauzeit entfällt für das Niederschlagswasser von der Behelfsbrücke die Vorreinigung. Die Wasserversorgung der Schluchthänge verändert sich während der Bauzeit wegen der Verlegung eines Rohrauslasses. Die Auswirkungen sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Ammerschlucht näher dargestellt, ebenso eventuelle Stoffeinträge in die Quellbereiche.

2.3.5 Schutzgüter Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemi-

schen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich. Wesentlich erscheinen der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und der Erhalt der Austauschbeziehungen in Form von Kaltluftbahnen und diffusen Kaltluftströmungen insbesondere in Hinblick auf die Versorgung der Siedlungsgebiete mit Frischluft. Da das Vorhaben zu keiner Verkehrszunahme führt, beschränken sich die Auswirkungen auf kleinräumige Verlagerungen der Stoffeinträge, die im Rahmen der immissionstechnischen Untersuchungen näher berechnet wurden. Durch die Höhe der Echelsbacher Brücke wie auch der Behelfsbrücke von ca. 75 m über dem Grund der Ammerschlucht kommt es zu keinen Auswirkungen auf deren Funktion für den Frisch- und Kaltlufttransport.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Die Auswirkungen auf die Ammerschlucht als das prägende Element des Projektumgriffs beschränken sich auf temporäre Veränderungen durch Baumfällungen unterhalb der Behelfsbrücke und durch deren - auf die Bauzeit beschränkte - Sichtbarkeit. Nach Rückbau der Behelfsbrücke verändert sich - auch da der Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke dem Bestand optisch stark ähnelt - das Landschaftsbild nur unwesentlich.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele sind der Erhalt von schützenswerten Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie die Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Von Relevanz ist hier lediglich die Brücke selbst, sowie ein Christopherusgedenkstein. Der Gedenkstein bleibt erhalten. Von der Brücke selbst bleiben die Bögen, die wegen der besonderen Melanbauweise von gesteigertem denkmalschutzfachlichem Wert sind, erhalten. Stützpfeiler und Fahrbahnplatte, deren Bedeutung deutlich geringer ist, werden rückgebaut, wodurch sich aber der optische Gesamteindruck und kulturelle Wert nicht wesentlich ändern, da der Ersatzneubau dem Bestand stark ähnelt.

2.3.8 Wechselwirkungen

Neben den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wir auch die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Die Wechselwirkungen stellen somit das gesamte Ökosystem des Untersuchungsgebietes dar, wobei sich die einzelnen Schutzgüter in ihrer Funktion gegenseitig bedingen. Dies bedeutet, dass Auswirkungen auf ein einzelnes Schutzgut ebenfalls Auswir-

kungen auf andere Schutzgüter nach sich ziehen können, die in räumlichem und zeitlichem Abstand auftreten können. Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden innerhalb von Ökosystemen, die aufgrund ihrer Komplexität eine schutzgutübergreifende Betrachtung erfordern, erfasst.

2.4 Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen

Es werden zahlreiche Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter ergriffen. Die Maßnahmen sind in den Unterlagen wie auch in diesem Beschluss näher beschrieben. Es wird daher auf die dortigen Ausführungen, insbesondere die artenschutzrechtliche Prüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Prüfung der Eingriffsregelung verwiesen. Im Rahmen der FFH-Abweichungsprüfung sind die Maßnahmen des Kohärenzausgleichs dargestellt, so dass auch insoweit auf die dortigen Ausführungen und Unterlagen verwiesen wird. Eine zusammenfassende Darstellung enthält insbesondere der Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Wir bewerten die Umweltauswirkungen aufgrund der vorgenommenen Feststellungen und Untersuchungen wie folgt:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden die sich ergebenden Auswirkungen als nicht erheblich bewertet. Die Lärmberechnungen haben gezeigt, dass sich die Lärmwerte während der Bauzeit an den nächstgelegenen Immissionsorten um bis zu 0,5 dB(A) erhöhen. Diese Erhöhung ist so gering, dass sie nicht ins Gewicht fällt. Das zeigt auch ein Vergleich mit der Grenze von 3 dB(A) der 16. BImSchV, ab der eine Erhöhung dort als wesentlich eingestuft wird. Die Überschreitung des maßgeb-

lichen Nachtwerts von 60 dB(A) an einem Immissionsort, die grundsätzlich ebenfalls als wesentlich anzusehen wäre, wird als nicht erheblich bewertet, da bei dem Baustoffhandel nachts keine schutzwürdige Nutzung stattfindet. Nach Beendigung der Bauarbeiten und Rückbau der Behelfsbrücke ergeben sich Lärmreduzierungen von 0,1 dB(A), die wegen der Höhe als irrelevant und im Übrigen allenfalls positiv zu bewerten sind. Die grundsätzlich als lärmintensiv einzustufenden Bauarbeiten, insbesondere beim Teilabriss der bestehenden Brücke, führen zwar zu Lärmeinwirkungen, diese halten sich aber nach den Berechnungen in den Grenzen dessen, was nach der AVV-Baulärm zulässig ist.

Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird ebenfalls als gering eingestuft, da die Erholungsnutzung durch Spaziergänger, Radfahrer und Kajakfahrer auch während der Bauzeit möglich bleibt und die Auswirkungen des Lärms hierauf von untergeordneter Bedeutung sind.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist grundsätzlich von erheblichen Auswirkungen in einigen Teilbereichen des Schutzgutes auszugehen.

Für Pflanzen werden die Auswirkungen allerdings als unerheblich betrachtet. Dies gilt zum einen für die teilweise seltenen und sensiblen Arten im Bereich der Hangquellen (Quellmoose, Felsspaltenvegetation etc.). Wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Ammerschlucht ausführlich dargestellt lassen sich die Beeinträchtigungen hier so weit minimieren, dass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Gleiches gilt für die unterschiedlichen Typen von Hang- und Schluchtwäldern, insbesondere da hier die meisten Beeinträchtigungen nur temporärer Natur sind und zu einer gestuften Altersstruktur führen, wie sie in diesen Lebensraumtypen auch natürlicherweise vorkommt.

Bei den Tieren ist die Störung des Großen Mausohrs genauer zu betrachten. Wie im Detail im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ dargestellt, wird hier vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes ausgegangen. Hierfür wurde allerdings im Wege der Abweichungsprüfung eine Ausnahme erteilt, da mit der Maßnahme der Kohärenzsicherung sichergestellt wird, dass es für das FFH-Gebiet als solches und seinen Funktion im Netz Natura 2000 nicht zu einer maßgeblichen Verschlechterung kommt. Trotz der insoweit weniger strengen rechtlichen Maßstäbe wird für das Große Mausohr vorsorglich auch eine Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Störungstatbestandes angenommen. Es konnte aber eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass sich die Bestände der Wochenstubenkolonie nach Ende der Bauphase zeitnah wie-

der erholen, selbst wenn ein Teil der Kolonie die Wochenstube während der Bauzeit meiden sollte.

In Bezug auf die sonstigen Tierarten haben die Untersuchungen gezeigt, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden sie im Rahmen der Eingriffsregelung durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert, so dass sie im Ergebnis unter der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser und Boden sind die vorgesehenen Neuversiegelungen im Umfang von 0,5 ha netto so gering, dass sie als nicht erheblich betrachtet werden, insbesondere da hierfür im Rahmen der Eingriffsregelung Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Die Veränderung der Wasserabflussverhältnisse in der Hangschlucht während der Bauzeit ist nur temporärer Natur. Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt nach entsprechender Vorreinigung durch Sedimentationsanlagen, Absetzbecken oder Oberbodenpassage, so dass auch insoweit die Auswirkungen auf das Grundwasser wie auch auf den Boden nicht erheblich sind. Die Einleitung des Niederschlagswassers von der Behelfsbrücke erfolgt zwar ohne entsprechende Vorreinigung, verbleibt aber dennoch unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, weil sie zum einen nur temporärer Natur ist und zum anderen die Länge und Höhe der Brücke eine Verteilung bzw. Verwehung bedingen, die dazu führt, dass das Wasser nicht punktuell auftrifft, sich die Einwirkungen also verteilen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft/Klima und Landschaft liegen nicht vor. In Bezug auf Luft/Klima sind die Auswirkungen marginal, das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt und im Übrigen im Rahmen der Eingriffsregelung wiederhergestellt.

In Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind die Auswirkungen ebenfalls nicht erheblich, da die Bögen der bestehenden Brücke, die hier das wertgebende Element bilden, erhalten werden. Die Planung der Maßnahmen wurde unter anderem mit Fokus hierauf vorgenommen.

Im Gesamtergebnis ist festzustellen, dass das Bauvorhaben unvermeidbare erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen nach sich zieht bzw. diese nicht ausgeschlossen werden können. Die Eingriffe können aber durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, entsprechende Ausnahmen nach Arten- und Gebietsschutzrecht konnten erteilt werden. Nach Verwirklichung der landschaftspflegerischen Maßnahmen verbleiben

keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

3. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die Baumaßnahmen berühren zwei FFH-Gebiete, nämlich die Gebiete DE 8134-303 „Fledermaus-Kolonien im Südwesten Oberbayerns“ und DE 8331-302 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“.

Im Planfeststellungsbeschluss ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben die Gebiete erheblich beeinträchtigen kann.

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Ob ein Straßenbauvorhaben ein betroffenes FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu beurteilen. Hierfür stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. An die Zulassungsentscheidung hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.09.2004 (EuGH, Urt. v. 7.9.2004, Az. C-127/02 „Herzmuschelfischerei“) einen sehr strengen Prüfmaßstab angelegt. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen und vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur dann erteilen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt hat, dass der Plan oder das Projekt sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt. Das BVerwG hat in seiner „Halle-Entscheidung“ hierzu konkretisiert, dass solche vernünftigen Zweifel an der Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur dann ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann, der die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt und alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen ausschöpft. Diese strengen Prüfkriterien liegen dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde.

Eine Projektgenehmigung kann danach in drei Fällen erteilt werden:

- wenn sich bereits im Rahmen einer Vorprüfung anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt FFH-Gebiete in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt oder
- wenn die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung zwar ergibt, dass sich das Projekt nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt, das Projekt jedoch im Wege einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (§ 34 Abs. 3 BNatSchG) dennoch zugelassen werden kann.

Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels notwendig. Die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität erfolgt auf verbal-argumentative Weise und berücksichtigt für die relevanten Lebensraumtypen und Arten deren Erhaltungszustand, die Flächen- bzw. Populationsgröße im Gebiet sowie mögliche Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps werden auch - in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden nach fachlichen Kriterien ausgewählte - charakteristische Arten, die eine stärkere Bindung an den Lebensraumtyp besitzen, im Gebiet schwerpunktmäßig vorkommen und Reaktionen gegenüber möglichen Projektwirkungen zeigen (Indikatorfunktion), untersucht. Weist der derzeitige Bestand eines Lebensraumtyps oder einer Art einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf, werden die Projektauswirkungen nicht nur im Hinblick auf den Erhalt des bisherigen Erhaltungszustands, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung eines „günstigen“ Erhaltungszustands untersucht.

Die Prüfung orientiert sich an den für das jeweilige FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Erhaltungsziele sind der Bayerischen Natura-2000-Verordnung (BayNat2000V) zu entnehmen.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach § 3 Abs. 2 BayNat2000V als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die von ihm eingenommenen Flächen beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Abs. 3 S. 2 günstig ist.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V ist der Erhaltungszustand einer Art als günstig einzustufen, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Geeignetes Bewertungskriterium mit Blick auf die Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebiets stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten dar. Wenn - auch ggf. unter Berücksichtigung von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen - gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (BVerwG, aaO, Leitsätze 14, 3, 5).

Ob ein Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, ist vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Nicht jede Einwirkung auf das Gebiet ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung gleichzusetzen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL, der das maßgebliche Bewertungskriteri-

um darstellt. Im Rahmen der Legaldefinition kann ein günstiger Erhaltungszustand als eine Situation beschrieben werden, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass dies auch in Zukunft so bleibt (EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Ziff. I.2.2, S. 10). Im Hinblick auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist daher zu prüfen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Mit dem Begriff der „Stabilität“ wird die Fähigkeit eines Ökosystems bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Die durch ein Projekt betroffenen geschützten Lebensraumtypen oder Arten weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten auf. Daher spielen unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien bei der Bewertung eine Rolle, ob der günstige Erhaltungszustand stabil bleiben wird (vgl. zum Ganzen: BVerwG vom 17.01.2007, juris, Rn. Nr. 43). Dagegen wäre eine Beurteilung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen und Arten nicht sachgerecht.

Vom Schutz der FFH-Gebiete zu unterscheiden ist der allgemeine Artenschutz nach Art. 12 ff. FFH-RL (§§ 44 ff. BNatSchG), der jedoch nicht im Rahmen des Art. 6 FFH-RL relevant ist. Auf die Ausführungen unter C 4.3.5.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.1.1 Beschreibung des FFH-Gebiets, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ umfasst mehrere Fledermauskolonien des Großen Mausohrs in Dachstühlen der Kirchen in Utting am Ammersee, Beuerberg und Seehausen sowie der Klöster Schäftlarn und Benediktbeuern und eine Wimpernfledermauskolonie im Kloster Schäftlarn. Ebenfalls Teil des FFH-Gebiets ist die Kolonie des Großen Mausohrs innerhalb der Echelsbacher Brücke.

3.1.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Da das FFH-Gebiet verschiedene Fledermauskolonien in Gebäuden umfasst, sind für dieses keine Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse festgesetzt.

3.1.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Für das Schutzgebiet (alle Kolonien) sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL für das Schutzgebiet aufgeführt:

Art	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Myotis myotis	i ca. 1841	C	A	C	A
Myotis emarginatus	i=26	C	A	B	B

i = Individuen

Population C = häufig; große Population

Erhaltung A = hervorragende Erhaltung

Isolierung B = Pop. nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiet; C = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets

Gesamt A = hervorragender Wert; B = guter Wert

3.1.1.3 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten sind nach der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele nicht vorhanden, ebenso konnte bei Telemetrieuntersuchungen zwischen der Wochenstube in der Echelsbacher Brücke und den anderen Wochenstuben des FFH-Gebiets keine Verbindung festgestellt werden.

3.1.1.4 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele spielen die zentrale Rolle für die Beurteilung der von einem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 der FFH-RL).

Die Erhaltungsziele sind nachfolgend aufgeführt:

„Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wochenstuben der Wimpernfledermaus und des Großen Mausohrs in den Dachstühlen der Kirchen in Utting am Ammersee, Beuerberg und Seehausen sowie der Klöster Schäftlarn und Benediktbeuern. Vermeidung von Belastungen oder Veränderungen des Quartiers. Erhalt der Ein- und Ausflugöffnungen, der Hangplätze und des Mikroklimas. Erhalt ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitaten.“

Der Managementplan für das FFH-Gebiet, der seit 01.02.2015 in Kraft ist, führt Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf, die für den langfristigen Erhalt des FFH-Gebiets von entscheidender Bedeutung sind und für das Teilgebiet 06 (Echelsbacher Brücke) mit hoher Priorität zu behandeln sind:

1. Kontrolle des Verlaufs der geplanten Renovierung und der Akzeptanz des Ersatzquartiers sowie längerfristiges Monitoring des Bestandes im neuen Quartier zur frühzeitigen Konflikterkennung.
2. Fortführung des Monitorings durch die Koordinationsstelle Fledermausschutz.
3. Optimierung alternativer Quartiere im nahen Umfeld der Kolonie, um mittel- oder längerfristig abwandernden Tieren alternative Lebensstätten anzubieten („Wünschenswerte Maßnahmen“).

Zum ersten Ziel ist festzustellen, dass die Akzeptanz des Ersatzquartiers nicht wie gewünscht erreicht werden konnte. Die Umsiedlungsversuche wurden daher eingestellt, sind aber auch, wie unten ausgeführt wird, mit dem Erhalt des Quartiers innerhalb des Bogens, in dem die Fledermäuse leben, nicht mehr notwendig.

3.1.2 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“

Projektbedingte Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels in Bezug auf die relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-RL notwendig.

Wegen der genauen Angaben zur technischen Planung und zur Ausführung der Baumaßnahmen wird auf B 1 dieses Beschlusses und Unterlage 1 verwiesen. Die relevanten Projektwirkungen sind in der Unterlage 19.3.1 dargestellt, auf die wir ebenfalls verweisen. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die ebenfalls in der Unterlage 19.3.1 aufgeführt und detailliert beschrieben sind.

3.1.2.1 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele.

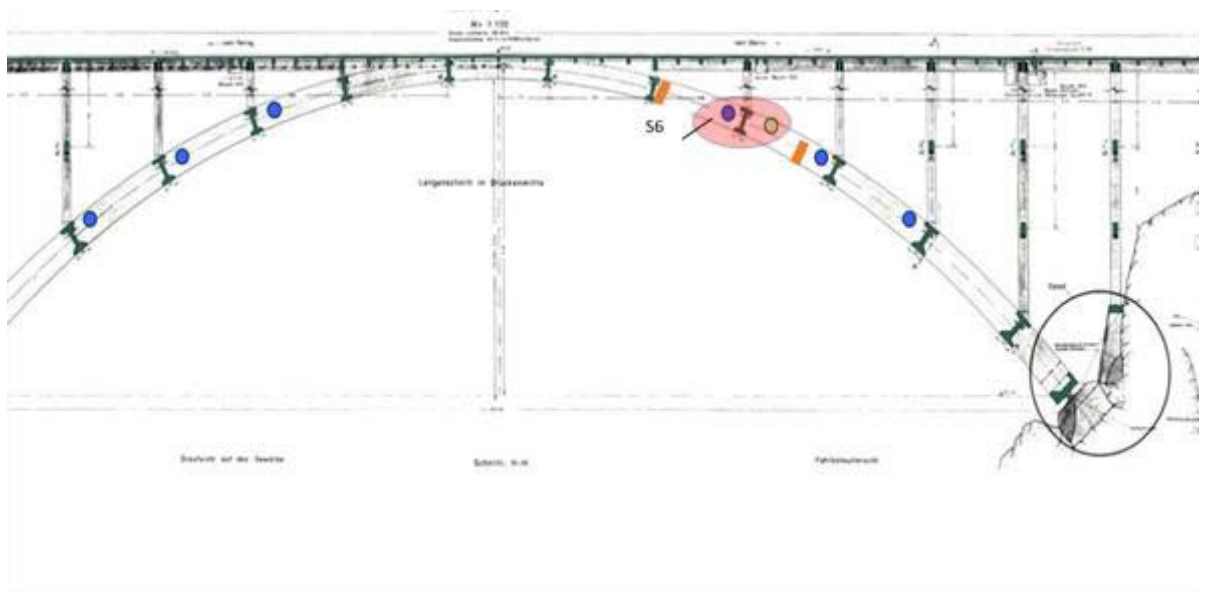
Vorab ist festzustellen, dass von den unterschiedlichen Kolonien, die das FFH-Gebiet umfasst, nur diejenige, die innerhalb der Echelsbacher Brücke lebt, von dem Projekt betroffen ist. Die übrigen Kolonien sind aufgrund der räumlichen Entfernung und der fehlenden Austauschbeziehungen nicht betroffen.

Die Nutzung der Echelsbacher Brücke als Wochenstubenquartier ist seit 1945 dokumentiert, seit 1993 gibt es eine systematische Erfassung der Bestände, wobei die Daten teilweise zu unterschiedlichen Jahreszeiten erhoben wurden. Naturgemäß können zu Beginn der Wochenstubenzeit nur die Mütter gezählt werden können, die hinzukommenden Jungtiere können hier in den Zählungen noch nicht berücksichtigt sein. Dennoch lässt sich seit Beginn der Zählungen ein Bestand von 150 adulten Weibchen bis 500 Exemplare (inkl. Jungtiere) belegen, während der projektbedingten Voruntersuchungen ab 2010 liegt der Maximalbestand zwischen 345 und 405 Tieren (inkl. Jungtiere). Der Bestand wird im Managementplan des FFH-Gebiets daher als günstig/gut eingestuft. Die Ergebnisse der Zählungen sind in Abbildung 4 der Unterlage 19.3.1 dargestellt. Von Relevanz ist die Zahl aus dem Jahr 1986, da die Echelsbacher Brücke in den Jahren 1983 bis 1986 saniert wurde. Die Zählung, die nur ca. 100 Tiere belegt, fand allerdings bereits im April statt, wenn jahreszeitlich bedingt eine Wochenstube noch nicht voll belegt und noch ohne Jungtiere ist. Daten aus den Jahren 1983 bis 1985 und 1987 bis 1990 sind leider nicht vorhanden, so dass die Daten keinen sicheren Rückschluss erlauben, ob die geringen Zahlen des Jahres 1986 in kausalem Zusammenhang mit der damaligen Brückensanierung stehen. Die Zahl aus dem Jahr 1986 belegt aber zumindest, dass die Kolonie nicht sanierungsbedingt aufgegeben wurde. Außerdem lassen die Zahlen aus den 1990er Jahren erkennen, dass eventuelle Verringerungen der Bestände, so sie denn stattgefunden haben, jedenfalls nicht nachhaltig waren und sich der Bestand im Anschluss innerhalb weniger Jahre erholt hat. Für die Regelung der Bauzeiten von Relevanz sind die Daten der Lichtschrankenuntersuchungen (vgl. Abbildung 5 der Unterlage 19.3.1) die zeigen, dass erste Exemplare in den letzten Märztagen einfliegen,

sich die Wochenstube im April füllt und dann bis Ende Juli voll besetzt ist, im Lauf des August beginnt der Auszug, der bis spätestens Ende September abgeschlossen ist.

Bezüglich der arttypischen Verhaltensweisen ist für das Große Mausohr von Relevanz, dass diese Art als äußerst quartiertreu gilt, so dass sie grundsätzlich gegenüber Veränderungen an den Wochenstubenquartieren sensibel ist. In Unterlage 19.3.1 werden unterschiedliche wissenschaftliche Quellen zitiert, nach denen teilweise davon ausgegangen wird, dass erhebliche strukturelle Änderungen am Hangplatz zu einer dauerhaften Aufgabe von Quartieren führen, andererseits wird auch festgestellt, dass auch Umbaumaßnahmen toleriert werden, wenn der Einflug örtlich unverändert bleibt. Temperaturveränderungen im Quartier wirken sich vor allem auf die Dauer der Schwangerschaften und die Entwicklungszeit der Jungtiere aus. Dabei gilt es als optimal, wenn innerhalb des Quartieres an unterschiedlichen Stellen unterschiedliche Temperaturen herrschen, sodass die einzelnen Tiere bei Bedarf den Hangplatz innerhalb des Quartiers wechseln können.

Das Quartier als solches befindet sich innerhalb der denkmalgeschützten Bögen, die erhalten und saniert werden. Dabei leben die Fledermäuse innerhalb einiger der dreizehn Kammern, die sich im Inneren der Bögen befinden und untereinander verbunden sind. Die Kammern sind über die Widerlager und sechs Öffnungen mit ca. 30 cm Durchmesser erreichbar, das Innere der Kammern ist jeweils ca. 80 - 100 cm breit und ca. 1,90 m hoch. Die Position der Einflugöffnungen und die Lage der hauptsächlich als Hangplatz genutzten Kammer ist in folgender Abbildung (Abbildung 7 der Unterlage 19.3.1) zu sehen:



Mit den Lichtschrankenuntersuchungen wurde auch festgestellt, dass die unterschiedlichen Öffnungen unterschiedlich häufig genutzt werden (vgl. Abbildung 6 in Unterlage 19.3.1). Haupteinflugöffnung ist die auch in der eben abgedruckten Abbildung markierte S6, die dem Hangplatz am nächsten liegt. Der nördliche der beiden Bögen besitzt für die Tiere nur geringe Relevanz, ebenso wie die drei östlichen Öffnungen des südlichen Bogens (im obigen Bild links). Im Zuge der Umsiedlungsversuche wurden die Einflugöffnungen in Abwesenheit der Kolonie mit Ausnahme der „Lieblingsöffnung“ S6 verschlossen und die beiden hauptsächlich genutzten Kammern von den übrigen Kammern abgetrennt. Diese Komprimierung zeigte keine negativen Auswirkungen auf die Kolonie und wird deshalb während der Umsetzung der hier planfestgestellten Maßnahmen beibehalten.

Im Zuge der Untersuchungen wurde mittels Telemetrie auch versucht, herauszufinden, ob die Fledermäuse dieser Kolonie auch andere Wochenstubenquartiere nutzen, ein regelmäßiger Austausch konnte nicht festgestellt werden.

Die übrigen Teile der Brücke, die abgerissen werden, sind nicht von Fledermäusen bewohnt. Der Rückbau erfolgt dabei vom Fahrbahnbelag aus abwärts. Bei der Sanierung der zu erhaltenden Bögen wird der Beton an den schadhafte Stellen mittels Hochdruckwasserstrahler entfernt und ersetzt, die schadhafte Teile der Stahlarmierung werden ebenfalls instandgesetzt. Während der Zeit der Errichtung der neuen Bögen und Stützen wird eine Verbindung zwischen den alten und neuen Bögen bestehen, die nach Abschluss der Errichtung der neuen Brücke wieder entfernt wird. Vorgesehen ist eine Bauzeit von 32 Monaten.

Auswirkungen des Projekts ergeben sich damit zum einen aus den Bauarbeiten an der bestehenden Brücke durch Teilrückbau, Betonsanierung am zu erhaltenden Bestand und Neubau. Da im Verlauf der Planung klar wurde, dass die Kolonie innerhalb des Bogens erhalten werden muss, wurden entsprechende Vorgaben für Vermeidungsmaßnahmen im Planungswettbewerb gemacht, die Teil der Planung wurden und mit diesem Beschluss verbindlich festgestellt werden.

Die einzelnen Maßnahmen orientieren sich dabei an den Prämissen, dass

- Lage und Größe der Einflugöffnungen nicht dauerhaft verändert werden,
- das Mikroklima am Hangplatz nicht dauerhaft verändert wird,
- die räumliche Situation der Brückenkammern nicht dauerhaft verändert wird,
- nach Fertigstellung der Brücke wieder alle zwölf Öffnungen unbeschränkt nutzbar sein müssen.

Daraus ergeben sich die folgenden Vorgaben für die Bauausführung, die in Unterlage 19.3.4, Karte 3, auch bildlich dargestellt sind:

- M1: Konzentration der Kolonie auf zwei Kammern durch Abschottung und Verschießen der Ein- und Ausflugöffnungen mit Ausnahme von S6
- M 2: Zwischen 01.04. und 15.09. ist der Hauptschwärbereich um die Einflugöffnung S6 auch von Baugerüsten und Schalungen freizuhalten. Das gilt für den Bereich zwischen den beiden Bögen auf 2 m Breite und 4,5 m Länge sowie für den Anflugbereich von unten und von oben (jeweils auf mind. 2 Metern Breite und 1 m Höhe). Der Bereich ist in Abbildung 8 der Unterlage 19.3.1 auch bildlich dargestellt.
- M 3: Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten bei der Betoninstandsetzung in der Tabuzone um die Einflugöffnung S6 (zehn Meter in beide Richtungen) sind zwischen 01.04. und 15.09. untersagt
- M 4: Im Bereich der Bestandsbögen sind Nachtbauarbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 15.09. untersagt. Dabei gilt als Nacht die Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang. Eine Ausnahme besteht in zwingend notwendigen Fällen, wenn Arbeiten die tagsüber begonnen wurden, im unmittelbaren Anschluss daran zu Ende geführt werden müssen (z.B. bei der Pfeilergründung). Abbrucharbeiten an der dem Hangplatz nächsten Stütze (Achse 120) sind zwischen 01.04. und 15.09. untersagt, lärmintensive Baumaschinen dürfen im Umkreis von 10 m um S6 während dieser Zeit nicht eingesetzt werden, die Beleuchtungsintensität darf an S6 nicht stärker als 5 Lux sein, Lichtquellen sind gegenüber dem Schwärbereich abzuschotten.

Zum anderen ergeben sich potenzielle Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Behelfsbrücke. Diese wird südlich der bestehenden Brücke errichtet. Die Positionierung der Pfeiler richtet sich nach der Ammer und den Stollen im Untergrund. Diese werden teilweise als Winterquartier von Fledermäusen genutzt, sind aber nicht Bestandteil des FFH-Gebiets Fledermauskolonien sondern Teil des FFH-Gebiets Ammerschlucht und werden deshalb dort und im Artenschutz behandelt. Für das FFH-Gebiet DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ gehören zu den potenziellen Wirkfaktoren u.a. eine eventuelle Auswirkung der für die Pfeiler notwendigen Abspannseile.

Alle grundsätzlich denkbaren Wirkfaktoren sind in Tabelle 2 auf Seiten 13 f. der Unterlage 19.3.1 dargestellt, auf die hier verwiesen wird.

Die einzelnen Wirkfaktoren sind von unterschiedlicher Intensität, bei der Bewertung der Auswirkungen werden die Vermeidungsmaßnahmen mitberücksichtigt.

Die oben angesprochene Verkleinerung des Hangplatzes auf die beiden hauptsächlich genutzten Kammern und der Verschluss der Einflugöffnungen mit Ausnahme von S6 dienen dazu, den Aufenthaltsbereich der Fledermäuse während der Bauzeit auf einen überschaubaren und kontrollierbaren Bereich zu konzentrieren. Der Charakter ist temporär, nach Ende der Baumaßnahme stehen wieder alle Kammern und Öffnungen zur Verfügung. Die Erfahrungen mit der Maßnahme während des Umsiedlungsversuchs haben gezeigt, dass sich diese auf die Bestandszahlen der Kolonie nicht negativ ausgewirkt hat. Diese Erfahrung und der vorübergehende Charakter der Einwirkung lassen den Schluss zu, dass sie keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Um zu gewährleisten, dass bei der Betonsanierung der Bestandsbögen keine Brückenteile in die Ammerschlucht stürzen, werden diese mittels Gerüsten und Verschalung eingehaust. Dies könnte sich im Nahbereich der Einflugöffnung S6 negativ auf die Fledermäuse auswirken, da diese gegenüber Veränderungen der Einflugsituation als hoch empfindlich gelten. Auswertungen von Renovierungsarbeiten an Quartieren zeigen, dass Wochenstuben bei erheblichen Arbeiten an Hangplätzen und Ausflugöffnungen teilweise aufgegeben oder vorübergehend gemieden werden, teilweise reduziert sich die Zahl der sie nutzenden Weibchen. Eine Einhausung im Bereich S6 könnte damit negative Auswirkungen haben, die voraussichtlich nur temporärer Natur wären. Es ist allerdings nicht prognostizierbar, wie lange es dauern würde, bis die Wochenstube wieder vollständig angenommen und sich die Bestandszahlen erholen würden. Auch möglich wäre, dass durch Bauschall und Baustellenbeleuchtung Irritationen der Tiere auftreten. Möglich wäre u.a., dass Muttertiere zeitweise der Kolonie fernbleiben mit u.U. tödlicher Unterversorgung der Jungtiere. Ebenfalls denkbar wären Konsequenzen, wenn sich z.B. Jungtiere in der Verschalung verirren. Um diese denkbaren erheblichen Beeinträchtigungen auszuschließen, sind spezielle Maßnahmen erforderlich.

Dabei ist während der Anwesenheit der Kolonie (01.04.-15.09.) die Einflugöffnung S6 mitsamt Einflug- und Schwärbereich von Störungen freizuhalten. Die Maßnahme M 2 ist in Unterlage 19.3.1 Seite 24 beschrieben und auf Seite 25 bildlich dargestellt.

Durch diese Maßnahme bleiben der Einflug und das Schwärmen soweit unbeeinträchtigt, dass die Auswirkungen zu keiner dauerhaften Verschlechterung des Erhaltungszustands und damit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen.

Der Überbau der Bestandsbögen durch die neuen Bögen verändert die Umgebung des Quartiers. Dabei beträgt der Abstand zwischen den alten und neuen Bögen nach Fertigstellung mindestens 70 cm, während der Bauzeit sind die Bögen teilweise miteinander verbunden. Der Bereich vor Einflugöffnung S6 bleibt aber dauerhaft frei von Veränderungen. Der entsprechende, durch Videoaufnahmen festgestellte, Einflugkorridor bleibt ebenfalls erhalten. Daher kommt es zu keiner dauerhaften Veränderung der Lebensraumstruktur und damit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Die Temperatur innerhalb des Quartiers könnte sich durch die Baumaßnahme grundsätzlich verändern. Durch den neuen Bogen über den alten Bögen, sowie durch die gegenüber dem Bestand um sieben Meter breitere Fahrbahnplatte, könnte sich die Beschattung des Quartiers ändern. Auf der anderen Seite erhöht sich die Fahrbahnplatte gegenüber dem Bestand, so dass die Sonne bislang beschattete Bereiche erreicht. Details und Zeichnungen hierzu sind in Unterlage 19.3.1 ab Seite 27 dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass - da sich die Wandstärke der Bestandsbögen als maßgebliche Größe für die Innentemperatur nicht ändert – keine wesentliche Veränderung des Innenraumklimas eintritt. Eine graduelle Veränderung könnte z.B. zu Wechseln des Hangplatzes innerhalb der Kolonie führen, eine Aufgabe oder Meidung ist aber auszuschließen. Allerdings verbleiben hier bei der Beurteilung Unsicherheiten. Nicht mit letzter Sicherheit prognostizierbar ist die Auswirkung der Betonsanierung, da nicht ganz klar ist, wie sich das Temperaturverhalten des sanierten Betons im Vergleich zum Bestandsbeton verändert. Gegenüber starken Temperaturabsenkungen gilt das Große Mausohr als empfindlich, wobei auf der anderen Seite auch kühle Wochenstubenquartiere bekannt sind. Um diesen Unsicherheiten zu begegnen und eine erhebliche Beeinträchtigung sicher auszuschließen, wird im Rahmen eines Monitorings als Bestandteil eines Risikomanagements eine Überwachung von Temperatur und Feuchte im als Quartier bevorzugten südlichen Bestandsbogen durchgeführt (Mon 1). Bei relevanten Temperaturveränderungen können mittels einer Wärmeglocke Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Welche Temperaturveränderung als relevant angesehen wird, kann im Nachgang des Verfahrens zwischen dem Vorhabensträger und den Fachbehörden abgestimmt werden. Große Temperaturveränderungen sind durch die geänderte Ausführung des Betons und die geänderte Beschattungssituation nicht zu erwarten, gegenüber kleinen Temperaturveränderungen gilt das Große Mausohr als eher unempfindlich und kann mit Veränderungen des Hangplatzes reagieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen auch wieder mehr Ausweichplätze zur Verfügung. Auch wenn man von einer hohen Temperaturempfindlichkeit des Großen Mausohrs gegenüber hohen Tempe-

ratorschwankungen ausgeht, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da solch hohe Temperaturschwankungen nicht zu erwarten sind. Sollten sie wider Erwarten doch auftreten, können sie mit Hilfe des Monitorings erkannt und fachlich anerkannte Gegenmaßnahmen ergriffen werden, so dass der Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung vermieden werden kann.

Während der Bauzeit kommen an etwaigen Hindernissen mit Barrierewirkung die Pfeiler der Behelfsbrücke und deren Abspannseile in Betracht, sowie die Kräne. Die wichtigste Flugroute entlang des Ammertals ist hiervon aber nicht betroffen. Die Abspannseile werden aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere für Vögel, ummantelt, was auch den Fledermäusen zu Gute kommt, im Übrigen sind die Pfeiler so situiert, dass sie die Flugrouten nicht erheblich beeinträchtigen.

Während der Bauzeit wird es zu technisch unvermeidbaren Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen kommen. Hier fallen neben dem Neubau auch der teilweise Rückbau sowie die Betonsanierung an den Bestandsbögen ins Gewicht. Für die Intensität der Beeinträchtigungen sind die Einwirkungszeiten (Tag oder Nacht), die Intensität und die Frequenzen der jeweiligen Geräusche von Bedeutung, Letztere auch wegen eventueller Maskierungswirkungen der fledermauseigenen Laute. Der Baubetrieb beschränkt sich weitestgehend auf die Tagzeit. Lärmmindernde Maßnahmen an der Quelle (z.B. Einhausung der Geräte) kommen nicht in Betracht, da diese aufgrund der besonderen Situierung der Baustelle mobil sein müssen. Soweit u.U. Sprengungen zur Entfernung der Fundamente der Behelfsbrücke bei deren Rückbau erforderlich werden, finden diese in ausreichender Entfernung statt und es ist allenfalls eine kurze Schreckreaktion zu erwarten. Die Arbeiten wie Asphaltfräsen, Kernbohren, Einsatz von Drucklufthammern etc. sind als durchaus lärmintensiv zu bezeichnen (Schallleistungspegel im Bereich zwischen 100 und 125 dB(A)). Dabei sind die Motorengeräusche, die dauerhaft zu hören sein werden, in niedrigen Frequenzbereichen zu erwarten, höhere Frequenzen entstehen temporär. Durch die beauftragte Tabuzone bleiben die entsprechenden Geräte während der Monate, in denen die Wochenstube belegt ist, mindestens 10 m vom bevorzugten Hangplatz entfernt. Die artspezifischen Ortungsrufe liegen zwischen 21 und 120 kHz, wahrgenommen wird Schall auch unterhalb dieser Frequenzen, zur Frequenz der Soziallaute innerhalb einer Wochenstubenkolonie fehlen entsprechende Erkenntnisse. Ob das Große Mausohr gegenüber Baulärm besonders empfindlich ist, ist ungeklärt, da insoweit belastbare Informationen nicht vorliegen. Auch nach der gutachterlichen Auswertung unterschiedlicher Quellen spricht für eine Beeinträchtigungswirkung, dass teilweise Empfindlichkeiten gegenüber Bauschall bejaht werden, Lärm in den untersuchten Situationen aber jeweils nur einer von mehreren Störfaktoren war. Gegen eine Beein-

trächtigung spricht, dass der Baulärm sich hauptsächlich im Frequenzbereich zwischen 0 und 8 kHz bewegt, den das Große Mausohr nicht hört. Auch spricht für eine gewisse Lärmresistenz der Bezug einer Wochenstube in einer mit DTV von >9.000 Kfz/24h befahrenen Brücke. Sofern sich der Schall über den Baukörper bis in das Quartier ausbreitet, ist er dort auch im niederfrequenten Spektrum als Vibration zu bemerken. Seitens der Gutachter wird insoweit nachvollziehbar davon ausgegangen, dass die reine Schallauswirkung nicht so hoch sein wird, dass sie zur Aufgabe des Quartiers führen wird. Möglicherweise können aber Schall und insbesondere Erschütterungen, vor allem in Kombination mit den anderen oben genannten Faktoren zu Abwanderungsreaktionen führen. Aus der Zeit der letzten Sanierung der Brücke (1983 bis 1986) liegen keine ausreichenden Daten über die Auswirkungen auf den Bestand vor, wobei aus den Zahlen aus den 1990er Jahren wie oben dargelegt zumindest der Schluss gezogen werden kann, dass eine eventuelle Beeinträchtigung nicht von Dauer war. Insofern kann nicht von einer generellen Unempfindlichkeit ausgegangen werden, weswegen Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigungen jedenfalls zu minimieren. Dazu gehört die Tabuzone von jeweils 10 Meter beidseits des bevorzugten Hangplatzes während der Monate, in denen die Wochenstube belegt ist und die Überwachung der entsprechenden Vorgaben durch die ökologische Baubegleitung und weitere auf Seite 36 der Unterlage 19.3.1 dargestellte Maßnahmen. Mit diesen Maßnahmen lässt sich das Maß der Beeinträchtigung voraussichtlich so minimieren, dass die Fledermäuse sie tolerieren. Die Prognose ist allerdings mit Unsicherheiten behaftet, da sich bei Großbaustellen der genaue Einsatz der Geräte (welches Gerät an welcher Stelle für welche Dauer mit welcher Frequenz etc.) nicht im Detail planen lässt, auch lassen sich Sondersituationen, die einen abweichenden Baubetrieb erfordern, nie ganz ausschließen. Auch bezüglich der Lärmempfindlichkeit können zwar Abschätzungen getroffen werden, die aber nicht frei von Unwägbarkeiten sind. Auch wenn sich eine erhebliche Beeinträchtigung nicht vorhersehen lässt, lässt sich die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung nicht mit der im Rahmen einer FFH-Prüfung notwendigen Sicherheit prognostizieren, so dass - insoweit vorsorglich - von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der möglichen Beeinträchtigung durch Licht während der Bauzeit. Grundsätzlich sind Nachtbauarbeiten im Bereich der Bestandsbögen von 01.03. bis 15.09. untersagt, mit Abweichungsmöglichkeit, sofern technisch unvermeidbar (z.B. bei der Gründung der Pfeiler). Im Übrigen muss die Beleuchtung der Baustelle aus Gründen der Arbeitssicherheit in einer Stärke erfolgen, die für Fledermäuse nicht unproblematisch ist. Das Große Mausohr gilt auf seinen Flügen als lichtmeidend, innerhalb der Quartiere und an den Ausflughöffnungen gehen die Ein-

schätzungen in der Literatur nach gutachterlicher Auswertung auseinander. Teilweise wird schlimmstenfalls eine Aufgabe der Quartiere angenommen. Teilweise wird angenommen, dass die Tiere an beleuchteten Öffnungen später ausfliegen und dadurch die nahrungsreiche Zeit nach der Dämmerung verpassen, jedenfalls lassen sich negative Auswirkungen nicht ausschließen und diese können auch erheblich sein. Gegen eine hohe Empfindlichkeit spricht, dass das Große Mausohr auch in Kirchen lebt, die nachts häufig angestrahlt werden. Zur Minimierung werden daher Bautabuzonen und -zeiten geregelt. Sofern eine Beleuchtung im Bereich der Einflugöffnung S6 nicht gänzlich vermieden werden kann, darf sie jedenfalls 5 Lux nicht übersteigen und der direkte Raum vor dieser Öffnung darf nicht ausgestrahlt werden. Insoweit ist erforderlichenfalls eine Abschirmung dieser Einflugöffnung erforderlich (Details der Maßnahme vgl. Seite 40 der Unterlage 19.3.1). Damit können gravierende Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, graduelle Beeinträchtigungen wie ein verspäteter Ausflug hingegen nicht. Es sind aber auch keine praktisch umsetzbaren Vermeidungsmaßnahmen ersichtlich, durch die auch diese Beeinträchtigungen vermieden werden könnten. Insofern wird bei den Auswirkungen durch Licht, wie auch bei denen durch Lärm aufgrund verbleibender Prognoseunsicherheiten - insoweit vorsorglich - von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Die Prüfung der Summationswirkung mit den auf Seite 44 der Unterlage 19.3.1 genannten Projekten ergibt, dass allein die Sanierungsarbeiten am Kloster Schäftlarn näher zu betrachten sind. Hier wurden in den Jahren 2004, 2009 und 2010 Arbeiten durchgeführt. Der Managementplan verzeichnet in diesem Zeitraum auch einen Rückgang des Gesamtbestandes an Großen Mausohren, da insbesondere die Kolonie im Kloster Schäftlarn auf 30 bis 40 Individuen zurückgegangen ist. Dieser Bestandsrückgang in einem Quartier ist in der Bewertung des Erhaltungszustandes des Gesamtbestandes als „günstig“ aber bereits berücksichtigt. Die Folgen der Maßnahme sind damit im Istzustand bereits enthalten, eine nochmalige Berücksichtigung im Rahmen der Summation kann damit an sich unterbleiben, da der Bestandsrückgang sonst doppelt berücksichtigt würde. Doch auch wenn man die Maßnahme berücksichtigt, führt dies zu keiner über das oben angenommene Maß hinausgehenden Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes. Zum einen unterliegen die jeweiligen Bestände der einzelnen Kolonien auch natürlichen Schwankungen von Jahr zu Jahr, zum anderen wurden im Rahmen der Untersuchungen auch keine Verbindungen der einzelnen Kolonien der Mausohren untereinander festgestellt. Da sich ein Bestandsrückgang im Kloster Schäftlarn also nicht auf den Bestand in der Echelsbacher Brücke auswirkt und umgekehrt, ändert sich die Einschätzung der Beeinträchtigung des

Erhaltungszustandes der Kolonie in der Echelsbacher Brücke wie auch des Gesamtgebiets auch nicht, wenn man die Sanierung des Klosters einbezieht.

3.1.3 Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen erheblich beeinträchtigt. Diese Einschätzung ergibt sich wie dargestellt im Wesentlichen daraus, dass bei den Auswirkungen von Lärm, Erschütterung und Licht der Baustelle ein Restrisiko verbleibt, das sich auch durch weitere Maßnahmen nicht weiter reduzieren lässt. Es wird zwar davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben - zumal das FFH-Gebiet ja aus mehreren Quartieren besteht, von denen nur eines betroffen ist - die Prognose ist aber nicht mit der für eine FFH-Prüfung erforderlichen Sicherheit möglich. Von einer dauerhaften Beeinträchtigung ist nicht auszugehen, da einzelne Individuen die Möglichkeit haben, in andere Quartiere auszuweichen und die Erfahrungen der Sanierung von 1983-1986 zeigen, dass auch bei einem unterstellten vorübergehenden Bestandsrückgang mit einer Erholung gerechnet werden kann.

Wegen der – insoweit vorsorglich – angenommenen erheblichen Beeinträchtigung ist das Vorhaben daher zunächst gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig und kann nur nach Maßgabe einer Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen werden.

3.1.4 FFH-Abweichungsprüfung

Wegen der Annahme einer erheblichen vorhabensbedingten Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Nr. DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ darf das Vorhaben nur nach Maßgabe einer Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- Das Projekt ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben (vgl. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

- Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 (=Maßnahmen zur Kohärenzsicherung) werden durchgeführt (vgl. § 34 Abs. 5 BNatSchG).

3.1.5 Abweichungsgründe

Eine Abweichung setzt nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

3.1.5.1 Vorhabensinteresse

Als Abweichungsgründe kommen für Bauvorhaben, die nur nicht prioritäre Lebensraumtypen oder Arten erheblich beeinträchtigen, neben solchen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht. Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen.

Das Vorhabensinteresse ergibt sich auch aus den Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C 4.2 des Planfeststellungsbeschlusses. Maßgeblicher Grund für das Projekt ist, dass die bestehende Brücke dringend sanierungsbedürftig ist. Die Echelsbacher Brücke ist seit ihrer Errichtung 1929 unter Verkehr und leidet zunehmend unter altersbedingten Schäden. Dabei sind sowohl die bestehenden Bögen als auch die Fahrbahnplatte von Schäden betroffen, die sich zunehmend ausbreiten und auch die Standsicherheit beeinträchtigen. In den zugrunde liegenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass eine Sanierung der bestehenden Brücke nicht ausreicht, um die Standsicherheit dauerhaft zu gewährleisten, so dass ein Ersatzneubau erforderlich wird. Die Echelsbacher Brücke ist Teil der B 23. Diese stellt eine wichtige Nord-Südachse im Netz der Bundesfernstraßen dar. Von der B 17 aus Richtung Augsburg kommend ist sie die schnellste und kürzeste Verbindung in Richtung Garmisch-Partenkirchen und von dort weiter über die B 2 Richtung Innsbruck und Brennerpass. Östlich der St 2059, also auch auf der Echelsbacher Brücke, beträgt die Verkehrsstärke laut Zählung von 2010 insgesamt 9.185 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 7,18%, künftig wird eine leichte Steigerung des Verkehrsaufkommens von ca. 1% pro Jahr bis 2025 angenommen mit anschließender Stagnation. Dieses Verkehrsaufkommen kann von keiner anderen Straße der Region aufgenommen werden, so dass für die Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der B 23 und damit den Ersatz der Echelsbacher Brücke zwingende Gründe des überwiegenden

öffentlichen Interesses streiten. Hinzu kommt, dass im Zuge des Neubaus auch die Anbindung an das nachgeordnete Straßennetz geändert wird. Insbesondere wird die St 2059 künftig mit einem Kreisverkehr angebunden. Auch der Knotenpunkt mit der Kreisstraße GAP 3 und Anbindung an die GVS nach Lettigbichl wird umgestaltet. Dadurch können die bislang bestehenden Unfallschwerpunkte entschärft werden. Im betroffenen Abschnitt der B 23 kam es zwischen den Jahren 2000 und 2015 zu 42 Unfällen mit 10 Schwer- und 17 Leichtverletzten, wobei sich 60% der Unfälle beim Kreuzen, Abbiegen oder Einbiegen ereigneten. Auf die Grafik Seite 7 der Unterlage 1 wird insoweit verwiesen. Diese Unfallschwerpunkte werden durch die Umgestaltung der Anschlüsse deutlich entschärft. Auch dieser Gewinn an Verkehrssicherheit stellt ein zwingendes öffentliches Interesse an dem Projekt dar. Auf der Brücke werden beidseitig der Fahrbahn Geh- und Radwege angelegt sowie eine zusätzliche Geh- und Radwegunterführung östlich der Echelsbacher Brücke errichtet. Beide Maßnahmen dienen der Entflechtung der Verkehrsströme und tragen erheblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Bauvorhabens sprechen, erfüllen damit das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, juris, Rd. Nr. 573 in "Schönefeld-Urteil").

3.1.5.2 Integritätsinteresse des FFH-Schutzgebietes Nr. DE 8134-303

In der Gesamtbewertung laut SDB besitzt das Schutzgebiet für das Große Mausohr einen hervorragenden Gesamtzustand (A), der Erhaltungszustand ist gut/günstig. Für die Wimpernfledermaus besitzt das Gebiet einen guten Gesamtzustand (B). Die Wochenstube der Wimpernfledermaus gilt als landesweit bedeutsam, die Wochenstuben des Großen Mausohrs gelten als überregional bedeutsam. Die Habitatqualität im Umkreis von 15 km ist gut, die Population wird im Managementplan als sehr stabil eingestuft.

3.1.5.3 Abwägung Vorhabensinteresse mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets Nr. DE 8134-303 "Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns"

Die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe können eine Abweichung nicht ohne weiteres rechtfertigen, sondern nur nach Maßgabe einer Abwägung mit dem Integritätsinteresse des FFH-Gebiets Nr. DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“. Welche Faktoren für das Gewicht des öffentlichen Interesses an ei-

nem Vorhaben maßgebend sind, lässt sich nicht abschließend bestimmen. Gesetzliche Vorgaben - wie etwa der Fall der gesetzlichen Bedarfsfeststellung - entfalten ein höheres Gewicht als politisch wirkende Planungsdirektiven, die in der Regel von eher allgemein gehaltenen Bedarfsvorstellungen geleitet sind (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 Rd. Nr. 16). Damit sich diese Gründe gegenüber dem Belang des Gebietsschutzes durchsetzen können, müssen keine Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann, sondern erforderlich ist lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008, a.a.O.; Urt. v. 15.1.2004, 4 A 11/02, NVwZ 2004, 732).

Das Gewicht, mit dem das Integritätsinteresse des betroffenen FFH-Gebietes in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen ab, wobei insbesondere die Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für das Gebietsnetz im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in Blick zu nehmen ist. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Beeinträchtigungen sind daher als weniger gewichtig zu bewerten, wenn etwa die Erheblichkeitsschwelle nur geringfügig überschritten wird, Vorschäden das Gebiet belasten, das Vorhaben nur einen relativ geringen Teil des Gebiets beansprucht oder sich nur in einem Bereich auswirkt, der für die Vernetzung des kohärenten Netzes Natura 2000 von untergeordneter Bedeutung ist. Zudem ist zu berücksichtigen, ob gute Aussichten bestehen, dass die vorhabensbedingten Einbußen in absehbarer Zeit vollständig kompensiert werden.

Nach diesen Kriterien überwiegen hier die für das Bauvorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses das habitatschutzrechtliche Integritätsinteresse aus folgenden Erwägungen:

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Integritätsinteresses sind der Erhaltungszustand der jeweiligen Schutzgebietspopulation sowie die Zielsetzungen seiner Unterschutzstellung wertend zu berücksichtigen. Dabei ist derzeit wie oben dargestellt von einem guten/günstigen Erhaltungszustand der Fledermauspopulationen auszugehen. Beim Integritätsinteresse ist zum einen von Bedeutung, dass das FFH-Gebiet aus mehreren, voneinander weitgehend unabhängigen Fledermauskolonien besteht, von denen das Projekt nur eine tangiert und die übrigen von vornherein unberührt lässt. Das Gebiet also solches kann also seine Funktion innerhalb des Natura-2000-Netzes ohne weiteres weiter erfüllen.

Bei der einen berührten Wochenstube in der Echelsbacher Brücke ist während der Monate April bis September von derzeit stabilen Beständen von ca. 350 bis 400 Tie-

ren auszugehen. Wie oben ausgeführt ist nicht damit zu rechnen, dass die Kolonie aufgegeben wird oder alle Tiere abwandern. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten bei der Prognose der Auswirkungen von Lärm und Licht der Baustelle kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der Population die Wochenstube während der Baustellenzeit meiden. Bei der Berücksichtigung des Integritätsinteresses in der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die erhebliche Beeinträchtigung nicht gesichert eintreten wird, sondern nur aufgrund von Restrisiken vorsorglich angenommen wird. Das Gewicht ist damit geringer als bei Maßnahmen bei denen z.B. durch unmittelbare Flächeninanspruchnahme erhebliche Beeinträchtigungen sicher prognostizierbar sind.

Sollte die vorübergehende Meidung der Kolonie durch einen Teil der Population eintreten, kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Fledermäuse Ersatzquartiere suchen, die in der Umgebung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Selbst bei einer zeitweisen Verkleinerung der Wochenstubenkolonie kann aufgrund der Erfahrungen bei der letzten Brückensanierung 1983 bis 1986 davon ausgegangen werden, dass die Bestände innerhalb einiger Jahre wieder auf das heutige Maß anwachsen werden. Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Wochenstuben wie im Erhaltungsziel des FFH-Gebiets angesprochen, sind also zumindest nach Ende der Bauzeit gewährleistet.

Bei der Gewichtung des Ausmaßes der Beeinträchtigung dürfen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen mindernd berücksichtigt werden, weil diese Maßnahmen zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der Integrität des FFH-Gebiets leisten sollen.

Dabei ist davon auszugehen, dass durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme ein weiteres geeignetes Fledermausquartier optimiert und in das FFH-Gebiet aufgenommen werden wird. Wenn die Wochenstube in der Echelsbacher Brücke sich entweder nicht verkleinert oder - wie angenommen - jedenfalls nach dem nicht auszuschließenden vorübergehenden Rückgang wieder auf die aktuelle Größe anwächst und die Kohärenzsicherungsmaßnahme angenommen wird, steht den Fledermäusen also auf Dauer ein zusätzliches, dem FFH-Gebietsschutz unterliegendes Quartier zu Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass dieses zusätzliche Quartier wegen des Gebietsschutzes auf Dauer zur Verfügung steht, wohingegen die vorsorglich angenommene Beeinträchtigung des bestehenden Quartiers nur vorübergehend ist. Selbst wenn die Beeinträchtigung des bestehenden Quartiers wider Erwarten von Dauer sein sollte, wird jedenfalls der Erhaltungszustand insgesamt sich unter Berücksichtigung der Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht verschlechtern. In die Abwägung einzustellen ist hierbei auch, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass das Quartier, das zur Kohärenzsicherung optimiert und in das FFH-

Gebiet integriert wird, angenommen wird. In den Jahren 2014 und 2015 konnten hier bereits Wochenstuben mit 50 bzw. 70 Individuen nachgewiesen werden, die Eignung des Quartiers wird sich durch die vorgesehenen Maßnahmen weiter verbessern und durch die Unterschutzstellung erfolgt auch eine Verhinderung künftiger Beeinträchtigungen.

Auf der anderen Seite ist bei der Gewichtung der zwingenden öffentlichen Interessen von Bedeutung, dass der Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke zwingend notwendig ist. Es geht hier anders als bei anderen Projekten nicht „nur“ um eine Optimierung des Verkehrsablaufs oder um eine Anpassung des Ausbaustands an gestiegene Verkehrsverhältnisse. Es geht vielmehr darum, dass die bestehende, bedeutende Verkehrsbeziehung über die B 23 überhaupt aufrechterhalten werden kann. Ein Wegfall der Brücke und damit ein Wegfall der wichtigen Nord-Südachse im südwestlichen Oberbayern ist nicht hinnehmbar. Selbst wenn man also strengere Anforderungen an das Vorliegen „zwingender“ Gründe des öffentlichen Wohls stellen wollte, als das BVerwG in der oben dargestellten Rechtsprechung, würde das öffentliche Interesse am Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke diese erfüllen.

Damit überwiegen im konkreten Fall die dargestellten zwingenden öffentlichen Interessen das Integritätsinteresse des FFH-Gebiets DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“.

3.1.6 FFH-rechtliche Alternativenprüfung

Nach unserer Auffassung bestehen keine zumutbaren Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ zu erreichen.

Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310). Lässt sich das Planungsziel also an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Vorhabensträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bereits aufgrund seines Ausnahmecharakters begründet Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot. Nur gewichtige „naturschutzexterne“ Gründe können es danach rechtfertigen, zulasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems die Möglichkeit einer Alternativlösung auszuschließen.

Der behördliche Alternativenvergleich unterliegt einer uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Der Begriff der Alternative i. S. d. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und der einschlägigen Umsetzungsregelung steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2002, Az. 4 A 28.01, BVerwGE 116, 254, 261 f.). Auslegungsleitend für das Verständnis der zumutbaren Alternative muss die Funktion sein, die das Schutzregime des Art. 4 FFH-RL erfüllt. Eine (Standort- oder Ausführungs-) Alternative ist zumutbar, wenn sich mit ihr die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, 302, 310).

Der Vorhabensträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt. Demnach können bei der Trassenwahl auch finanzielle Erwägungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten relevanten Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen. Der Vorhabensträger braucht sich auch nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Zudem darf die Alternativlösung verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist. Schließlich braucht sich ein Vorhabensträger nicht auf eine Planungsvariante verweisen zu lassen, die auf ein anderes Projekt hinausläuft (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2012, Az. 9 A 17.11, Rd. Nr. 70 m.w.N.). Berühren sowohl die planfestgestellte Lösung als auch eine Planungsalternative FFH-Gebiete, so ist im Rahmen einer Grobanalyse allein auf die Schwere der Beeinträchtigung nach Maßgabe der Differenzierungsmerkmale des Art. 6 FFH-RL abzustellen, d.h. es ist nur zu untersuchen, ob Lebensraumtypen des Anhangs I oder Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden und ob die beeinträchtigten Lebensraumtypen prioritär oder nicht prioritär sind. Demgegenüber haben die bei der Gebietsmeldung zu beachtenden Feindifferenzierungskriterien (Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 FFH-RL i.V.m. Anhang III Phase 1) beim Trassenvergleich außer Betracht zu bleiben; innerhalb der genannten Gruppen ist also nicht nochmals nach

der Wertigkeit und der Anzahl der betroffenen Lebensraumtypen oder Arten sowie der jeweiligen Beeinträchtigungsintensität zu differenzieren (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, Az. 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 Rd. Nr. 170 f.).

Die Null-Variante scheidet hier als zumutbare Alternative aus. Wie oben dargelegt ist ein Wegfall der Echelsbacher Brücke nicht hinnehmbar. Eine nochmalige Sanierung ist keine in Betracht zu ziehende Alternative, da sie aufgrund des Umfangs der aufgetretenen Schäden nicht ausreicht, den Erhalt der Brücke zu sichern. Von den im Planungsprozess angedachten Alternativen ist die Alternative „Abriss der Bestandsbrücke und Errichtung einer neuen Brücke“ für das FFH-Gebiet der Fledermauskolonien schlechter, da dabei die Wochenstube innerhalb der Bögen zerstört würde. Eine Umsiedlung erwies sich als nicht durchführbar und eine Wiederansiedlung in der neuen Brücke wäre mit erheblichen Unsicherheiten verbunden gewesen. Die Alternative „Abriss und Errichtung einer neuen Brücke an derselben Stelle“ hätte ebenfalls den Verlust der Wochenstube bedeutet. Diese beiden Alternativen sind also nicht günstiger sondern im Gegenteil deutlich ungünstiger für das FFH-Gebiet. Die Alternative „Teilerneuerung bei Erhalt der Bögen in tragender Funktion“ wäre von den Auswirkungen her voraussichtlich in etwa vergleichbar mit der Planlösung gewesen. Auch dann wären aber umfangreiche Sanierungsarbeiten an den Bestandsbögen erfolgt und die Errichtung einer neuen Brücke auf diesen Bögen. Diese wären wie die gewählte Lösung mit vergleichbarem Lärm und Erschütterungen verbunden gewesen. Zudem musste diese Variante verworfen werden, da nicht gesichert ist, dass die Bestandsbögen statisch in der Lage gewesen wären, die neue Brücke zu tragen. Die Standsicherheit ist mit Blick auf Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer eines der wichtigsten Kriterien einer Brücke, so dass eine Alternative mit fraglicher Tragfähigkeit aus naturschutzexternen Gründen ausscheidet. Zu eventuellen großräumigeren Alternativen wurde festgestellt, dass die theoretisch möglichen Umfahungsstrecken abgesehen von ihrer deutlichen Umwegigkeit auch im Übrigen nicht zumutbar sind, da sie nicht in der Lage sind, den Verkehr der B 23 zu bewältigen, insbesondere bestehen teilweise Durchfahrten, die für Lastwagen nicht passierbar sind. Die Errichtung einer Brücke an anderer Stelle scheidet aus, u.a. da die Ammer vom Alpenrand bis zum Ammersee unter FFH-Gebietsschutz steht, und eine Neuerrichtung sicher mit stärkeren Beeinträchtigungen auf dieses Gebiet verbunden wäre als die gewählte Lösung. Zudem wäre auch unklar gewesen, wie sich der Zustand der Brücke weiter entwickelt hätte, da - abgesehen von der ungeklärten Zuständigkeit für den Erhalt von Brückenbögen ohne Brücke - es nicht auszuschließen ist, dass die Bögen als Lebensraum mittelfristig verloren gegangen wären. Die unterschiedlichen Detailvarianten, wo die Brückenpfeiler der Behelfsbrücke positioniert

werden, haben alle auf das FFH-Gebiet innerhalb der Brückenbögen vergleichbare Auswirkungen, so dass die Unterschiede an dieser Stelle unerheblich sind.

Zusammengefasst sind deshalb zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG), weder als Standortalternativen noch als technische Ausführungsalternativen gegeben.

3.1.7 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Der Begriff der Ausgleichsmaßnahme zur Kohärenzsicherung i. S. d. Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL wird weder in der Habitatrichtlinie noch in den deutschen Umsetzungsregelungen definiert. Sein Bedeutungsgehalt erschließt sich aber aus seinem Sinnzusammenhang. FFH-Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse wahren soll (5. Begründungserwägung der Habitatrichtlinie). Dazu leisten die einzelnen Gebiete entsprechend ihren Erhaltungszielen einen Beitrag. Führt ein Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung geschützter Gebietsbestandteile mit der Folge, dass das Gebiet diese Funktion nicht mehr voll wahrnehmen kann, so soll dies nicht ohne einen Ausgleich in Kauf genommen werden. Die Funktionseinbuße für die Erhaltungsziele ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3/06, juris, Rd. Nr. 199).

Zusammenfassend ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im betroffenen FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollen zusätzlich zu "Standard-Maßnahmen", die zum Schutz und für das Management der für Natura 2000 ausgewiesenen Gebiete erforderlich sind (vgl. hierzu § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG und Art. 6 Abs. 1 FFH-RL), ergriffen werden. Die Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Sie muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind (EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-RL 92/43/EWG, 2000, S. 49 ff.). Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraums oder die

Neuanlage eines Lebensraums, der in das Netz "Natura 2000" einzugliedern ist (EU-Kommission, Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-RL“ 92/43/EWG, Januar 2007 - künftig: EG-Auslegungsleitfaden - S. 11, 16 und 21; vgl. auch Urteil vom 12. März 2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 30, jeweils Rd. Nr. 199). Der Ausgleich zur Kohärenzsicherung muss nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (vgl. EG-Auslegungsleitfaden S. 20 f.). In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26, jeweils Rd. Nr. 148). Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rd. Nr. 200).

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenigen der Eignung von Schadensvermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt (vgl. Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rd. Nr. 54 ff.), genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Schon mit Rücksicht auf den prognostischen Charakter der Eignungsbeurteilung verfügt die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung über Kohärenzsicherungsmaßnahmen über eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (Urteil vom 12. März 2008 a.a.O. Rd. Nr. 201 f. und zur Lebensraumtypzuordnung und Be-

standsbewertung Rd. Nr. 74; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, BVerwGE 131, 224, Rd. Nr. 65).

Die vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme KS 1 liegt ca. 13 km östlich der Echelsbacher Brücke und damit innerhalb des Aktionsradius der Kolonie. Der erforderliche räumliche Zusammenhang ist damit gewahrt, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die einzelnen Kolonien, die zum FFH-Gebiet „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ zusammengefasst wurden ja auch jeweils räumlich durch vergleichbare Distanzen voneinander getrennt sind. Im Einzelnen sollen hier folgende Optimierungsmaßnahmen durchgeführt werden:

1. Ertüchtigung und Sicherstellung der Quartierseignung für Große Mausohren durch Sicherung der Hangplatzbereiche und des Zugangs im Glockenturm sowie die Anbringung von Einflugschlitzen (abhängig von den aktuell von den Großen Mausohren tradiert genutzten Bereichen, die durch Kartierung/Ausflugbeobachtung festzustellen sind).
2. Verhinderung des Nutzungskonflikts mit den die Fledermäuse verdrängenden Dohlen durch Verschluss der Schalllücken gegen Einflug der Dohlen und Installation von Dohlenkästen (innen zur Vermeidung von Konflikten mit dem Denkmalschutz) sowie in den (Fenster-) Nischen zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der Nistmöglichkeit (außerhalb des Kirchturms)

Dadurch sollen insbesondere die Einflugöffnungen so gestaltet werden, dass sie von den Fledermäusen genutzt werden können, die Dohlen aber außerhalb bleiben. Dadurch entfallen zum einen die bislang eingesetzten Taubenspieße, die eine Verletzungsgefahr für die Fledermäuse darstellen, und der Nutzungskonflikt mit den Dohlen entschärft sich.

Um einen dauerhaften Erhalt des Quartiers sicherzustellen, wird es in das FFH-Gebiet DE 8134-303 „Fledermauskolonien im Südwesten Oberbayerns“ integriert werden. Die schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers (Katholische Kirchenstiftung Sankt Agatha Uffing) mit der Einbeziehung in das FFH-Gebiet liegt vor. Zudem hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 19.01.2017 erklärt, dass es beabsichtigt, die Flächen binnen 6 Monaten nach Bestandskraft der Zulassungsentscheidung über das zuständige Bundesministerium an die Kommission zu melden und die BayNat2000V bei der nächsten Aktualisierung entsprechend zu ändern. Damit ist auch die rechtliche Umsetzbarkeit der Kohärenzsicherungsmaßnahme gesichert. Soweit ursprünglich Bedenken der Gemeinde Uffing am Staffelsee vorgetragen wurden, haben sich diese erledigt und das Einverständnis mit der Einbeziehung wurde erteilt. Im Übrigen wäre

ein entgegenstehender Wille auch unbeachtlich, da keine konkreten Belange oder Vorhaben benannt wurden, deren Realisierung durch die Einbeziehung des Kirchturmes in das FFH-Gebiet erschwert oder unmöglich gemacht worden wären. Die Kostentragung durch den Vorhabensträger ist ebenfalls sichergestellt. Von fachlicher Seite wird ebenfalls davon ausgegangen, dass sich die Optimierung des Quartiers positiv auswirken wird und sie geeignet ist, den günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Mit der Neueingliederung eines Lebensraums in das FFH-Gebiet wird eines der im Leitfaden der Kommission genannten Regelbeispiele für eine Kohärenzsicherungsmaßnahme erfüllt. Die Erfolgsprognose genügt den Anforderungen, die hier im Rahmen der Prognose erforderlich sind. Es handelt sich bei der Maßnahme zur Kohärenzsicherung auch nicht um eine Maßnahme, die auch ohne das Projekt ergriffen werden müsste (sogenannte „Sowieso-Maßnahme“). Denn die Einbeziehung von Gebieten außerhalb des bisherigen Gebietsumgriffs ist stets eine zusätzliche Maßnahme und auch soweit der Managementplan die Optimierung umliegender Quartiere nennt, handelt es sich hierbei lediglich um „wünschenswerte Maßnahmen“, deren Realisierung also fachlich sinnvoll aber nicht aus Gründen des Gebietsschutzes geboten ist. Die Maßnahme tritt also zu den rechtlich ohnehin gebotenen Maßnahmen hinzu und ist daher als zulässige Kohärenzsicherungsmaßnahme anzusehen.

3.1.8 Ergebnis

Soweit in Bezug auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. DE 8134-303 eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, konnte hier eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden. Für das Bauvorhaben streiten zwingende verkehrliche Gründe, die die konkrete Beeinträchtigung überwiegen, eine zumutbare Alternative liegt nicht vor und die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden in diesem Beschluss festgesetzt. Die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen sicher, dass das FFH-Gebiet Nr. DE 8134-303 weiterhin seine vorgesehene Funktion im europäischen Netz „Natura 2000“ erfüllen kann.

3.2 **FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“**

Da nach den Untersuchungen des Vorhabensträgers nicht von vorneherein auszuschließen war, dass das Bauvorhaben das FFH-Gebiet Nr. DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ erheblich beeinträchtigen könnte, war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

3.2.1 Beschreibung des FFH-Gebiets insgesamt, Lebensräume, Arten, Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ erstreckt sich mit einer Fläche von ca. 2391 ha vom Ammergebirge bis zur Mündung in den Ammersee und umfasst den Verlauf der Ammer einschließlich einiger Seitenzuflüsse. Einschließlich des Abschnitts unter der Echelsbacher Brücke hat die Ammer den Charakter eines Wildbaches. Ab Peiting ist die Gewässerdynamik etwas stärker eingeschränkt, vor der Mündung teilt sich die Ammer in die als Kanal ausgestaltete Neue Ammer und die mäandrierende Alte Ammer, deren Verlauf das FFH-Gebiet folgt. Insgesamt weist die Ammer eine hervorragende natürliche Ausstattung auf, insbesondere die weitgehend ungestörte Dynamik ist bemerkenswert. Zu den geomorphologischen Besonderheiten gehören die ehemaligen Kohle- und Wetzsteinstollen, die teilweise als Winterquartier für Fledermäuse dienen.

3.2.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Schutzgebiet befinden sich laut aktuellem Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: 2006) die aus der Tabelle auf Seite 13 der Unterlage 19.4.1 ersichtlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-RL. In der folgenden Tabelle sind nur diejenigen LRT genannt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden:

EU-Code	Lebensraum	Repräsentativität	Erhaltungszustand
7220*	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	A	A
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	B	A
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	C	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B	A

Zusätzlich wurde während der Erhebungen folgender LRT festgestellt, der Erhaltungszustand ist mangels Überarbeitung des Standarddatenbogens derzeit unbekannt. Da der Lebensraumtyp nicht Bestandteil der Gebietsmeldung ist, wird er im Rahmen des LBP (Unterlage 9.1 bis 9.4 und 19.1) und der Eingriffsregelung behandelt:

6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen	unbekannt	unbekannt
-------	--	-----------	-----------

* = prioritärer Lebensraumtyp

3.2.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Schutzzweck und Erhaltungsziele ergeben sich nach § 3 Abs. 1 BayNat2000V für die FFH-Gebiete aus Anlage 1a der BayNat2000V. Die im SDB für das Schutzgebiet aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind in der Tabelle auf Seite 15 der Unterlage 19.4.1 gelistet, im Untersuchungsgebiet wurden folgende Arten nachgewiesen, bzw. ihr Vorkommen unterstellt:

EU-Code	Name	Population	Erhaltungszustand
1163	Koppe, Groppe	häufig, große Population	C
1105	Huchen	selten, kleine bis mittlere Population	C
1324	Großes Mausohr	l=ca. 500	A
1303	Kleine Hufeisennase	l<2 (überwinternd)	C
5377	Schwarzer Grubenlaufkäfer		

Für Koppe und Huchen wird das Vorkommen im Untersuchungsgebiet unterstellt. Die Ammer ist als Lebensraum für beide Fischarten geeignet. Eine Bestandserfassung hätte aber nur mittels Elektrofischerei in einem sehr langen Gewässerabschnitt erfolgen können und insbesondere bei der Koppe voraussichtlich nur unsichere Erkenntnisse erbracht. Daher wird sicherheitshalber ein Vorkommen angenommen. Der Schwarze Grubenlaufkäfer ist erst seit 01.04.2016 in den Erhaltungszielen erwähnt, eine Erfassung konnte nicht mehr erfolgen, daher wird ein Vorkommen unterstellt.

3.2.1.3 Weitere charakteristische und wertgebende Arten

Von den weiteren charakteristischen Arten wurde ein Vorkommen der Wasserfledermaus angenommen, da sie zumindest in Winterquartieren entlang der Ammer nachgewiesen wurde.

3.2.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Die weiteren Schutzgebiete, die in räumlicher Nähe liegen, sind auf Seite 19 der Unterlage 19.4.1 aufgelistet. Mit diesen steht das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ teilweise in funktionalem Zusammenhang. Jedenfalls stellt es aufgrund seiner Lage im voralpinen Hügelland eine bedeutende Verbindung zwischen den Schutzgebieten der alpinen Region und dem Ammersee dar.

3.2.1.5 Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind nachfolgend aufgeführt:

	Erhalt des Ammertals zwischen Altenau und dem Naturschutzgebiet „Ammersee-Südufer“ sowie des Tals der Halbammer unterhalb Unternogg mit der Ammerleite, Auen und Mooren als landesweit bedeutsamen Biotopkomplex und Verbundachse. Erhalt der Ammerleite als Komplex aus Kalktuffquellen, Niedermooren, Schutthalden, Kalkfelsen, Höhlen und Wäldern sowie der Ammerau mit Pfeifengraswiesen und Niedermooren. Erhalt des jeweils charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Lebensraumtypen sowie ihrer Habitatelemente und charakteristischen Arten. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs zwischen den Lebensraumtypen.
1	Erhalt ggf. Wiederherstellung von Ammer und Halbammer als Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation, als Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Myricaria germanica</i> bzw. als Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von <i>Salix eleagnos</i> mit ihrer Gewässerqualität, Geschiebezufuhr, unverbauten Abschnitten, Durchgängigkeit und ihrer naturnahen Dynamik, insbesondere oberhalb Peißenbergs und in der Halbammer. Erhaltung eines reich strukturierten Gewässerbetts und der Anbindung von Seitengewässern.
2	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) auf den Hochwasserdämmen in ihren gehölzarmen Formen.
3	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) und Kalkreichen Niedermoore mit ihrer weitgehend gehölzfreien, nutzungsgeprägten Struktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).
4	Erhalt ggf. Wiederherstellung Lebender Hochmoore durch Erhalt der natürlichen Entwicklung des Moorkörpers, Erhalt der typischen Vegetation, Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts und der Nährstoffarmut der Standorte. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs mit ungenutzten, naturnahen und wenig gestörten Moor- und Bruchwaldrandzonen sowie mit Übergangsmoor-, Niedermoor- und Streuwiesen-Lebensräumen. Erhalt der typischen Habitatelemente (z.B. Bult-Schlenken-Komplexe, Kolke, Gehölzstrukturen) für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
5	Erhalt ggf. Entwicklung Noch renaturierungsfähiger degradierter Hochmoore. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalts).
6	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>) mit ihren charakteristischen hydrogeologischen Strukturen und Prozessen.
7	Erhalt ggf. Wiederherstellung der biotopprägenden Dynamik der Ammerschlucht zum Erhalt der Kalkhaltigen Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas.
8	Erhalt der Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation einschließlich ihres biotopprägenden Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalts sowie ausreichend störungsfreier Bereiche.
9	Erhalt der ungenutzten nicht touristisch erschlossenen Höhlen, auch als (ganzjährige) Fledermausquartiere, Erhalt des Höhlenklimas (Wasserhaushalt, Bewetterung, kein offenes Feuer in der Höhle und im Nahbereich) sowie der geologischen Strukturen und Prozesse.
10	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (<i>Luzulo-Fagetum</i>), der Waldmeister-Buchenwälder (<i>Asperulo-Fagetum</i>), der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (<i>Cephalanthero-Fagion</i>), der Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>), der Auen-Wälder

	mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) und der Montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>) in naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).
11	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Moorwälder. Erhalt des natürlichen Moor-Wasserhaushaltes. Erhalt der natürlichen Bestandsentwicklung und des natürlichen strukturellen Aufbaus. Erhalt der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume (mit Hoch-, Übergangs- und Flachmooren sowie Streuwiesen) bzw. des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auwäldern. Erhalt der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.
12	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Mausohr und Kleiner Hufeisennase. Erhalt ungestörter Winterquartiere mit charakteristischem Mikroklima, des Hangplatzangebots und des Spaltenreichtums. Erhaltung geeigneter Laub- und Mischwälder mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spalten als Jagdhabitats. Erhalt der Flugkorridore zwischen Quartier und Nahrungshabitat.
13	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen der Gelbbauchunke mit ihren Land- und Laichhabitaten, insbesondere ephemeren Lachen und Kleingewässern.
14	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Huchen und Groppe. Erhalt einer naturnahen Fischbiozönose.
15	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und ihrer Lebensräume einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen.
16	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Skabiosen-Schneckenfalters einschließlich der Bestände des Teufels-Abbiß. Erhalt der Lebensräume in nährstoffarmen Feuchtwiesen und Mooren.
17	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen der Bachmuschel. Erhalt naturnaher, strukturreicher Gerinne mit guter Gewässerqualität mit naturnaher Begleitvegetation. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtsfisch-Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.
18	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Frauenschuhs. Erhaltung der Lebens- und Nisträume der Sandbienen der Gattung <i>Andrena</i> .
19	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts und seiner Habitate. Zusätzlich Erhalt potenzieller Habitate auf Vermoorungen mit lückiger Vegetationsdecke und ohne Streuaufgabe mit natürlichem Wasserhaushalt.
20	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Schwarzen Grubenlaufkäfers. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines hydrologisch intakten, vernetzten und nicht zerschnittenen Verbundsystems aus nassen und feuchten Standorten in gutem Erhaltungszustand sowie intakter Gewässer mit Flachwasserbereichen und naturnahen Ufern mit liegendem und stehendem Totholz. Schaffung ausreichend breiter Pufferbereiche zur intensiv genutzten Flur.

3.2.2 Beschreibung des FFH-Gebiets DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ im detailliert untersuchten Bereich

Wegen der Weitläufigkeit und Größe des FFH-Gebiets DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ insgesamt ist es geboten, den Fokus auf den Teilbereich des Gebiets zu legen, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Der Nahbereich des Vorhabens liegt im voralpinen Hügelland, prägend ist der tiefe Einschnitt der Ammerschlucht, die Hänge der Schlucht sind teilweise bewaldet. Im Umfeld der Echelsbacher Brücke sind viele Quellbereiche anzufinden, in denen meist Schichtwasser zu Tage tritt, das über die Schuttkegel fließt, die beim Bau der Brücke 1929 entstanden sind, dadurch entstehen hier Kalksinter und Kalktuff. In den Hängen befinden sich alte Stollen aus der

Zeit des Kohle- und Wetzsteinabbaus, die teilweise von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden.

Im Nahbereich des Vorhabens wurden die oben in der Tabelle unter 3.2.1.1 aufgeführten Lebensraumtypen nachgewiesen.

Zu den prioritären Lebensraumtypen gehört LRT 7220* Kalktuffquellen. Am Westufer der Ammer liegen drei Quellbereiche, einer liegt unmittelbar nördlich der Brücke. Teilweise tritt Schichtwasser aus den Felsrippen aus, hinzu kommt Wasser, das mit 5 bis 8 l/min aus einem Rohr austritt. Da das Rohr aus der Mauer der Treppenanlage hervorsteht, stürzt das Wasser über einige Meter, bevor es auf den Boden trifft, dort entsteht Spritzwasser, es haben sich Moose angesiedelt und Kalktuffablagerungen entstehen. Weiter zur Ammer hin fächert sich der Abfluss auf, die entstehenden Quellbäche fließen die steilen Schluchtwände hinab Richtung Ammer. Den Untergrund bilden hier die Schuttkegel aus der Bauzeit der Brücke. Aufgrund der abwechslungsreichen Oberfläche ändert sich die Fließgeschwindigkeit des ablaufenden Wassers häufig, in diesem Bereich liegen optimale Voraussetzungen für die Bildung von Kalktuff vor. Dieser Bereich wurde nochmals gesondert untersucht. Die Ergebnisse sind in Anhang 3 der Unterlage 19.4.1 dokumentiert.

Auf der Westseite der Ammer liegen weitere Quellbereiche südlich der Brücke, hier sickert das Wasser aus dem Untergrund auch im Bereich der hier anzutreffenden Felswand. Unterhalb liegen viele sehr kleine Quellrinsale mit entsprechender Besiedlung durch die typischen Starknervmoosarten, hier ist der Kalktuff als Tuffschlamm ausgeprägt. Im unteren Hangbereich enden die Kalktuffquellen dort, wo die Mittelwasserlinie liegt, da bis zu ihr der regelmäßig hohe Wasserstand der Ammer ein Aufwachsen von Moosen und das Entstehen von Kalktuff verhindert. Ein ähnlich ausgeprägter Quellbereich befindet sich oberhalb der Felswand.

Am Ostufer der Ammer entspringt eine Quelle nördlich der Brücke am Übergang zwischen dem flachen und steilen Hangbereich, das Wasser dieser Kalktuffquelle fließt über zwei Quellbäche zur Ammer. Südlich der Brücke liegen ebenfalls zahlreiche Quellaustritte vor, den Untergrund bilden vermutlich ebenfalls die Schuttkegel aus der Bauzeit. Vorbelastungen liegen keine oder nur geringe vor (vereinzelte Trittbelastung), aus dem Algenwachstum nördlich der Brücke am Westufer im Bereich der gefassten Wasserzufuhr ist auf eine gewisse Nährstoffzufuhr zu schließen. Der Erhaltungszustand der Teilfläche wird mit A (sehr gut) bewertet. Der Anteil des LRT an der gesamten Schutzgebietsfläche liegt bei unter 1%, der Erhaltungszustand aller Teilflächen im Untersuchungsgebiet wird wie auch im Gesamt-FFH-Gebiet ebenfalls mit A (sehr gut) bewertet.

Am südlichen Eingang des Wetzsteinstollens befinden sich einige große Felsblöcke in deren Spalten sich die für den LRT 8210 „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ typischen Farne angesiedelt haben, der Erhaltungszustand des LRT wird mit „gut“ bewertet.

In den weniger steilen Hangbereichen südlich der Brücke, östlich der Ammer kommt der LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ vor. Der Waldbestand ist weitgehend geschlossen, es dominieren Buche (40%), gemischt mit einem relativ hohen Fichtenanteil (30%) und Bergahorn (20%) sowie weiteren Baumarten. Der Erhaltungszustand wird mit „gut“ bewertet.

Große Flächen im Nahbereich des Vorhabens nimmt der prioritäre LRT 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ ein. Die Abgrenzung gegenüber anderen Waldtypen erfolgt anhand des Untergrundes. Im hier anzutreffenden LRT finden sich u.a. Steilhänge und Hangfüße mit Bodenrutschungen oder Fels, teilweise auch Felschutt. Im untersuchten Bereich dominieren Berg-Ahorn und Berg-Ulme, der Fichtenanteil liegt meist bei 20% mit Ausnahme des Bereichs unmittelbar nördlich der Brücke (hier 70%). Aufgrund der typischen Artenausprägung in der Krautschicht liegt aber auch hier LRT 9180* vor. Die Waldbestände verfügen über einen hohen Totholzanteil.

Der prioritäre LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ kommt nur entlang einer Kiesbank an der Ammer vor, großflächige Vorkommen sind wegen der fehlenden Überflutungsbereiche auch nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand im Schutzgebiet insgesamt ist mit 143,5 ha gemeldet und mit „gut“ bewertet.

Der Bestand der Anhang II Arten im Nahbereich des Vorhabens stellt sich dar wie folgt:

Für den Huchen wird wie oben erläutert ein Vorkommen unterstellt. Viele Populationen sind (u.a. aufgrund mangelnder Durchgängigkeit der Gewässer) auf Besatzmaßnahmen zurückzuführen, ein Vorkommen in der Ammer erscheint aber möglich, der Erhaltungszustand wird mit „durchschnittlich“ bewertet.

Auch für die Groppe, für die die Ammer ein geeigneter Lebensraum ist, wird ein Vorkommen unterstellt, der Erhaltungszustand wird mit „durchschnittlich“ angenommen.

Die Wochenstube des Großen Mausohrs ist bekannt und Bestandteil des FFH-Gebiets „Fledermausquartiere im Südwesten Oberbayerns“, insoweit wird auf die obige detaillierte Prüfung zu diesem Gebiet unter C 3.1 verwiesen. Das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-

Südufer“ ist als Habitat- und Jagdgebiet gut geeignet, insoweit ist es auch Bestandteil der Prüfung dieses Gebiets, der Erhaltungszustand ist „hervorragend“.

Nachweise der Kleinen Hufeisennase liegen bereits ca. 20 Jahre zurück und in den in der Nähe der Echelsbacher Brücke liegenden Stollen finden wohl auch keine Überwinterungen dieser Fledermausart statt, eine Wiederansiedlung ist allerdings möglich, der Erhaltungszustand ist laut Standarddatenbogen „gut“.

Ein Vorkommen des Schwarzen Grubenlaufkäfers ist aufgrund der für ihn geeigneten Umgebung möglich, wobei die Quellbereiche des Hanges eher zu steil abfallen, zum Erhaltungszustand liegen aufgrund der nachträglichen Aufnahme der Art noch keine Daten aus dem SDB vor.

3.2.3 Auswirkungen des Bauvorhabens auf das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“

Projektbedingte Beeinträchtigungen werden als erheblich eingestuft, wenn sie dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich dabei um Auswirkungen handeln, die sich auf die Erhaltungsziele und die dafür maßgeblichen Bestandteile (zu schützende Pflanzen- und Tierarten sowie deren Habitate) und den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ nachhaltig und nicht nur vorübergehend auswirken können. Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets zur Folge. Damit wird die Betrachtung jedes einzelnen Erhaltungsziels in Bezug auf die relevanten Vorkommen von Lebensraumtypen gem. Anhang I und Arten gem. Anhang II der FFH-RL notwendig. Eine Einschränkung erfährt die Prüfung gegenüber den gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungszielen (Tabelle unter 3.2.5.1), da nur diejenigen Erhaltungsziele im Detail geprüft werden, die im Untersuchungsraum einschlägig sind.

Auf die genauen Angaben zur technischen Planung und zur Ausführung der Baumaßnahmen wird auf B.1 dieses Beschlusses und Unterlage 1 verwiesen. Die relevanten Projektwirkungen sind in der Unterlage 19.4.1 dargestellt, auf die wir ebenfalls verweisen. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Diese sind u.a in Unterlage 19.4.1 aufgeführt und detailliert beschrieben.

3.2.3.1 Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL durch das Bauvorhaben anhand der relevanten Erhaltungsziele

Grundsätzlich kann das Vorhaben in Bezug auf die LRT des Gebietes anlagebedingt zu Flächeninanspruchnahme und Standortveränderungen führen. Baubedingt kommen Flächeninanspruchnahme, Standortveränderungen, Störungen, Stoffeinträge und eine Barriere- oder Zerschneidungswirkung in Betracht. Betriebsbedingt sind Stoffeinträge oder Störungen denkbar.

In Bezug auf die Anhang-II-Arten sind anlagebedingt neben den Standortveränderungen auch Habitatverluste denkbar. Baubedingt kommen Habitatverluste, Standortveränderungen, Störungen, Stoffeinträge und eine Barriere- oder Zerschneidungswirkung in Betracht. Betriebsbedingt sind Stoffeinträge und Störungen vorstellbar.

Von diesen grundsätzlich denkbaren Wirkungen lassen sich für die einzelnen Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten jeweils einige bereits anhand einer groben Prüfung als irrelevant ausschließen. So lassen sich beispielsweise anlagebedingte Flächenverluste für den LRT 91E0* „Auenwälder“ bereits vorab ausschließen, da auf die Flächen dieses LRT wegen seiner Entfernung zur Brücke nicht zugegriffen oder eingewirkt wird. Eine tabellarische Übersicht der für die weitere Prüfung relevanten Wirkfaktoren auf die jeweiligen Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten ist in Unterlage 19.4.1, Seiten 44 und 45, enthalten, auf die verwiesen wird. Im Folgenden werden diese relevanten Wirkfaktoren genauer geprüft und im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für die jeweiligen Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten und damit die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets bewertet.

- 3.2.3.1.1 Erhaltungsziel 6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) mit ihren charakteristischen hydrogeologischen Strukturen und Prozessen.

Betroffener LRT: 7220* Kalktuffquellen

Im Bereich des westlichen Kämpfers (Widerlager des Bogens) kommt es zu sehr kleinflächigen baubedingten Flächeninanspruchnahmen. Hier werden Stahlnetze zur temporären Felssicherung angebracht. Dabei wird das Netz mit Abstandshaltern versehen, so dass es nicht auf der schützenswerten Vegetation aufliegt. Die Verankerungen des Netzes werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung positioniert, dabei werden soweit möglich unbewachsene Felsstellen ausgewählt. Nur soweit technisch unvermeidbar werden Verankerungen an bewachsenen Stellen gesetzt, für die dann eine sehr kleinräumige Entfernung bzw. Schädigung der Vegetation entsteht. Die Stahlnetze werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt. Wegen der guten Standortbedingungen an den Quellbereichen können sich die vorhandenen Pflanzen dann ohne weiteres wieder auf die von den temporären

Abschürfungen betroffenen Flächen ausbreiten, so dass keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung verbleibt.

Da das Ökosystem des LRT auf Stoffeinträge sensibel reagiert, wird durch Vermeidungsmaßnahmen (5 V und 3 V) das Risiko so weit wie möglich minimiert, ggf. auch durch temporäre Abdeckung und jedenfalls durch Einsatz umweltschonender Betriebsmittel.

Der Rohrauslass im Bereich der Treppenanlage am westlichen Widerlager wird während der Bauzeit für maximal vier Monate an den Fuß der Mauer verlegt. Dadurch fällt die Stelle, an der das Wasser bislang auf den Boden auftrifft und die Umgebung durch Spritzwasser befeuchtet, vorübergehend im Randbereich trocken. Durch die Gestaltung des Auslasses während der Bauzeit wird dieser Bereich möglichst klein gehalten und im Bedarfsfall (z.B. lange Trockenperiode) mit einer Sprühnebelanlage feucht gehalten. Da der Wasserzufluss auch natürlichen Schwankungen unterliegt ist aber davon auszugehen, dass nach der relativ kurzen Zeit von vier Monaten der Bereich sich rasch wieder regenerieren wird. Hangabwärts werden die Bereiche durch den verlegten Rohrauslass weiterhin mit ausreichend Wasser versorgt.

Für die Aufstellung des Krans K 1 sind Fundamente erforderlich und damit Eingriffe in den Boden oberhalb eines weiteren Quellbereichs. Durch Aufständerung und Flachgründung mit Brunnenringen wird der Eingriff minimiert und auf vier punktuelle Bereiche außerhalb des Quellbereichs konzentriert. Der der Quelle nächste Brunnenring wird zurückversetzt und auf Kleinbohrpfählen gegründet um den Abstand zwischen Fundament und Quellbereich zu vergrößern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Kran samt Fundament vollständig rückgebaut. Es verbleibt damit keine nachhaltige Veränderung, für die Bauzeit verbleibt ein geringes Restrisiko geänderter Wasserwegigkeiten.

Der LRT 7220* wird damit nicht erheblich beeinträchtigt

- 3.2.3.1.2 Erhaltungsziel 10 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*), der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*), der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*), der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der Montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*) in naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

Betroffener Lebensraumtyp: LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Temporär werden während der Bauzeit Flächen dieses LRT im Umfang von ca. 1.140 m² in Anspruch genommen die anschließend wieder hergestellt werden. Dies ist möglich, da jeweils nur inselartig kleine Flächen beansprucht werden und ein ca. 80x18 Meter breiter Streifen am Waldrand. In diesem Bereich werden die Bäume zurückgeschnitten, die Buchenaltbäume werden hierdurch verloren gehen. Die Arten der Schluchtwälder können diese Lücken allerdings rasch schließen. Damit sich im Bereich der Schneise keine Erosionsrinnen bilden, werden hier Querlieger eingebracht. Da am Waldrand bislang der natürlichen Zusammensetzung entsprechend viele schnellwüchsige Sträucher vorkommen, werden diese den Bereich nach Ende der Bauzeit rasch wieder besiedeln. Soweit inselartige Rodungen erforderlich sind um die Behelfsbrückenpfeiler zu setzen, ähneln diese Lichtungen, wie sie auch durch Windwurf entstehen können. Im Gegensatz zu natürlichen Lichtungen erfolgt hier allerdings ein Abtrag des Oberbodens. Dieser wird nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Da auch mit Baumsämlingen bestandene Lichtungen bereits zu diesem LRT gehören, sind die Flächen insoweit bereits bald nach der Wiederherstellung als Teil des LRT anzusehen, so dass sich die Standorte rasch regenerieren. Das Risiko von Stoffeinträgen wird durch Vermeidungsmaßnahmen (3 V) minimiert. Der LRT 9130 wird damit baubedingt nicht erheblich beeinträchtigt.

Anlagebedingt lässt sich am Widerlager Ost eine Flächeninanspruchnahme von ca. 35 m² nicht vermeiden. Dies sind weniger als 1% der Flächen des LRT im Schutzgebiet. Zusätzlich liegen diese Flächen im Randbereich des Gebiets und sind durch die bestehende Brücke bereits deutlich vorbelastet. Daher liegt hier, trotz Flächeninanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Der LRT 9130 wird damit anlagebedingt und auch in Summe mit den baubedingten Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigt.

- 3.2.3.1.3 Erhaltungsziel 10: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*), der Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*), der Mitteleuropäischen Orchideen-Kalk-Buchenwälder (*Cephalanthero-Fagion*), der Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*), der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*) in naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Alt- und Totholz sowie an Höhlenbäumen und der natürlichen Dynamik auf extremen Standorten. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).

Betroffener Lebensraumtyp: LRT 9180* Schlucht- und Hangmischwälder

Baubedingt werden ca. 1.910 m² dieses LRT in Anspruch genommen. Soweit es sich dabei um die Schneise unterhalb der Behelfsbrücke handelt, ist wie beim vorherigen LRT kein Eingriff in den Boden erforderlich sondern ein Rückschnitt der betroffenen Bäume. Typischerweise kommen im Schlucht- und Hangmischwald vor allem Arten vor, die z.B. auch nach natürlichen Felsrutschen die entstandenen Lücken rasch wieder schließen können, insbesondere die Arten der Saum- und Krautschicht. Insofern ist davon auszugehen, dass dies auch in der entstehenden Schneise nach Beendigung der Bauzeit geschieht. Im Bereich des Kranstandortes K1, bei dem auch der Boden entfernt werden muss, wird der Boden am Ende wieder aufgebracht, so dass auch diese Lücke wieder besiedelt werden wird. Nördlich der Bestandsbrücke werden u.a. Arbeitsgerüste und temporäre Felssicherungen erforderlich. Die Eingriffe sind punktuell und die bestehende Vegetation schnell wieder herstellbar. Im Übrigen kommt es auf sieben weiteren Standorten zu teils sehr kleinflächigen Eingriffen. Soweit der Boden entfernt werden muss, wird er nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die Wiederbesiedelung mit den natürlichen Pflanzen der Umgebung ist unschwer möglich, es entsteht eine Mischung aus punktuell jungen Pflanzen mit den umgebenden älteren Bestandspflanzen, wie sie im LRT auch auf natürliche Weise vorkommt. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind damit nicht erheblich. Die anlagebedingt in Anspruch zu nehmende Fläche beschränkt sich auf ca. 95 m² und damit weniger als 0,1% der Fläche dieses LRT im Schutzgebiet.

Der LRT 9180* wird damit anlagebedingt und auch in Summe mit den baubedingten Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigt. Die Summationsbetrachtung mit einer anderen Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps erfolgt unten unter C 3.2.3.1.8 dieses Beschlusses.

- 3.2.3.1.4 Erhaltungsziel 14: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Huchen und Groppe. Erhalt einer naturnahen Fischbiozönose.

Zugehörige Anhang-II-Arten: Huchen (*hucho hucho*) und Groppe (*Cottus gobio*)

Baubedingte Habitatverluste sind allenfalls sehr kleinflächig zu erwarten an einem Pfeiler (Achse 20) der Behelfsbrücke. Es bestehen genügend Ausweichmöglichkeiten mit identischer Habitatausstattung. Einzelne Individuenverluste sind nicht völlig auszuschließen, sie haben aber keinen Einfluss auf die Population. Das Risiko von Stoffeinträgen wird durch Vermeidungsmaßnahmen erheblich reduziert, ein geringer Eintrag würde von den Arten toleriert, insofern werden weder Habitat noch Population maßgeblich beeinträchtigt. Gegenüber Lärm und optischen Wirkungen der Bau-

stelle sind beide Arten unempfindlich, die Bauarbeiten werden ohnehin in der Regel tagsüber durchgeführt und soweit sie nachts durchgeführt werden müssen, wird die Beleuchtung auf den Arbeitsbereich beschränkt. Für beide Arten sind daher bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

- 3.2.3.1.5 Erhaltungsziel 12: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Großem Mausohr und Kleiner Hufeisennase. Erhalt ungestörter Winterquartiere mit charakteristischem Mikroklima, des Hangplatzangebots und des Spaltenreichtums. Erhaltung geeigneter Laub- und Mischwälder mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spalten als Jagdhabitats. Erhalt der Flugkorridore zwischen Quartier und Nahrungshabitat.

Zugehörige Anhang-II-Arten: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)

Durch die oben beschriebenen anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von Waldgebieten gehen auch Jagd- und Quartierhabitats für das Große Mausohr verloren, insbesondere Tagesquartiere für Einzeltiere. Die Zahl der zu fällenden Bäume ist jedoch ausgesprochen gering im Vergleich zum verbleibenden Quartierpotenzial in der Umgebung, das sich sehr gut darstellt. Der Wechsel des Einzelquartiers ist bei dieser Fledermausart im Gegensatz zum Wechsel der Wochenstube durchaus üblich, so dass ein Ausweichen möglich ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Jagdhabitats ist auszuschließen, da auch hier der Flächenverlust im Vergleich zur verbleibenden Fläche sehr gering ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind grundsätzlich durch das Kollisionsrisiko der Fledermäuse mit den Abspannseilen der Behelfsbrückenpfeiler denkbar. Aus Gründen des Vogelschutzes werden diese allerdings mit einer Ummantelung versehen, die den Durchmesser auf 10 cm erhöht. Die Seile werden so auch für die Fledermäuse wahrnehmbar, die Tiere können ihnen damit ausweichen.

In Betracht kommt eine Beeinträchtigung zudem durch eine Veränderung der als Winterquartier genutzten Wetzsteinstollen. Die Pfeilergründung wird aber - anders als ursprünglich angedacht - nicht über dem Stollen geplant, sondern von den bekannten Stollen abgerückt. So wird das Risiko von Abplatzungen an der Stollendecke verhindert. In den Stollen wurde im Rahmen der Erkundungsbohrungen bereits ein System zur Temperatur- und Feuchteüberwachung installiert. Die Messungen haben gezeigt, dass sich das Stollenklima durch die Erkundungsbohrungen nicht verändert hat. Dennoch wird die Überwachung auch während der Bauzeit vorsorglich beibehalten (16 V).

Die Arbeiten zur Gründung des Behelfsbrückenpfeilers der Achse 30 lassen Erschütterungen innerhalb der Stollen befürchten, die die Fledermäuse in der Winterruhe stören könnten. Daher werden diese Arbeiten gemäß Vermeidungsmaßnahme M 5 erst nach Ende der Winterruhe, also ab Ende April/Anfang Mai durchgeführt. Dadurch ist die Gefahr der Störung gebannt.

Bei den baubedingten Störungen in den Sommerlebensräumen durch Licht und Lärm kommt den Fledermäusen zugute, dass die Bauarbeiten, außer wenn dies bautechnisch zwingend anders sein muss, tagsüber durchgeführt werden. Dadurch kommt es hier nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung, zumal die tradiert genutzten Flugrouten entlang des Ammertals nicht im Wirkungsbereich dieser Beeinträchtigungen liegen. Die Kleine Hufeisennase gilt als stark lichtmeidend. Wochenstuben und essentielle Jagdhabitats sind aber nicht anzunehmen. Wie oben ausgeführt liegen die Artnachweise bereits 20 Jahre zurück und es handelte sich dort um überwinterte Tiere. Auch wenn man einzelne Sommerquartiere oder Jagdhabitats unterstellt, könnten die betroffenen Einzeltiere aber den kleinräumigen Störungen durch Licht und Lärm ohne weiteres ausweichen, auch hier ist die grundsätzliche Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tagzeit zu berücksichtigen.

An baubedingten Wirkfaktoren verbleiben damit eventuelle Individuenverluste durch Fällung von Quartierbäumen, während diese besetzt sind. Dieses Risiko wird aber durch die Besatzkontrolle vor den Fällarbeiten (V 2, V 13) minimiert.

Damit verbleiben alle Beeinträchtigungen für die Fledermausarten im unerheblichen Bereich. Soweit die Wochenstuben des Großen Mausohrs betroffen sind, wird auf die oben durchgeführte Verträglichkeitsprüfung unter C 3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

- 3.2.3.1.6 Erhaltungsziel 20: Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzen Grubenlaufkäfers. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines hydrologisch intakten, vernetzten und nicht zerschnittenen Verbundsystems aus nassen und feuchten Standorten in gutem Erhaltungszustand sowie intakter Gewässer mit Flachwasserbereichen und naturnahen Ufern mit liegendem und stehendem Totholz. Schaffung ausreichend breiter Pufferbereiche zur intensiv genutzten Flur.

Zugehörige Anhang-II-Art: Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)

Baubedingt gehen kleinräumig Flächen mit Habitatsignung verloren. Die Flächen verteilen sich aber, abgesehen von der Schneise unter der Behelfsbrücke, so dass ein Ausweichen der Käfer möglich ist, denn die Umgebung weist eine ebenso gute

Habitateignung auf. Das Baufeld wird vor Baubeginn auf Exemplare kontrolliert und geeignete Totholzstrukturen werden markiert, das weitere Vorgehen (z.B. Umlagerung) wird mit der Baubegleitung abgestimmt. Auch hier kommt es damit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

3.2.3.1.7 Maßnahmen zur Schadensvermeidung, -begrenzung und -abwehr

Die folgenden Maßnahmen, die teils aus Gründen des Artenschutzes, des Gebietschutzes oder im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen werden, sind Bestandteil der Planung und in der obigen Bewertung der Erheblichkeit der Eingriffe bereits berücksichtigt:

1 V: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

2 V: Begrenzung der Zeiten für Rodung und Baumfällung

3 V: Schutz von Biotopen und Oberflächengewässern vor baubedingten Stoffeinträgen

4 V: Schonender Umgang mit Boden

5 V: Schutz von Kalktuffquellen während der Bauphase

6 V: Markierung der Abspannungen (Behelfsbrücke) zum Schutz von Vögeln

7 V: Punktuelle Beleuchtung mit geringer Lockwirkung

8 V: Vermeidung von Störungen durch Begrenzung und Steuerung der täglichen Bauzeiten

13 V: Bauvorauslaufende Besatzkontrolle (Fledermäuse)

15 V: Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen des Schwarzen Grubenlaufkäfers vor Baubeginn

16 V: Temperatur- und Feuchtemonitoring in Stollen

2 G: Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Strukturen

Weitere Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die dazu dienen, das Maß der Beeinträchtigung soweit zu reduzieren, dass sie nicht erheblich ist, sind nicht erforderlich. Zudem sind auch keine weiteren Maßnahmen möglich, da die Planung, insbesondere was die Führung der Behelfsbrücke und die Positionierung ihrer Pfeiler angeht, mit Blick auf das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ optimiert wurde.

3.2.3.1.8 Summationswirkung:

Von Seiten der Gutachter wurden Recherchen zu hier zu berücksichtigenden Projekten angestellt, als einziges Projekt von Relevanz stellte sich die Ortsumgehung B 472 bei Hohenpeißenberg heraus. Durch dieses - bereits umgesetzte - Projekt gingen 310 m² der prioritären LRT 91E0* und 9180* verloren. LRT 91E0* wird wie oben dargestellt durch die Echelsbacher Brücke nicht beeinträchtigt. Für LRT 9180* gehen 95 m² durch die Echelsbacher Brücke und 155 m² durch die Ortsumfahrung Hohenpeißenberg verloren. Auch in Summe werden dadurch weniger als 0,1% der Fläche des LRT innerhalb des Schutzgebietes in Anspruch genommen. Diese liegen in deutlich vorbelasteten Bereichen und fallen im Vergleich zur Gesamtfläche kaum ins Gewicht, so dass es auch in der Summe zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

3.2.4 Ergebnis

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung führt damit zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des Netzes Natura 2000 führt.

4. **Materiell-rechtliche Würdigung**

4.1 **Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Bauvorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

4.2 **Planrechtfertigung**

Der Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke mit Anpassung der Straßenanschlüsse ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die plan-

festgestellten Maßnahmen sind erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Maßgeblicher Grund für das Projekt ist, dass die bestehende Brücke dringend sanierungsbedürftig ist. Die Echelsbacher Brücke ist seit ihrer Errichtung 1929 unter Verkehr und leidet zunehmend unter altersbedingten Schäden. Dabei sind sowohl die bestehenden Bögen als auch die Fahrbahnplatte von Schäden betroffen, die sich zunehmend ausbreiten und auch die Standsicherheit beeinträchtigen. In den zugrunde liegenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass eine Sanierung der bestehenden Brücke nicht ausreicht, um die Standsicherheit dauerhaft zu gewährleisten, so dass ein Ersatzneubau erforderlich wird. Die Echelsbacher Brücke ist Teil der B 23. Diese stellt eine wichtige Nord-Südachse im Netz der Bundesfernstraßen dar. Von der B 17 aus Richtung Augsburg kommend ist sie die schnellste und kürzeste Verbindung in Richtung Garmisch-Partenkirchen und von dort weiter über die B 2 Richtung Innsbruck und Brennerpass. Östlich der St 2059, also auch auf der Echelsbacher Brücke, beträgt die Verkehrsstärke laut Zählung von 2010 insgesamt 9185 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 7,18%, künftig wird eine leichte Steigerung des Verkehrsaufkommens von ca. 1% pro Jahr bis 2025 angenommen mit anschließender Stagnation. Dieses Verkehrsaufkommen kann von keiner anderen Straße der Region aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass im Zuge des Neubaus auch die Anbindung an das nachgeordnete Straßennetz geändert wird. Insbesondere wird die St 2059 künftig mit einem Kreisverkehr angebunden. Auch der Knotenpunkt mit der Kreisstraße GAP 3 und Anbindung an die GVS nach Lettigbichl wird umgestaltet. Dadurch können die bislang bestehenden Unfallschwerpunkte entschärft werden. Im betroffenen Abschnitt der B 23 kam es zwischen den Jahren 2000 und 2015 zu 42 Unfällen mit zehn Schwer- und 17 Leichtverletzten, wobei sich 60% der Unfälle beim Kreuzen, Abbiegen oder Einbiegen ereigneten, auf die Grafik auf Seite 7 der Unterlage 1 wird insoweit verwiesen. Diese Unfallschwerpunkte werden durch die Umgestaltung der Anschlüsse deutlich entschärft. Auf der Brücke werden beidseitig der Fahrbahn Geh- und Radwege angelegt, sowie eine zusätzliche Geh- und Radwegunterführung östlich der Echelsbacher Brücke errichtet, beide Maßnahmen dienen der Entflechtung der Verkehrsströme und tragen erheblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben gemessen an den oben dargestellten Planungszielen vernünftigerweise geboten ist, weil der vorhandene Bestand mit den Beeinträchtigungen der

Standsicherheit nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG).

4.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

4.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Bauvorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)). Das Vorhaben entspricht somit dem landesplanerischen Ziel, das Straßennetz leistungsfähig zu erhalten. Nach dem Regionalplan der Region 17 sollen keine großräumigen Trassierungen neuer Straßen mehr erfolgen, sondern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bevorzugt die bestehenden Straßen ausgebaut werden. Auch diesem Ziel entspricht das Vorhaben.

4.3.2 Planungsvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Aus § 17 Satz 2 FStrG ergibt sich die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2002, Az. 4 A 15/01, BVerwG 24.4.2009, 9 B 10/09).

Wir als Planfeststellungsbehörde waren nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht („Nullvariante“) auf den Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke das Entfallen einer wesentlichen Verkehrsverbindung im Netz der Bundesfernstraßen verbunden. Die als Ersatz theoretisch in Betracht kommenden Straßen sind nicht in der Lage, das Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Insofern kommt die „Nullvariante“ nicht weiter in Betracht.

Für die Behelfsbrücke wurde ebenfalls die „Nullvariante“ untersucht. Dies hätte bedeutet, den Verkehr während der Bauzeit in einer Fahrtrichtung über Rottenbuch/Böbing/Schöneberg und in der Gegenrichtung über Morgenbach/Unternogg/Altenau zu führen. Diese Umleitungen hätten aber zu einer erheblichen Steigerung des Verkehrs inklusive Schwerverkehrsanteil in den betroffenen Gebieten geführt mit den entsprechenden erheblichen Lärm- und Gesundheitsbelastungen der Anwohner. Hinzu kommt, dass die Umleitungstrecken teilweise Durchfahrten beinhalten, die für den Schwerverkehr nicht geeignet sind. Der Vorhabens-träger hat diese Variante - aus unserer Sicht zu Recht - daher nicht weiter verfolgt und der Errichtung der Behelfsbrücke den Vorzug gegeben. Eine Führung des Verkehrs über die vor 1929 benutzte „Echelsbacher Steige“ kommt nicht in Betracht, da diese u.a. aufgrund der sehr hohen Steigungen für den heutigen Verkehr auch unter Berücksichtigung von Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen nicht geeignet ist.

4.3.2.1 Ausführungsalternativen

Die Ausführungsvarianten sind im Wesentlichen Varianten der technischen Ausführung. Dabei wurde zum einen ein Neubau der Echelsbacher Brücke unmittelbar neben der bestehenden Brücke geprüft mit anschließendem Abriss der bestehenden Brücke (Lösung 6). Diese Lösung wurde verworfen, da die bestehende Brücke zum einen als Baudenkmal geschützt ist und nach den denkmalpflegerischen Vorgaben jedenfalls die Bögen der bestehenden Brücke zu erhalten waren. Zum anderen hätte ein Abriss auch zur Zerstörung der Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs in den Bögen geführt, die nicht hinnehmbar wäre. Diese Lösung wurde daher zu Recht verworfen.

Die Teilerneuerung von Fahrbahn und Stützen mit tragender Funktion der bestehenden Bögen (Lösung 2a) wurde im Ergebnis nicht weiter verfolgt, da die Bestandsbögen nicht auf Dauer in der Lage sind, die statischen Anforderungen zu erfüllen, so dass hiergegen erhebliche Sicherheitsbedenken bestehen.

Der Abriss der alten Brücke und Errichtung einer identischen Brücke an selber Stelle (Lösung 7) hätten gegenüber der beantragten und festgestellten Variante deutliche

Nachteile, da sie den aus Gründen des Denkmal- und Fledermausschutzes gebotenen Erhalt der Bestandsbögen nicht gewährleisten würden.

Der Neubau einer Ersatzbrücke neben der bestehenden Brücke und Erhalt der Bögen ohne Funktion hätten zu ungeklärten Fragen der Trägerschaft für ein solches funktionsloses Bauwerk geführt, und damit ein Risiko für den aus denkmalpflegerischen Gründen und Gründen des Fledermausschutzes erforderlichen Erhalt der Bestandsbögen bedeutet. Zudem ist wahrscheinlich, dass ein Ersatzneubau zu höheren Eingriffen in das FFH-Gebiet der Ammerschlucht geführt hätte, da dann stärker in weniger vorbelastete Lebensräume eingegriffen werden müsste. Diese Lösung ist daher nachrangig gegenüber der insgesamt vorzugswürdigen Planungsvariante (2b). Bei dieser werden die Denkmalschutzbelange berücksichtigt, der Schutz der Fledermauskolonie in den Bestandsbögen bestmöglich gewährleistet und die Standsicherheit eines Ersatzneubaus ist deutlich höher, da die Bögen zwar erhalten bleiben, aber keine tragende Funktion haben.

Die Ausführungsvarianten der Behelfsbrücke wurden im Planungsprozess kontinuierlich mit Blick auf den größtmöglichen Schutz, insbesondere des FFH-Gebiets DE 8331-202 „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG Vogelfreistätte Ammersee-Südufer“ optimiert. Dabei wäre die Anschaffung oder Konstruktion einer speziellen Behelfsbrücke gegenüber der Verwendung der beim BMVI vorgehaltenen Brücke SS80 mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden gewesen, so dass diese Variante zu Recht ausgeschieden wurde. Die Variante, dieses Brückengerät als dreifeldrige Brücke parallel zur Bestandsbrücke zu verwenden, hätte zu Eingriffen in den prioritären LRT 7220* Kalktuffquellen und LRT 9180* Schluchtwälder geführt. Diese Eingriffe werden durch die Verschiebung des östlichen Brückenkopfes in südliche Richtung und die Ausführung als vierfeldrige Brücke vermieden, bzw. minimiert. Zusätzlich konnte so der Behelfsbrückenpfeiler von dem Wetzsteinstollen abgerückt werden. Diese naturschutzfachlichen Vorteile der Schonung prioritärer Lebensraumtypen überwiegen gegenüber den leichten Nachteilen, die sich z.B. bei der Flächeninanspruchnahme für die nötige Zuwegung zu der leicht verschobenen Behelfsbrücke ergeben.

Damit weisen sowohl die geprüften Varianten hinsichtlich des Ersatzneubaus der Echelsbacher Brücke als auch die Varianten der Behelfsbrücke Nachteile gegenüber der beantragten Variante auf. Die Entscheidung des Vorhabensträgers für die beantragte Variante ist damit nachvollziehbar und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde richtig, weshalb diese Variante festgestellt wird.

4.3.3 **Ausbaustandard**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Erwägungen:

4.3.3.1 Linienführung, Konstruktion, Gradiente, Querschnitt, Knotenpunkte

Die Linienführung als solche ist weitgehend durch die bestehenden Anschlüsse als Zwangspunkte vorgegeben. Durch den Ersatzneubau über den Bestandsbögen wird die Gradiente um bis zu 2,60 m gegenüber dem Bestand angehoben. Am Knotenpunkt mit der St 2059 kann daher die bestehende östliche Zufahrt zu dem Busparkplatz nicht erhalten werden und muss über die westliche Zufahrt erfolgen. Um hier eine unübersichtliche Kreuzung von St 2059, B 23 und Busausfahrt zu vermeiden wird der Knotenpunkt aus Gründen der Verkehrssicherheit als Kreisverkehr gestaltet. Der Knotenpunkt mit der GAP 3 am gegenüberliegenden Ammerufer wird als Einmündung mit Linksabbiegestreifen ausgeführt, was die Verkehrssicherheit gegenüber dem Bestand ohne Linksabbiegestreifen erhöht.

Gemäß RAL ist für die B 23 die EKL 2 mit Regelquerschnitt RQ 11,5 und Fahrbahnbreite von 8,50 m einschlägig. Wegen der Details, auch zur Querschnittsgestaltung der an den Knotenpunkten angeschlossen nachgeordneten Straßen wird auf die Unterlagen (insb. Unterlage 1) verwiesen. Die gewählten Ausbaustandards gewährleisten eine insgesamt gute Verkehrsqualität für die Knotenpunkte sowie eine hohe Verkehrssicherheit. An Baubeginn und Bauende werden die Mindestradien nach RAL leicht unterschritten, da hier durch den Bestand und die vorhandene Bebauung eine richtlinienkonforme Ausführung nicht möglich ist. Dies führt jedoch zu keinen Nachteilen bei der Verkehrssicherheit. Gleiches gilt für die Unterschreitung des Mindestradius und Abweichung bei der Höhenrassierung an der GAP 3. Die erforderlichen Halte- und Anfahrtsichtweiten werden jeweils eingehalten. Der östliche Geh- und Radweg wird künftig mittels Wellstahldurchlass unter der B 23 unterführt. Bei der Konstruktion des Brückengeländers wurde großer Wert auf einen möglichst guten Suizidschutz gelegt, so dass die neue Konstruktion hier voraussichtlich zu einer

deutlichen Sicherheitsverbesserung gegenüber dem Bestand führt. Die Behelfsbrücke wird als Durchlaufträger mit vier Baufeldern ausgeführt und vom östlichen Widerlager aus eingeschoben. Die drei Pfeiler werden dabei in Stahlbauweise ausgeführt. Die Fahrbahnbreite von 6,0 m mit angehängtem Geh- und Radweg von jeweils 1,50 m ist für die Bauzeit ausreichend.

4.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch das Bauvorhaben keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG).

4.3.4.1 Verkehrslärmschutz

4.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus - in einer zweiten Stufe - sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Von einem Neubau ist auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Vorliegend handelt es sich um keinen Neubau, sondern lediglich um einen bestandsorientierten Umbau.

Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen

für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

4.3.4.1.2 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt. Die Abwägungsdirektive des § 50 Satz 1 BImSchG führt jedoch nicht dazu, dass eine unter Immissionsschutzgesichtspunkten nachteilige Straßentrasse in keinem Fall verwirklicht werden darf. Die Optimierungsgebote des § 50 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen der Abwägung nicht konkurrenzlos, sie können also - zugunsten anderer gewichtiger Belange - in der Abwägung überwunden werden (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13).

Der Vorhabensträger hat mit seiner Trassierung die angrenzende Bebauung angemessen berücksichtigt. Dem Optimierungsgebot des § 50 Satz 1 BImSchG ist damit unserer Ansicht nach Genüge getan. Aufgrund des am Bestand orientierten Ersatzneubaus kommt eine Änderung der Trassierung in Lage bzw. Höhe aufgrund der topographischen Gegebenheiten vernünftigerweise nicht in Betracht. Auch bei der Positionierung der Behelfsbrücke und der Umgestaltung der bestehenden Knotenpunkte wird den Anforderungen des § 50 BImSchG entsprochen.

4.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Dabei wurde ausgehend von den Zahlen der Verkehrszählung 2010 mit einer Steigerung

um 1% jährlich gerechnet mit einer Stagnation ab 2025. Diese Hochrechnung ist mit Blick darauf, dass das Vorhaben selbst keine Auswirkungen auf die Verkehrsstärke haben wird, methodisch ausreichend. Sie führt zu den in Tabelle 2 der Unterlage 17.1 dargestellten Verkehrsstärken von bis zu 10.560 Kfz/24h auf dem höchstbelasteten Abschnitt der B 23.

Der Lärmschutz ist dabei nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

4.3.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine Überprüfung des Bauvorhabens am Anwendungsbereich der 16. BImSchV bringt folgendes Ergebnis:

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist eröffnet. Die erhebliche bauliche Änderung führt zwar nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A), sondern nur zu einer Erhöhung von maximal 0,5 dB(A). Allerdings kommt es während der Bauphase an einem Immissionsort (IO 3) östlich der Brücke zu einer Überschreitung des Nachtwertes (60 dB(A)). Bei dem betroffenen Gebäude handelt es sich aber um einen Baustoffhandel ohne nächtliche Nutzung, so dass mangels schutzwürdiger Nutzung keine Ansprüche auf Lärmschutz entstehen. Tags kommt es weder zu einer wesentlichen Erhöhung um mehr als 3 dB(A), noch zu einer Überschreitung des Tagwerts (70 dB(A)). Im Endzustand verändert sich die Lärmwirkung gegenüber dem Bestand nur marginal mit Pegelabnahmen von maximal 0,1 dB(A). Auch wenn während der Bauzeit lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden, wird

mangels unmittelbar benachbarter schutzwürdiger Bebauung davon ausgegangen, dass die maßgeblichen Lärmwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden können, dies ist durch entsprechende Auflagen oben unter A 3.5 dieses Beschlusses sichergestellt. Auch in Bezug auf Erschütterungen ist durch Auflagen sichergestellt, dass die entsprechenden DIN-Normen eingehalten werden müssen, so dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen an den nächstgelegenen Immissionsorten kommt.

4.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Bauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Der Vorhabensträger hat daher hinsichtlich der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen eine aktualisierte Schadstoffuntersuchung nach den RLuS 2012 vorgenommen. Danach kann als Ergebnis festgehalten werden, dass die Grenz- und Leitwerte der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 für die Schadstoffkonzentrationen NO₂ und PM₁₀ in einem Abstand von über 10 m zum Fahrbahnrand eingehalten werden.

4.3.4.3 Bodenschutz

Es werden keine nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz unzulässigen Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr, die Belastung durch die Bauarbeiten oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlage eintreten.

Auf Grund der Maßnahme werden ebenso keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG eintreten.

4.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

4.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4.3.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Wegen der betroffenen FFH-Gebiete wird auf die Ausführungen oben bei C 3 dieses Beschluss verwiesen, Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Einflussbereich des Bauvorhabens.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Betroffen ist des Weiteren das Naturschutzgebiet NSG 0077.01 „Ammerschlucht an der Echelsbacher Brücke“, das mit Verordnung vom 01.11.1959 unter Schutz gestellt wurde. Von den dort geregelten Verboten kann nach § 4 Abs. 2 der Verordnung eine Ausnahme erteilt werden, nach § 67 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden. Dies erfolgt mit diesem Beschluss, da die öffentlichen Interessen an dem Projekt überwiegen. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, jeweils als Untere Naturschutzbehörde, haben den Ausnahmen zugestimmt. Diese sind von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

4.3.5.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

4.3.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu

zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Der Prüfumfang der besonderen artenschutzrechtlichen Verbote beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die „nur“ national geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor.

4.3.5.2.1.1 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde Az. IIZ7-4022.2-001/05 vom 12.02.2013 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI 01/2013). Die Datengrundlagen für die saP sind in den Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Um das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum zu erfassen, wurden zahlreiche Begehungen vor Ort durchgeführt. Wir erachten die gutachtlichen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, juris, Rd. Nr. 20; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, juris, Rd. Nr. 31). Für solche Arten, über deren Vorkommen im Untersuchungsraum trotz der umfangreichen Bestandserhebungen und der Auswertung der entsprechenden Fachliteratur gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden

können, werden die Betroffenheiten im Rahmen von „Worst-Case-Betrachtungen“ geprüft.

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben können. Auf die Unterlagen 19.2.1 und 19.2.2 wird verwiesen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung finden ferner sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung beeinträchtigender Wirkungen Berücksichtigung, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind. Gleichfalls im Rahmen der Prüfung der Projektwirkungen finden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG Berücksichtigung, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird. Die Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist gemeinschaftsrechtskonform, weil solche Maßnahmen - nicht weniger als Vermeidungsmaßnahmen - die ununterbrochene Funktionserfüllung gewährleisten müssen und sich damit in der Terminologie der Kommission (vgl. „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG“ (im Folgenden: Leitfaden) vom Februar 2007, Kapitel II.3.4.d) gleichfalls als funktionserhaltende Maßnahmen darstellen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07).

4.3.5.2.2 Verstoß gegen Verbote (allgemeine Ausführungen)

In Kenntnis der Arten, die im Untersuchungsraum nachweislich vorkommen oder deren Vorkommen aufgrund der fachlichen Kenntnisse über ihre Verbreitung und Lebensraumansprüche nicht sicher ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabens-träger untersucht, ob und welche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG infolge der Wirkungen des Vorhabens erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Nicht unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen nach der Rechtsprechung des BVerwG zudem unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Da der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen ist und bei einer lebensnahen Betrachtung ein Kollisionsrisiko einzelner Exemplare geschützter Arten nie völlig auszuschließen ist, wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars

mit einem Kraftfahrzeug erfüllt. Straßenbauvorhaben könnten stets und ausschließlich nur noch in Anwendung von § 44 Abs. 5 bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht sind und die sie nicht sachangemessen erfüllen können. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zur Auslegung, dass der Tötungstatbestand nur erfüllt ist, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs betroffen sind, und zweitens diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, Az. 9 A 39.07).

Die Berücksichtigung einer Signifikanzschwelle im Rahmen der Prüfung des Tötungsverbots begegnet keinen europarechtlichen Bedenken. Ein Konflikt mit Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL bzw. Art. 5 lit. a V-RL besteht nicht, weil kollisionsbedingte Tötungen im Straßenverkehr den europarechtlichen Tötungstatbestand nicht erfüllen, da es sich dabei um unbeabsichtigte Tötungen handelt (vgl. EuGH vom 20.05.2010, Rs. C-308/08, juris, Rd. Nr. 56 ff.).

Neben der Berücksichtigung der Signifikanzschwelle erfährt das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG eine weitere Einschränkung durch die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Danach erfasst das Schädigungsverbot keine Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, die unvermeidbar mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden

sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - aufrecht erhalten bleibt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterfallen dagegen weiterhin dem Schädigungsverbot, wenn sie vermeidbar sind oder wenn die ökologische Funktion der Lebensstätte nicht aufrecht erhalten bleibt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Dementsprechend geht die EU-Kommission in ihren Erläuterungen zum Artenschutz (Leitfaden) davon aus, dass relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren sind, wenn sie eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz aufweisen und dadurch z.B. die Überlebenschancen oder der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art unterfallen hingegen nicht dem Verbot. Wir meinen zudem, dass in Anlehnung an die Rechtsprechung auch nicht jeder Verlust eines einzelnen Brutplatzes zwangsläufig die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeutet (vgl. BVerwG vom 21.06.2006, Az. 9 A 28.05). Der Populationsbegriff ist wie eine Lebensgemeinschaft von Tieren derselben Art oder Unterart zu verstehen, die in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Das bloße Zählen von Köpfen würde diesem Populationsbegriff dagegen nicht gerecht. Dass einzelne Exemplare im Zuge der Verwirklichung eines Projekts verloren gehen, schließt unseres Erachtens nicht aus, dass die lokale Population als solche in ihrem Erhaltungszustand unverändert bleibt (vgl. BVerwG vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04). Zweifel an der Europarechtskonformität des populationsbezogenen Ansatzes der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hegen wir nicht, da der europarechtliche Störungstatbestand des Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b FFH-RL nur Störungen der „Art“ verbietet und daher ebenfalls

einen art- bzw. populationsbezogenen Ansatz aufweist (vgl. BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Dementsprechend wurden von uns auch indirekte Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen können, untersucht. Darunter fallen Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z.B. Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Wir erfassen ferner unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population mobiler Arten (v.a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen (vgl. BVerwG aaO, Rd. Nr. 105). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit wird der Sache nach in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle eingeführt (vgl. BVerwG aaO, Rd. Nr. 98). Dies ist aus europarechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil der in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt nicht schon dann gegeben ist, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07, juris, Rd. Nr. 67 ff.). Den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genießen regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch während der Abwesenheit der Tiere. Dagegen entfällt der Schutz, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion endgültig verloren haben. Dies trifft z.B. auf Nester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle eine neue Brutstätte anlegen. Bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (vgl. BVerwG vom 11.01.2001, Az., 4 C 6/00, juris; BVerwG vom 08.03.2007, Az. 9 B

19.06, juris; BVerwG vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07; BVerwG vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.3.5.2.2.1 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren, wurden im Zuge des geplanten Vorhabens zahlreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minimierung eingeplant. Diese dienen auch um Gefährdungen von Pflanzen- oder Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und/ oder europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V-RL zu vermeiden oder zu mindern. Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, sind:

1 V: Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen

2 V: Begrenzung der Zeiten für Rodung und Baumfällung

3 V: Schutz von Biotopen und Oberflächengewässern vor baubedingten Stoffeinträgen

4 V: Schonender Umgang mit Boden

5 V: Schutz von Kalktuffquellen während der Bauphase

6 V: Markierung der Abspannungen (Behelfsbrücke) zum Schutz von Vögeln

7 V: Punktuelle Beleuchtung mit geringer Lockwirkung

8 V: Vermeidung von Störungen durch Begrenzung und Steuerung der täglichen Bauzeiten

15 V: Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen des Schwarzen Grubenlaufkäfers vor Baubeginn

2 G: Wiederherstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Strukturen

4.3.5.2.2 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures). Spezielle CEF-Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume sind hier aber nicht erforderlich.

4.3.5.2.2.3 Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und zahlreiche Europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potenziell betroffen.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzen (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

Von den Säugetieren nach Anhang IV kommt insbesondere der Biber im Untersuchungsgebiet vor, im Jahr 2013 wurde eine Biberburg in ca. 250 m Entfernung südlich der Brücke nachgewiesen. Diese wurde im Jahr 2015 zwar nicht mehr bestätigt, wird aber wegen der Wiederbesiedlungsmöglichkeit als bestehend angenommen. Der Bereich direkt unterhalb der Echelsbacher Brücke eignet sich aufgrund der steilen Ufer und der Strömungsgeschwindigkeit nicht für eine Biberburg, sodass durch die Baumaßnahmen sicher keine Lebensstätten zerstört werden. Durch die Einhausung der Bestandsbrücke während der Bauarbeiten wird der Eintrag von Fein- und Grobstoffen ins Gewässer verhindert. Durch die lediglich punktuelle Beleuchtung der Baustelle und den weitgehenden Verzicht auf Nachtbaubetrieb werden relevante Störungen des weitgehend dämmerungs- und nachtaktiven Bibers verhindert. Im Übrigen bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (3 V und 7 V) werden damit erhebliche Störungen vermieden. Da sich Biber gewässergebunden fortbewegen, kann ausgeschlossen werden, dass sie auf die Fahrbahn der die Schlucht überspannenden Brücke gelangen.

Die weiteren betroffenen Säugetiere sind die Fledermäuse, die weiter unten gesondert behandelt werden.

An Insekten ist der Schwarze Grubenlaufkäfer näher zu betrachten. Ein Vorkommen ist zwar nicht nachgewiesen, kann aber wegen der Habitateignung auch nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die steilen Schluchtwälder nur bedingt als Lebensraum geeignet sind. Direkte Eingriffe in Quellbereiche erfolgen nicht, im Bereich der Schluchtwälder werden Gehölze oft ohne Bodeneingriff zurückgeschnitten. Das Baufeld beschränkt sich in der Schlucht auf kleine Einzelbereiche, sodass ein Ausweichen möglich ist. Um eventuelle Konflikte von vornherein zu vermeiden, wird das Baufeld vor der Baufeldräumung und vor Beginn des Baubetriebes durch die Umweltbaubegleitung auf Grubenlaufkäfer und deren Lebensstätten hin untersucht. Soweit Überwinterungsverstecke gefunden werden, werden diese markiert und gegebenenfalls umgelagert. Stoffeinträge in die Lebensräume werden durch die Einhausung der Bestandsbrücke vermieden. Durch die Baufeldkontrolle wird auch die Tötung von Einzelindividuen verhindert, sodass insgesamt für diese Art - sofern sie denn im unmittelbaren Umgriff des Vorhabens vorkommt - Verbotstatbestände nicht verwirklicht werden.

Die betroffenen Vogelarten wurden entsprechend der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel und Mierwald 2010) entsprechend ihrer Lärmempfindlichkeit in Gruppen betrachtet. Als relevante Auswirkung wurde die Umleitung des Verkehrs mit einem DTV bis zu 10.000 Kfz/24 h über die Behelfsbrücke betrachtet, da diese eine neue Belastung darstellt. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden unter anderem Brutvögel der Gruppe 2 „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“ (z.B. Kuckuck). Wesentliche Maskierungseffekte sind bei der angenommenen Verkehrsstärke nicht zu verzeichnen, die Reduktion der Vogelbesiedlung beschränkt sich auf die ersten 100 m. In diesem Abstand vom Fahrbahnrand wird eine Abnahme der Habitateignung um 20% angenommen. Für die Brutvögel der Gruppe 5 „Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt“ (z.B. Haussperling, Wasserramsel) wird entsprechend der Arbeitshilfe eine Effektdistanz von 100 m angenommen. Bis zu diesem Fahrbahnabstand nimmt die Habitateignung um 20% ab, wobei diese Abnahme auf andere Faktoren als den Lärm (z.B. landschaftsverändernde Wirkung der Trasse) zurückzuführen ist. Vögel anderer Artengruppen wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Verkehrs nach Ende der Umfahrung über die Behelfsbrücke, also die Auswirkungen des Verkehrs auf der dann fertig gestellten Ersatzbrücke, unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der Bestandsbrücke.

Als weitere Beeinträchtigung kommt grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Abspannseilen der Behelfsbrückenpfeiler in Betracht. Da für derartige Abspann-

seile keine wissenschaftlich fundierten Untersuchungsergebnisse vorliegen, wird auf die Erkenntnisse bezüglich der Kollisionsrisiken an Hochspannungsleitungen zurückgegriffen. Sie sind zwar nicht in allen Punkten mit den Abspannseilen vergleichbar, aber in den wesentlichen Wirkungen. Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vögeln weisen Gänsesäger und Graureiher grundsätzlich ein hohes Kollisionsrisiko auf, Kolkrahe und Uhu ein geringes Risiko. Ein sehr geringes Kollisionsrisiko haben Feldsperling, Habicht, Haussperling, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Turmfalke.

Die einzelnen Vogelarten sind in der Unterlage 19.2.1 mit den entsprechenden Datenblättern aufgelistet, in denen sich auch jeweils Angaben zum Erhaltungszustand, sowie das Ergebnis der Überprüfung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen finden. Auf diese Unterlage, deren Ergebnisse wir uns zu eigen machen, wird verwiesen. Auf Arten, für die auch ohne konfliktvermeidende Maßnahmen die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann - für die das Konfliktpotential mit dem Vorhaben also von vornherein gering ist - wird in diesem Beschluss daher nicht weiter eingegangen.

Der Uhu wurde in einer Entfernung von 650 m nördlich der Brücke mit einem Revier nachgewiesen, der genaue Horststandort ist nicht bekannt, aber nördlich der Brücke zu vermuten. Bei entsprechenden Nachuntersuchungen im Jahr 2016 wurde dieses Revier erneut bestätigt, im Nahbereich der Brücke erfolgten keine Reaktionen auf das Abspielen der Klangattrappen, sodass hier nicht von einem weiteren Revier auszugehen ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit gut bewertet. Der Uhu gilt grundsätzlich als lärmempfindliche Art. Eine nachhaltige Störung des vermuteten Horstplatzes und des horstnahen Balzgeschehens können wegen des Abstandes zur Brücke aber ausgeschlossen werden (vgl. Abbildung 5 auf Seite 35 der Unterlage 19.2.1), zumal die Behelfsbrücke noch weiter südlich und damit in größerer Entfernung liegt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein hoher DTV auf der Echelsbacher Brücke in erster Linie morgens und abends während des Berufsverkehrs auftritt, das Umfeld der Brücke ansonsten aber relativ ruhig ist. Dass sich die Nachtbauarbeiten auf das mindestnotwendige Maß beschränken (Maßnahme 8 V) kommt dem Uhu während der Jagd ebenso zugute, wie die lediglich punktuelle Beleuchtung der Baustelle. Insofern kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen 7 V und 8 V eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen für den Uhu ausgeschlossen werden.

Der Graureiher wurde während der Untersuchungen einmal im Überflug nachgewiesen, soweit er die Grünlandflächen im Umfeld des Vorhabens zur Nahrungsaufnahme nutzt, ist zu beachten, dass diese nur in sehr geringem Umfang in Anspruch ge-

nommen werden und Ausweichflächen in ausreichendem Maß vorhanden sind. Grundsätzlich gilt der Graureiher als Art mit hohem Kollisionsrisiko bei Leitungsanflügen, es ist aber aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit der Ammer und der steilen Schluchthänge im Vorhabensumgriff nicht davon auszugehen, dass der Graureiher in der Schlucht unter der Behelfsbrücke hindurchfliegt, sodass er schon nicht in den Bereich der Abspannseile gelangt. Hinzu kommt deren Markierung durch eine Ummantelung (Maßnahme 6 V), so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ebenso sicher ausgeschlossen werden kann, wie der Eintritt anderer Verbotstatbestände.

Als Lebensstätten des Kuckucks werden aufgrund seiner spezifischen Verhaltensweisen die Nester anderer Wirtsvogelarten betrachtet. Durch den Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (Maßnahme 1 V) stehen diesen ausreichend Ausweichmöglichkeiten aus dem direkten Baufeld zur Verfügung, sodass gegen das Schädigungsverbot sicher nicht verstoßen wird. Der Verlust besetzter Nester wird durch den Schutz angrenzender ökologischer bedeutsamer Flächen und Strukturen (Maßnahme 1 V) und vor allem durch die Begrenzung der Zeiten für Rodung und Baumfällung (Maßnahme 2 V) vermieden.

Für den Gänsesäger sind im unmittelbaren Vorhabensumgriff keine Brutplätze zu verzeichnen, dieser ist aufgrund der hohen Strömung für die Anlage von Brutplätzen auch nicht geeignet. Als Beeinträchtigung grundsätzlich denkbar wären Wassertrübungen durch Stoffeinträge. Diese könnten die Sichtbarkeit der Beutefische beeinträchtigen, werden aber durch den Schutz von Biotopen und Oberflächengewässern vor baubedingten Stoffeinträgen (Maßnahme 3 V) verhindert. Wegen des grundsätzlich hohen Kollisionsrisikos des Gänsesägers beim Anflug von Leitungen werden die Abspannseile der Behelfsbrücke entsprechend ummantelt (Maßnahme 6 V) sodass eine spezifische Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann. Das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen erhöht sich gegenüber dem Bestand daher nicht.

Für die Wasseramsel sind Brutplätze im Wirkungsbereich des Vorhabens zu vermuten. Durch den Schutz angrenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen (Maßnahme 1 V) wird eine Schädigung von Lebensstätten vermieden. Das Störungsverbot besitzt Relevanz für einen Brutplatz in der Nähe des Vorhabens. Dabei ist aber zu beachten, dass die Wasseramsel zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten gehört, für die Verkehrslärm keine Rolle spielt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Verschiebung der Lärmquelle (Verkehr auf der Behelfsbrücke statt auf der Bestandsbrücke) zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Wasseramsel in unmittelbarer Gewässernähe lebt, die Behelfsbrücke die Schlucht aber in einer Höhe von 70 m überspannt. Durch die Positionierung eines Behelfsbrückenpfeilers unmittelbar am Am-

merufer kann es aber zu einer kleinräumigen Störung der Wasseramsel kommen. Eine Umsiedlung der reviertreuen Art scheidet aus, da die umliegenden Reviere bereits besetzt sind. Wegen der überaus günstigen Lebensraumbedingungen kann die Wasseramsel voraussichtlich durch kleinräumige Verschiebung ihrer Aktionsräume innerhalb des Reviers ausweichen. Sollte es schlimmstenfalls zu einem Brutverlust oder einem geringeren Bruterfolg kommen, kann die Wasseramsel diesen durch ihre relativ hohe Reproduktionsrate ausgleichen, Brutauffälle und Nachbruten kommen auch natürlicherweise bei dieser Art durchaus vor (Hochwasser etc.). Da sich die Bauzeit der Behelfsbrücke auf neun Monate beschränkt, kommt es selbst im Worst Case nur zum Ausfall einer Brutperiode, was sicher zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes (derzeit günstig) der lokalen Population führt. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen 1 V und 3 V kann daher eine Störung, die den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklichen würde, ausgeschlossen werden. Anflüge gegen Abspannseile können ebenso ausgeschlossen werden, wie Kollisionen mit dem Straßenverkehr, da die Wasseramsel sehr gewässergebunden lebt.

Der Flussuferläufer kommt im Untersuchungsgebiet als Durchzügler vor, die Durchzugshabitate sind aber nicht von wesentlicher Bedeutung und werden durch den Schutz angrenzender Lebensräume (Maßnahme 1 V) nicht nachteilig verändert. Durch die Verhinderung von Stoffeinträgen (Maßnahme 3 V) werden auch großflächige Habitatveränderungen, die theoretisch zu Veränderungen der flussabwärts liegenden Brutlebensräume führen könnten, vermieden. Durch die Markierung der Abspannseile der Behelfsbrücke (Maßnahme 6 V) wird auch ein spezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko verhindert. Gleiches gilt für den Waldwasserläufer. Soweit für den Flussuferläufer seitens des Bund Naturschutz in Bayern e.V. seine Einstufung als Durchzügler bemängelt und auf einen Brutplatz 700m oberhalb des Baubereichs verwiesen wurde, ändert sich an dieser Einschätzung nichts, auch wenn man diesen Brutplatz als gegeben annimmt. Stoffeinträge sind hier abgesehen von den Vermeidungsmaßnahmen nicht relevant, da der Brutplatz deutlich stromaufwärts liegt. Der Flussuferläufer gehört zu den Vögeln der Artengruppe vier (Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit), für den bei Garniel/Mierwald eine Effektdistanz von 200 m angegeben wird, so dass bei einer Entfernung von 700 m zum Brutplatz keine Störwirkungen auftreten. Das grundsätzlich hohe Kollisionsrisiko beim Anflug an Leitungen wird durch die Ummantelung bzw. Markierung minimiert. Selbst wenn man also der Einwendung folgend den dort angegebenen Brutplatz als gegeben annimmt, werden Verbotstatbestände für den Flussuferläufer nicht verwirklicht. Soweit seitens des Bund Naturschutz in Bayern e.V. darüber hinaus eingewandt wird, einige Bewertun-

gen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung seien zweifelhaft, ist dieser Einwand so vage, dass ihm nicht im Detail nachgegangen werden kann und muss.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann daher für Säugetiere (ohne Fledermäuse), Insekten und Vogelarten die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, ebenso wenig wie die Erteilung einer Ausnahme.

Fledermäuse:

Wegen der Besonderheit, dass eine Wochenstube des Großen Mausohrs in den bestehenden Bögen der Echelsbacher Brücke besteht, und sich des Weiteren die als Winterquartier unter anderem für die Kleine Hufeisennase geeigneten Wetzsteinstollen in der Nähe der Pfeiler der Behelfsbrücke befinden, wurde für Fledermäuse eine eigene saP erstellt (Unterlage 19.2.2), auf die hier zunächst verwiesen wird. Die ohne die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu erwartenden Wirkfaktoren sind in Tabelle 1 dieser Unterlage dargestellt. Durch farbliche Hervorhebung lässt sich erkennen, ob sich Wirkungen auf die Wochenstubenkolonie oder auf das Winterquartier beziehen. Großes Mausohr und Kleiner Hufeisennase werden wegen ihrer herausgehobenen Bedeutung im Vorhabensumfang in der saP artspezifisch behandelt, die übrigen Arten werden in Gilden zusammengefasst.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde die Gestaltung insbesondere der Behelfsbrücke so geplant, dass sie bereits möglichst Auswirkungen auf die betroffenen Fledermausarten vermeidet. Diese sind in den Unterlagen daher als „Projektbestandteile mit Vermeidungswirkung“ bezeichnet. In der ursprünglichen Vorplanung war die Positionierung eines Behelfsbrückenpfeilers direkt über den alten Wetzsteinstollen angedacht, Abplatzungen und Herunterfallen von Steinplatten innerhalb des Stollen mit möglicherweise negativen Folgen auf das Stollenklima hätten bei dieser Ausführung nicht vermieden werden können. Daher wurde der Pfeiler in der beantragten und planfestgestellten Planung so positioniert, dass er nicht mehr über dem Wetzsteinstollen liegt. Dadurch können die eben genannten Auswirkungen auf den Stollen verhindert werden.

Des Weiteren kommen folgende Vermeidungsmaßnahmen zum Einsatz:

M 1: Der für die Wochenstubenkolonie zur Verfügung stehende Raum innerhalb der bestehenden Bögen wird durch Abschottung auf zwei Kammern konzentriert. Außer der „Lieblingseinflugöffnung“ S6 werden alle übrigen Einflugöffnungen verschlossen.

Dadurch wird die Wochenstubenkolonie auf einen begrenzten und damit leichter zu überwachenden Bereich konzentriert. Auf die Ausführungen und die bildhafte Darstellung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter C 3.1 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

M 2: Der konzentrierte Quartierbereich innerhalb der Bestandsbögen, die Öffnung S6 und der dazugehörige Einflugbereich sind während der gesamten Anwesenheit der Mausohren (1. April bis 15. September) als Bautabuzone von Störungen freizuhalten.

M 3: Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind im Bereich des Hauptangplatzes und im Radius von 10 m um diesen herum während der Anwesenheit der Mausohren verboten (Bautabuzone). Während der Monate März bis September gilt hier auch ein Verbot für nächtliche Bauarbeiten bzw. Beleuchtung. Lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind während der Anwesenheit der Mausohren auch im Umkreis von 10 m um das Einflugloch S6 verboten.

M 4: Die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Schall und Licht an der Einflugöffnung S6 sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter C 3.1. dieses Beschlusses bzw. der Unterlage 19. 3.1 ausführlich dargestellt.

M 5: Vor der Fällung von Bäumen mit potentiellen Quartierstrukturen sind diese stets auf Besatz zu kontrollieren. Sofern ein Besatz ausgeschlossen werden kann, ist die Höhle zu verschließen, oder der Baum unmittelbar zu fällen. Bei nachgewiesenem Besatz ist die Höhle so zu verschließen, dass die Fledermaus aus- aber nicht mehr einfliegen kann. Sofern Unsicherheiten verbleiben, ob die Höhle besetzt ist, ist der Baum stückweise abzutragen und der Abschnitt mit der Höhle am Boden auf Besatz zu kontrollieren. Sofern die Kontrolle während der Winterruhezeit erfolgt, ist der Baum ebenfalls stückweise abzutragen und der betreffende Abschnitt außerhalb des Baufeldes so zu lagern, dass die Fledermaus im Frühjahr ausfliegen kann.

Zum Schutz eventuell in den Wetzsteinstollen Winterschlaf haltender Fledermäuse sind die Arbeiten zur Gründung des Pfeilers der Achse 30 erst ab Ende April durchzuführen und vor Beginn des nächsten Winterschlafes (je nach Witterung Anfang oder Mitte Oktober) abzuschließen.

M 6: Wegen des Verlustes von fünf Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial werden vorsorglich 25 Fledermauskästen aufgehängt.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen stellt sich die Situation der betroffenen Fledermausarten wie folgt dar:

Großes Mausohr:

Bestandssituation und Störempfindlichkeit sind im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausführlich dargestellt, auf die insoweit verwiesen wird. An konfliktvermeidenden Maßnahmen für die Wochenstubenkolonie sind die oben beschriebenen Maßnahmen M 2, M 3, M 4 erforderlich. Zur Wochenstubenkolonie hinzu kommen einzelne Baumquartiere von Einzeltieren, insbesondere Männchen, die jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Hier gehen durch Baumfällungen fünf Höhlenbäume verloren, in den angrenzenden Bereichen stehen aber ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung, zusätzlich wird der Verlust vorsorglich kompensiert durch die 25 Fledermauskästen der Maßnahme M 6. Auswirkungen auf das Winterquartier in dem Wetzsteinstollen werden bereits durch die in der Planung umgesetzte Positionierung des Behelfsbrückenpfeilers vermieden.

Eine Verwirklichung des Störungsverbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist grundsätzlich durch folgende Störungen denkbar: Baulärm, baubedingtes Licht, Erschütterungen, temporäre Verkleinerung der Wochenstubenkammer, temporäre Verkleinerung des Einflugbereichs durch das Gerüst bzw. die Verschalung, dauerhafte Einengung des Einflugbereichs durch den Überbau mit der neuen Brücke. Insoweit kommen die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen M 1, M 2, M 3, M 4 zum Tragen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Störungen, soweit sie nicht durch die Vermeidungsmaßnahmen vermieden sondern nur vermindert werden, nur vorübergehender Natur sind. Soweit Tiere die Wochenstube aufgrund der verbleibenden Einwirkungen meiden sollten, ist davon auszugehen, dass sie nach Ende der Störwirkungen - also spätestens nach Abschluss der Bauphase - wieder zurückkehren. Dadurch verändert sich der Bestand der lokalen Population allenfalls temporär. Für diese Annahme spricht insbesondere die Erfahrung der Brückensanierung von 1983 bis 1986. Auch hier waren die Bestände wenige Jahre nach Ende der Sanierung wieder gleich groß wie vor der Sanierung.

Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nach dessen Wortlaut aber nur vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Hierzu stellt das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 8.12.2015, Az 4 LC 156/14, unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung fest, dass zur lokalen Population die Individuen einer Art gehören, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Kennzeichnend sind dabei Fortpflan-

zungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen, die zwischen diesen Individuen häufiger sind als zwischen ihnen und den Mitgliedern anderer lokaler Populationen. Insofern kann die Wochenstubenkolonie innerhalb der Echelsbacher Brücke als lokale Population angesehen werden. Der Erhaltungszustand einer Art ist nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Art auswirken können. Wegen dieser Langfristigkeit ist, wie das OVG Lüneburg ebenfalls ausführt, auch bei der Frage, ob sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert, ein längerer Zeitraum in den Blick zu nehmen, da nur nachhaltige negative Veränderungen relevant sein können. Abzustellen ist hier auf die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population. Wenn die lokale Population eventuelle nachteilige Veränderungen in absehbarer Zeit abfangen kann, liegt keine erhebliche Störung vor. Das gilt auch, wenn die lokale Population die Veränderung dadurch abfangen kann, dass sie vorübergehend auf andere Quartiere ausweicht, und nach Beendigung der störenden Maßnahme zurückkehrt. Diese Grundsätze können auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Wie im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeführt, ist eine Meidung der Wochenstube durch alle Tiere ausgeschlossen. Auch für einen Teil der Kolonie wird sie nicht sicher angenommen, sondern kann lediglich nicht sicher ausgeschlossen werden. Für diese Exemplare wird davon ausgegangen, dass sie auf andere Wochenstuben ausweichen und nach Ende der Bauarbeiten in die Echelsbacher Brücke zurückkehren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das OVG Lüneburg die Verwirklichung des Störungstatbestandes sogar für eine Vergrämungsmaßnahme verneint hat, die also darauf abzielt, einen Teil der Kolonie zu vertreiben. Dann müssen die dargestellten Grundsätze erst recht gelten, wenn wie hier, die Vertreibung keinesfalls beabsichtigt, sondern lediglich als ungewollte Nebenfolge nicht auszuschließen ist. Da sich die Wochenstubenkolonie selbst im Worst Case nur vorübergehend hinsichtlich der Individuenzahl verringert und nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren Ausgangszustand zurückkehren wird, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich, so dass der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht wird. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Prüfungsmaßstab des Störungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein anderer als im Gebietsschutzrecht ist. Nach der Grundsatzentscheidung des BVerwG vom 9.7.2008 können die Maßstäbe des Gebietsschutzes - für den ein streng formalisiertes Verfahren vorgeschrieben ist - nicht unbesehen auf das Artenschutzrecht übertragen werden. Das gilt auch für das notwendige Maß an Prognosesicherheit. Während im Gebietsschutz Zweifel an der

Unerheblichkeit der Projektauswirkungen nur ausgeräumt werden können, wenn im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ein Gegenbeweis geführt werden kann (vgl. BVerwG a.a.O), muss sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Artenschutzrechts keine Gewissheit darüber verschaffen, dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen nicht eintreten (vgl. OVG Münster vom 6.11.12, Az. 8 B 441/12). Diese unterschiedlichen rechtlichen Maßstäbe erklären sich im Übrigen auch mit Blick auf die unterschiedlichen Formulierungen in der FFH-Richtlinie. Während Art. 6 Abs. 3 für den Gebietsschutz eine Genehmigung des Projekts nur zulässt, wenn festgestellt wurde, dass das Gebiet als solche nicht beeinträchtigt wird, verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-RL für das Artenschutzrecht b) jede absichtliche Störung der geschützten Arten. Aufgrund dieser unterschiedlichen Maßstäbe kann der artenschutzrechtliche Störungstatbestand verneint werden, obwohl auf der Ebene des Gebietsschutzes vorsorglich von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Für die Einschätzung, ob es zu einer „populationsbezogenen Beeinträchtigung“ (vgl. BVerwG vom 9.7.2008) kommt, besteht zudem eine fachliche Einschätzungsprärogative der Behörde. Wir gehen dabei davon aus, dass eine populationsbezogene Beeinträchtigung nicht eintritt, da Exemplare des Großen Mausohrs, soweit sie die Wochenstube während der Bauzeit vorübergehend meiden, diese nach Ende der Baustellenphase wieder besiedeln werden. Für die Zwischenzeit stehen im Umfeld der Maßnahme ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Dabei kommt den Fledermäusen auch die Maßnahme 3 A zugute, durch die in geringer Entfernung von der Echelsbacher Brücke ein Kirchturm vorsorglich so optimiert wird, dass er als Ausweichquartier zur Verfügung steht.

Vorsorglich wird hier aber dennoch von einer Verwirklichung des Störungstatbestandes ausgegangen. Zum einen ist unklar, ob die Auslegung des OVG Lüneburg, dass ein vorübergehender Bestandsrückgang keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedeutet, auch von anderen Gerichten und insbesondere dem Bundesverwaltungsgericht in dieser Form geteilt würde. Zum anderen verbleiben auch Unsicherheiten dabei, wie lange der Zeitraum zwischen Bestandsrückgang und Bestandserholung sein dürfte, um noch als unerheblich beurteilt zu werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Daten aus den 1980er Jahren zwar als sicher angenommen werden kann, dass sich die Bestände - ihren Rückgang unterstellt - wieder erholen, aber die Zeitspanne, in der diese Erholung erfolgt nicht sicher prognostiziert werden kann. Diese Unsicherheit über die Zeitdauer einer temporären Beeinträchtigung stellt ein Risiko für die Beurteilung der Beeinträchtigung als unerheblich dar. Daher wird vorsorglich eine Verwirklichung des

Störungstatbestandes angenommen, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich wird.

Eine Störung der Jagdhabitats oder Flugrouten ist ebenfalls nicht anzunehmen. Zum einen finden Nachtbauarbeiten nur in unvermeidbaren Fällen statt, zum anderen beschränken sich die Auswirkungen, auch wegen der nur punktuellen Beleuchtung, auf den Nahbereich der Baustelle. Es stehen im Umfeld ausreichend Ersatznahrungsräume zur Verfügung, die ebenso gut geeignet sind. Die tradierten Flugrouten bewegen sich längs der Ammerschlucht und werden durch die Behelfsbrücke in 70 Metern Höhe über dieser Schlucht nicht zerschnitten. Die betriebsbedingten Störwirkungen verändern sich gegenüber dem Bestand nicht.

Die Störung winterschlafender Fledermäuse in den Wetzsteinstollen durch die Erschütterungen bei Errichtung und Rückbau der Behelfsbrückenpfeiler lässt sich durch das Bauzeitenfenster für diese Arbeiten (M 5) vermeiden. Dadurch wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass keine wissenschaftlich fundierten Kenntnisse dazu vorliegen, wie weit Fledermäuse im Winterschlaf sensibel auf durch den Boden in die Höhle übertragene Schwingungen reagieren, mit dem Bauzeitenfenster liegt die Planung hier „auf der sicheren Seite“.

Die Verwirklichung des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre grundsätzlich durch Fällung besetzter Einzelquartierbäume denkbar, wird insoweit aber durch die Besatzkontrolle (M 5) verhindert. Der Verlust von Individuen durch die Baueinflüsse wird durch die Bautabuzonen, Bauzeitenbeschränkungen und das weitgehende Nachtbauverbot (M 2, M 3, M 4) verhindert. Ein anlagebedingtes Kollisionsrisiko, also die Gefahr, dass Fledermäuse durch Kollision mit den Abspannseilen der Behelfsbrücke zu Tode kommen, wird durch deren Ummantelung vermieden. Bezüglich der Kollision mit Fahrzeugen erhöht sich die Gefahr gegenüber dem Bestand nicht, zumal davon auszugehen ist, dass die Fledermäuse vom Quartier aus nach unten bzw. entlang der Schlucht fliegen, so dass eine Querung der Brücke über dieser nicht anzunehmen ist.

Kleine Hufeisennase:

Die Nachweise von drei Exemplaren der Art während der Überwinterungszeit in den Wetzsteinstollen im Vorhabensumfang liegen bereits 20 Jahre zurück, wird aber wegen der Eignung der Quartiere dennoch betrachtet. Wochenstuben liegen nicht vor. Eine Schädigung von Lebensstätten ist ausgeschlossen, da durch die Positionierung des Behelfsbrückenpfeilers in der aktuellen Planung Auswirkungen auf den Wetzsteinstollen als das einzige potenzielle Winterquartier ausgeschlossen werden.

Gilde der baumbewohnenden Fledermäuse mit kleinem Aktionsraum:

Zu dieser Gilde gehören Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Wasserfledermaus. Da diese Arten überwiegend im Wald leben, besteht das Konfliktpotenzial in erster Linie im Verlust von potentiellen Quartierhabitaten, sie sind außerdem sensibel gegenüber Straßenlärm und Lichteinwirkungen während des Fluges. Für alle drei Arten wird von einer Nutzung der Umgebung des Vorhabens als Quartierhabitate ausgegangen. Insofern gehen einzelne Höhlenbäume mit mittlerer und hoher Quartiereignung verloren. Es werden jedoch nur einzelne Bäume entfernt, sodass ausreichend Ausweichmöglichkeiten mit vergleichbarer Quartiereignung bestehen bleiben. Da die Fledermausarten dieser Gilde ohnehin häufig das Quartier wechseln, wird nicht gegen das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Vorsorglich werden für jeden verloren gehenden potenziellen Quartierbaum fünf Fledermauskästen ausgebracht, also in Summe 25. Die Arten dieser Gilde nehmen Fledermauskästen gut an. Der Wetzsteinstollen wird von dem Braunen Langohr als Winterquartier genutzt. Durch die Positionierung des Behelfsbrückenpfeilers wird eine Zerstörung des Winterquartiers ausgeschlossen. Eine Störung der Tiere während des Winterschlafes könnte allerdings ohne konfliktvermeidende Maßnahmen nicht sicher vermieden werden, insbesondere da zur Reichweite der Erschütterungen bei der Pfeilergründung keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Durch das Bauzeitenfenster (M 5) ist allerdings sichergestellt, dass diese Arbeiten außerhalb der Winterruhezeit stattfinden, sodass eine Störung ausgeschlossen ist. Eine Störung während der übrigen Zeit des Jahres durch Licht und Lärm wird dadurch vermieden, dass Nachtbauarbeiten nur in zwingend notwendigen Fällen durchgeführt werden und eine Beleuchtung allenfalls punktuell erfolgt. Sowohl räumlich als auch zeitlich sind diese Störungen stark eingeschränkt und beschränken sich auf den Bauwerksbereich in 70 m Höhe über der Schlucht, wodurch Beeinträchtigungen des bodengebundenen Jagdverhaltens ausgeschlossen werden. Die essenzielle Flugroute insbesondere der Wasserfledermaus folgt dem Verlauf der Ammer und wird durch die Bauarbeiten auf Brückenhöhe nicht unterbrochen. Um eine Verwirklichung des Tötungstatbestandes durch Fällung besetzter Quartierbäume sicher zu vermeiden, erfolgt eine bauvorauslaufende Besatzkontrolle. Ein Kollisionsrisiko mit den Abspannseilen der Behelfsbrückenpfeiler wird durch die Ummantelung verhindert, so dass sich das betriebsbedingte Kollisionsrisiko durch die Maßnahme nicht verändert.

Gilde der baumbewohnenden Fledermäuse mit großem Aktionsraum:

Zu dieser Gilde gehören Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Rauhauffledermaus. Das Konfliktpotenzial besteht in dem Verlust potentieller Quartierbäume. Bezüglich des Schädigungsverbots für Lebensstätten gilt im Wesentlichen das gleiche

wie für die Gilde der baumbewohnenden Fledermäuse mit kleinem Aktionsradius, insbesondere auch für die Vermeidung der Schädigung der Wetzsteinstollen, die Winterquartier der Mopsfledermaus sind. Auch in Bezug auf das Störungs- und das Tötungsverbot sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen vergleichbar. Für die Mopsfledermaus besteht die Besonderheit, dass diese teilweise, insbesondere bei nicht zu starkem Frost, auch in sehr engen Spalten z.B. unter Baumrinde ihr Winterquartier bezieht. Dabei kriecht sie so weit in die Spalten, dass sie auch bei der angeordneten bauvorauslaufenden Besatzkontrolle auch mittels Endoskopie nur schwer zu finden ist. Die Besatzkontrolle wurde daher bereits im Oktober 2016 - also vor der Winterruhe - durchgeführt. Es wurden dabei nur fünf geeignete Bäume gefunden und beklettert. Teilweise wurden die Bäume bereits unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle gefällt, bei den übrigen, deren Fällung im Winter/Frühjahr vorgesehen ist, wurden eventuell als Quartier geeignete Stellen verschlossen, so dass eine Nutzung als Winterquartier vermieden wird. Selbst wenn man annimmt, dass nicht alle als Quartier geeigneten Bäume identifiziert und kontrolliert worden wären, könnte es damit allenfalls für einzelne Exemplare zur Tötung aufgrund der Fällung kommen. Wenn allenfalls noch ein ganz geringer Teil im Baufeld verbleibt und bei der Baumfällung zu Tode kommt, dann ist dies nicht mit einem höheren Tötungsrisiko verbunden, als dies für einzelne Tiere insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht. Das BVerwG überträgt in diesen Fallkonstellationen seine zum Kollisionsrisiko entwickelten Grundsätze auch auf die Bauzeit (vgl. BVerwG vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13). Da sich das Tötungsrisiko auch für die Mopsfledermaus nicht signifikant erhöht, wird hier nicht von einer Verwirklichung des Tötungstatbestandes ausgegangen.

Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse mit kleinem Aktionsraum:

Zu dieser Gilde gehören kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus. Für diese Arten besteht das Konfliktpotenzial nicht im Verlust potentieller Quartierhabitate, da sie im Regelfall nicht in Bäumen Quartier beziehen. Für die Kleine Bartfledermaus wird von einer Lichtempfindlichkeit während der Jagd ausgegangen, für die Zwergfledermaus von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Kollisionen. Durch die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Störungen der Jagdhabitate und Flugrouten durch Licht und Lärm der Baustelle im unerheblichen Bereich verbleiben. Soweit die Kleine Bartfledermaus in dem Wetzsteinstollen überwintert, ist durch das Bauzeitenfenster sichergestellt, dass sie nicht durch Erschütterungen gestört wird. Sollten einzelne Exemplare in Bäumen Quartier bezogen haben, wird deren Tötung durch die bauvorauslaufende Besatzkontrolle verhindert. Die Kollision mit den Abspannseilen des Behelfsbrückenpfeilers wird durch die Ummante-

lung verhindert. Das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen verändert sich gegenüber dem Bestand nicht.

Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse mit großem Aktionsraum:

Zu dieser Gilde gehören Breitflügelfledermaus und Fransenfledermaus. Das Konfliktpotenzial besteht im Verlust von potentiellen Quartier- und Jagdhabitaten, die Fransenfledermaus ist wegen ihres bodennahen Fluges grundsätzlich im Straßenverkehr kollisionsgefährdet. Zur Fällung potentieller Quartierbäume wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, ebenso auf die Ausführungen zum Wetzsteinstollen, der Winterquartier der Fransenfledermaus ist. Auch bezüglich der Jagdhabitats sowie bezüglich der Kollision mit den Abspannseilen der Behelfsbrückenpfeiler ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den oben abgehandelten Fledermausarten. Das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen erhöht sich durch die Maßnahme nicht, das bodennahen Flugverhalten, das bei Straßen zu einer erhöhten Kollisionsgefahr für die Fransenfledermaus führt, kommt ihr hier zugute, da sie durch den bodennahen Flug nicht in den Bereich der das Tal in großer Höhe überspannenden Fahrbahn auf der Brücke gelangt.

Fazit:

Somit kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für 11 von 12 näher untersuchten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatschG nicht verwirklicht werden, ohne dass CEF-Maßnahmen erforderlich wären. Für das Große Mausohr wird vorsorglich eine Verwirklichung des Störungsverbotstatbestandes angenommen.

4.3.5.2.2.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Von dem artenschutzrechtlichen Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird für das Große Mausohr eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt. Trotz der umfangreichen Schutz-, Minimierungs und Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes nicht gesichert ausgeschlossen werden (vgl. C 4.3.5.2.2.3 dieses Beschlusses).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen hier aber aus folgenden Erwägungen vor:

4.3.5.2.2.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht (vgl. BVerwG vom 05.12.2008, 9 B 28/08). Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL nicht zu entnehmen (BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gelten jedenfalls keine strengeren Anforderungen (vgl. BVerwG vom 05.12.2008 aaO; vgl. im Hinblick auf die Zulassung einer Abweichung im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) V-RL: BVerwG vom 16.03.2006, 4 A 1075/04; HeVGH vom 21.08.2009, 11 C 318/08.T).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des geänderten planfestgestellten Vorhabens vor.

Es wird auf die Ausführungen oben zur Bedeutung der Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen auf der B 23 unter C 3.1.4 dieses Beschlusses verwiesen.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen hier die Gründe für den Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke. Dabei ist neben den oben im Rahmen der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Aspekten, die hier in gleicher Weise gelten auch zu berücksichtigen, dass der Eintritt des Verbotstatbestandes keinesfalls als sicher sondern nur vorsorglich angenommen wird.

4.3.5.2.2.4.2 Keine zumutbare Alternative

Gemessen an den Maßstäben des Artenschutzes gibt es ebenfalls keine zumutbare Alternative. Wie bei der Abweichungsentscheidung zum Gebietsschutz ausgeführt, scheidet die Nullvariante aus, da der Verzicht auf den Ersatzbau nicht in Frage kommt. Alle anderen Varianten sind für die Fledermäuse innerhalb der Brücke ungünstiger oder mindestens gleich ungünstig, wie die gewählte Variante. Da die lokale Population deren Störung unterstellt wird, identisch mit der durch den Gebietsschutz

geschützten Wochenstubenkolonie ist, kann auch insoweit auf die obigen Ausführungen unter C 3.1.4 dieses Beschlusses verwiesen werden. Der Erhalt der Bestandsbögen dient dem Erhalt des Quartiers und damit den Fledermäusen und ist damit günstiger als alle Varianten, die zum Verlust der Bestandsbögen führen würden. Der Erhalt der Bögen und die Errichtung der neuen Bögen darüber ist die Variante mit den geringsten Einwirkungen und Störungen auf die lokale Population.

4.3.5.2.2.4.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. BVerwG vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt (vgl. BVerwG aaO).

Die Annahme einer negativen Auswirkung auf die lokale Population erfolgt bereits nur vorsorglich. Der Erhaltungszustand der darüber hinausgehenden überörtlichen Population verschlechtert sich hingegen sicher nicht. Dabei ist auch die Optimierung der Kirche in Uffing am Staffelsee zu berücksichtigen, die neben der Funktion als Kohärenzsicherungsmaßnahme im Rahmen des Gebietsschutzes auch die Funktion als FCS-Maßnahme erfüllt. Sie wird sich positiv auf die Populationen der Region auswirken. Die übrigen bekannten Wochenstubenquartiere bleiben erhalten. Sofern Teile der Wochenstubenkolonie in der Echelsbacher Brücke diese während der Bauzeit meiden, bleiben sie dennoch Teil der überörtlichen Population, da sie auf Quartiere in der Umgebung ausweichen würden. Damit bleibt die Art im überörtlichen Raum stabil, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen ist.

4.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

4.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

4.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Durch verschiedene Schutz-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen, die durch den Baubetrieb hervorgerufen werden können, vermieden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in den Unterlagen 9.1 bis 9.3 verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

4.3.5.3.3 Verbleibende Beeinträchtigungen

Das Bauvorhaben behandelt den Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke in teilweise sensiblen Bereichen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen, auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 9.1 bis 9.4 und 19.1.1 sowie 19.1.2 dargestellt.

Die Bezugsräume sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) beschrieben, dort sind auch die Wirkfaktoren in tabellarischer Form aufgelistet und bewertet, auf die wir verweisen. Dabei erfolgt die Bewertung anhand der BayKompV und der zu dieser ergangenen Vollzugshinweise des StMI.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind in Tabelle 13 der Unterlage 19.1.1 aufgelistet, in welcher auch aufgeschlüsselt ist, in welchem Umfang hiervon schutzwürdige Flächen in Anspruch genommen werden.

Insgesamt werden 0,59 ha versiegelt, 0,64 ha unversiegelt überbaut (Straßennebenflächen, Böschungen), 0,12 ha werden als überbaut bewertet, und entsprechen der projizierten Fläche der Brückenverbreiterung. Die maßgeblichen verbleibenden Konflikte sind auch in tabellarischer Form in Unterlage 9.4 dargestellt, dort wird ihnen auch jeweils der entsprechende Maßnahmekomplex zugeordnet und dem Ausgleich gegenübergestellt. In Bezugsraum 1 (Umfeld westlich der Ammerschlucht) ist dabei die Biotopfunktion relevant. In Bezugsraum 2 (Ammerschlucht) zusätzlich die Habitatfunktion und die Wasserfunktion, in Bezugsraum 3 (Umfeld östlich der Ammerschlucht) wiederum lediglich die Biotopfunktion.

Daraus wurde für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ein Kompensationsbedarf von 64.413 Wertpunkten ermittelt.

Soweit seitens des Bayerischen Bauernverbandes die Verwendung der Symbole + und - in der Tabelle (Unterlage 9.4) kritisiert wird, ist diese in den Fußnoten 1 und 2 zur Tabelle erläutert. Es handelt sich um die Auf- bzw. Abwertungen um je einen Wertpunkt gegenüber dem Grundwert, wie in Ziffern 1.3.2 und 1.4 der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (vgl. Anlage 1 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28.2.2014) beschrieben. Die Aufwertung erfolgt z.B. wenn es sich um einen gesetzlich geschützten Biotoptyp handelt, die Abwertung wenn die Entwicklungszeit länger als 26 Jahre beträgt oder eine Vorbelastung mindernd zu berücksichtigen ist. Soweit der Bayerische Bauernverband die Hinzurechnung von Eingriffen für zeitlich befristete Eingriffe rügt, steht diese im Einklang mit der BayKompV, da die zeitlich befristete, mit „Z“ gekennzeichnete Wirkung, durch den Beeinträchtigungsfaktor 0,4 berücksichtigt wird. Die Kompensationsmaßnahme zu befristen stünde hingegen nicht im Einklang mit der BayKompV.

4.3.5.3.4 Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5

BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Das Kompensationskonzept orientiert sich an den zu erwartenden, nicht vermeidbaren Eingriffen, den fachlichen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms und den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Es ergeben sich folgende fachliche Einzelziele:

- Gewährleistung einer nachhaltigen Erzeugung durch standortgerechte Nutzungsarten.
- Erhaltung und ggf. Ergänzung artenreicher Flurgehölze wie Baumgruppen, Einzelbäume, Alleen, Hecken oder Feldgehölze.
- Kompensation im direkten Umfeld zum Eingriff durch Wiederherstellung und Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt.
- Förderung der Population des Großen Mausohrs.
- Landschaftsgerechte Begrünung der Straßennebenflächen.

Die vorgesehene Maßnahmenfläche von 2,42 ha ist Teil eines insgesamt ca. 6,64 ha großen Flächenkomplexes, die Gesamtfläche ist zur Anmeldung für ein Ökokonto vorgesehen, so dass sie sinnvoll durch Kompensationsmaßnahmen für andere Vorhaben ergänzt werden kann. Die vorhandenen wertvollen Heckenstrukturen sollen erhalten werden, die Teilfläche, auf der eine Grünlandnutzung stattfindet soll in der landwirtschaftlichen Nutzung belassen werden, wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet liegt die Fläche in einem Bereich, der nach § 9 BayKompV zu den bevorzugten Gebietskulissen für Aufwertungsmaßnahmen liegt. Dadurch wird auch den agrarstrukturellen Belangen Rechnung getragen.

Das Gestaltungskonzept sieht dabei darüber hinaus vor:

- Anlage naturnaher Gras- und Krautstrukturen auf Straßennebenflächen (1.1 G)
- Pflanzung straßenbegleitender Gehölze (1.2 G)
- Pflanzung von Hochstämmen (1.3 G)
- Zwischenbegrünung der Nebenflächen der Behelfsumfahrung (1.4 G)
- Wiederherstellung temporär genutzter Flächen (2 G)

Der jeweilige Kompensationsumfang ist aus der Tabelle 12 der Unterlage 19.1.1 ersichtlich, auf die Bezug genommen wird.

Insgesamt liegt der Kompensationsumfang bei 71.953 Wertpunkten, so dass ein Überhang von 7.540 Wertpunkten verbleibt, der ggf. für weitere Straßenbauvorhaben zur Verfügung steht. Der Bayerische Bauernverband rügt insoweit eine Überkompensation von 7.500 Wertpunkten. Unabhängig davon, ob nicht eine leichtes Überwiegen des Kompensationsumfangs gegenüber dem Kompensationsbedarf gerechtfertigt ist, um eventuelle Risiken bei der Entwicklungsfähigkeit einer Fläche hin zu ihrem Zielzustand auszugleichen, muss sich die Planung auch fachlich sinnvoll gestalten lassen. So macht es wohl nur begrenzt Sinn, aus einem abgestimmten Konzept, beispielsweise „artenreiche Säume“, die ja auch eine abgrenzende Funktion gegenüber angrenzenden Intensivflächen erfüllen, herauszunehmen, um so die gerügte rechnerische Überkompensation zu vermeiden. Zudem sieht die Planung vor, den Überhang für andere Projekte zur Verfügung zu stellen, die rechnerische Überkompensation bei diesem Vorhaben wird also durch eine rechnerische Unterkompensation an anderer Stelle ausgeglichen, ohne dass insgesamt mehr landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen würden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass für die Echelsbacher Brücke ohnehin nur ein Teilbereich eines größeren Flächenkomplexes verwendet wird und der gesamte Flächenkomplex als Ökokontoflächen zur Verfügung gestellt werden soll. Der gesamte Flächenkomplex befindet sich bereits im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung und die landwirtschaftliche Nutzung bleibt - wenn auch angepasst an naturschutzfachliche Kriterien - dem Pächter möglich. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg geht wegen der viermaligen Nutzung (Mahd und Weidenutzung) der Fläche der Maßnahme 4 E von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Ausgangszustand aus und bemängelt insofern die Bewertung mit sechs oder acht Wertpunkten. Nach seiner Auffassung dürften hier nur drei Wertpunkte angesetzt werden, was im Ergebnis zu einer größeren Aufwertung und damit einer Verringerung des Flächenbedarfs führen würde. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Nach unserer Auffassung ist die Bewertung von Kompensationsflächen vorrangig ei-

ne naturschutzfachliche Frage, die insoweit nach naturschutzfachlichen Kriterien zu erfolgen hat. Hierfür ist die Arbeitshilfe zur Biotopwertliste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) geeignet. Dort wird unter 2.2.2 die Grünlandnutzung nicht nur in intensiv und extensiv, sondern auch in die einzelnen Untertypen gegliedert. Dabei spielt die Häufigkeit der Nutzung durchaus auch eine Rolle, daneben werden aber auch Kriterien wie die Feuchtigkeit des Bodens und insbesondere die spezifische Artzusammensetzung der jeweiligen Fläche berücksichtigt. Diese Unterscheidung ist feingliedriger als die Differenzierung nur nach Häufigkeit der Mahd und an naturschutzfachlichen Kriterien ausgerichtet. Insofern ist es nicht zu beanstanden - und wurde von den Naturschutzbehörden auch nicht beanstandet - dass sich die Ausgangsbewertung hiernach richtet.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gilt ein Eingriff dann als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden und das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neu gestaltet, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

4.3.6 Gewässerschutz

4.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt insbesondere für die ansonsten erforderlichen Anlagengenehmigungen für die Behelfsbrücke und den Ersatzneubau. Innerhalb des relevanten 60m-Bereiches liegen die Kämpferfundamente der neuen Bögen, zwei Fundamente mit Stützen der Behelfsbrücke und fünf Fundamente für die Verankerungen dieser Stützen. Einfluss auf die Ammer hat hier in erster Linie einer der Pfeiler der Behelfsbrücke, der unmittelbar am bzw. im Gewässer positioniert werden muss. Die Umweltauswirkungen sind deshalb zusammen mit

denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Keine der Maßnahmen hat nachteiligen Einfluss auf die Hochwassersituation. Das Schneidwasser des Abbruchs wird aufgefangen und abgeleitet, während der Betoninstandsetzung werden die zu erhaltenden Teile eingehaust. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat dem Bauvorhaben daher zugestimmt.

4.3.6.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, dort wo die Straßen in Dammlage geführt werden, breitflächig über die Straßenböschungen bzw. die unbefestigten Seitenstreifen zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen notwendig.

Das Oberflächenwasser der Echelsbacher Brücke, das Oberflächenwasser des neuen Kreisverkehrs und das der Einmündung der Kreisstraße GAP 3 werden über Straßeneinläufe gesammelt, mit Hilfe von Sedimentationsanlagen vorgereinigt und anschließend in die Ammerschlucht eingeleitet. Den Sedimentationsanlagen werden Trennbauwerke zur Entlastung bzw. zur Vermeidung von Schmutzaustrag bei Starkniederschlagsereignissen vorgeschaltet.

In den Bereichen, in denen die B 23 im Einschnitt liegt und das Wasser nicht über Straßeneinläufe gesammelt wird, wird es in Mulden gesammelt und nach Passage einer mindestens 20 cm mächtigen Oberbodenschicht über Sammelleitungen in die Ammerschlucht eingeleitet. In den Entwässerungsabschnitten 4 und 5 wird das Niederschlagswasser breitflächig über die Wiesenflächen in Richtung Ammer abgeleitet. Das Niederschlagswasser der Behelfsbrücke sammelt sich in den Fugen der einzelnen Elemente und läuft an den Fahrbahnrand. Von dort tropft oder läuft es in die Ammerschlucht. Dabei sorgt die Verteilung über die gesamte Brückenbreite zusammen mit der Verwehung für eine Verteilung des Wassers, so dass es nicht gebündelt an einzelnen Punkten im Talgrund auftritt. Dadurch werden auch nicht einzelne Punkte besonders mit Schadstoffen oder Streusalz belastet. Die verbleibende Beeinträchtigung ist hinnehmbar. Die Behelfsbrücke des Bundes, die hier zum Einsatz kommt, verfügt nicht über ein System zur Sammlung oder Ableitung des Niederschlagswassers. Eine technische Sonderlösung für diesen Einzelfall (z.B. Planen unter der Brücke) wäre mit sehr hohem zusätzlichem Finanzaufwand verbunden und

ihre Realisierbarkeit unklar, da solch ein System an dieser Brücke offenbar noch nie zum Einsatz kam. Im Übrigen ist unklar, ob das System funktionieren könnte, insbesondere im Winter, wenn Teile des Systems vereisen könnten. Daher wird der - zeitlich auf den Einsatz der Behelfsbrücke begrenzte - Zufluss von nicht vorgereinigtem Niederschlagswasser hingenommen. Dies auch deshalb, da das Streusalz, das am ehesten zu Beeinträchtigungen führen könnte, auch mit einer technischen Lösung nicht aus dem Niederschlagswasser entfernt werden könnte.

Diese wasserrechtlichen Tatbestände der Einleitung von Niederschlagswasser sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern oben unter A 4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG und Art. 15 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A 4.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässer-Veränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Untere Wasserrechtsbehörde jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Die Auflagenvorschläge wurden übernommen, mit Ausnahme des allgemeinen Auflagenvorbehalts und der Befristung, da § 13 WHG ohnehin nachträgliche Auflagen erlaubt und somit eine Anpassung an geänderte Verhältnisse oder einen neuen Stand der Technik möglich ist. Die geforderten Nachweise der Schadstofffreiheit des Oberbodens sind erforderlich, da nach den Voruntersuchungen mit belasteten Böden zu rechnen ist.

4.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Durchführung der Baumaßnahme erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von ca. 0,68 ha in den Bereichen, in denen die Anschlussstellen an das nachgeordnete Straßennetz geändert werden. Es handelt sich um Grünlandflächen. Die Flächeninanspruchnahme führt zu keiner Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe und ist auch im Übrigen zu gering, um die Landwirtschaft als öffentlichen Belang nachhaltig zu beeinträchtigen. Soweit die Beeinträchtigung reicht, lässt sie sich durch eine andere Gestaltung des Vorhabens nicht weiter verringern und tritt sie gegenüber den öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens im Wege der Abwägung zurück. Das Amt für Ernäh-

nung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg fordert für einen Einzelbetrieb eine Anpassung des Silolagerplatzes und eine Hofzufahrt zur B 23. Unabhängig davon, ob es sich hier um öffentliche Belange der Landwirtschaft handelt oder vielmehr um die Belange eines einzelnen Betriebes, die der Betriebsinhaber nicht geltend gemacht hat, hat sich das Staatliche Bauamt zu einer Schaffung einer Zufahrt für die Bauzeit statt der entfallenden Zufahrt bereit erklärt. Die Details der Umsetzung werden mit dem Eigentümer und Pächter der Flächen abgestimmt, die Zufahrt wird daher nicht in diesem Beschluss geregelt. Lediglich klarstellend wird hierzu angemerkt, dass die bisher theoretisch bestehende Möglichkeit, über den Radweg auf die B 23 einzufahren, schon bisher aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht genutzt wird und künftig entfällt. Eine Wiederherstellung dieser Zufahrtmöglichkeit ist aus Gründen der Verkehrssicherheit auch nicht geboten. Die Zufahrt läge nach der Brücke in einer langgezogenen Rechtskurve (aus Richtung Rottenbuch gesehen) kurz vor der neugestalteten Anbindung der Kreisstraße GAP 3. Die Erreichbarkeit der Hofstelle ist aber über die angedachte neue Zufahrt auch während der Bauzeit sichergestellt.

Zur Forderung nach einer Neugestaltung des Silolagerplatzes hat der Vorhabensträger nach seiner Stellungnahme eine einvernehmliche Regelung mit dem betroffenen Landwirt gefunden. Die Einwände zu den Ausgleichsflächen sind dort behandelt. Wir gehen davon aus, dass - auch durch die Auflagen unter A 3.6 dieses Beschlusses - eine Wiederherstellung der landwirtschaftlichen vorübergehend genutzten Flächen mit gleicher Fruchtbarkeit wie bisher erfolgt, die Grünlandnutzung also wieder ermöglicht wird. Eine bodenkundliche Baubegleitung halten wir bei dieser kleinräumigen Maßnahme nicht für geboten. Soweit in den Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und des Bayerischen Bauernverbandes darüber hinaus Fragen der Entschädigung thematisiert werden, sind diese nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in dessen Nachgang zu regeln.

4.3.8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bereits in den Abstimmungen des Vorhabens im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu verstehen gegeben, dass der Schwerpunkt der denkmalpflegerischen Schutzwürdigkeit der Brücke auf den bestehenden Bögen liegt. Diese wurden in der später nicht mehr gebräuchlichen Melanbauweise hergestellt und stellen die längsten solchen Bögen weltweit dar. Insoweit handelt es sich um einen besonders schützenswerten Meilenstein in der Entwicklung des Brückenbaus. Die darüber liegenden Stützen und die Fahrbahnplatte selbst werden hin-

gegen als weniger schutzbedürftig eingestuft. Da ihr Erhalt nicht zwingend notwendig ist, überwiegen die Aspekte der Standsicherheit. Den Denkmalschutzgesichtspunkten ist damit hinreichend Genüge getan, zumal die neue Brücke der Bestandsbrücke stark ähnelt, so dass der typische Charakter mit Bogen, Stützen und Fahrbahnplatte, der die Brücke bislang optisch geprägt hat, erhalten bleibt. Durch die Abstimmung der Bauarbeiten mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten, sollten sie dennoch zu Tage treten, ist über die gesetzlichen Anzeigepflichten sichergestellt, dass mit ihnen ordnungsgemäß umgegangen wird.

4.3.9 Wald

Durch das Vorhaben ist die Beseitigung von Waldflächen in einem Umfang von ca. 0,09 ha durch Rodung (Versiegelung und Überbauung) erforderlich. Es gehen hierbei Waldflächen mit besonderer Funktion für den Bodenschutz verloren.

Die für die Rodungsmaßnahmen an den betroffenen Waldflächen erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nach Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG ersetzt. Dies gilt auch für erhebliche Verwundungen des Waldbodens.

Wir können das Bauvorhaben unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und sinngemäßer Beachtung von Art. 9 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 bis 7 BayWaldG zulassen. Die Gründe ergeben sich aus der Darstellung der Erforderlichkeit des Bauvorhabens unter C 4.2 dieses Beschlusses. Die Rodung beschränkt sich auf Randflächen ohne Neuzerschneidung. Im Übrigen werden Waldflächen, die an das Baufeld angrenzen, durch Schutzmaßnahmen geschont.

Der walddrechtliche gebotene Ausgleich und die Sicherung seiner Funktionen erfolgt durch Wiederherstellung von Waldflächen im Arbeitsraum im Wege der natürlichen Sukzession. Wegen der Kleinflächigkeit der Rodungen und der naturnahen Waldstruktur mit unterschiedlichen Arten und Wuchshöhen besteht keine erhöhte Windwurfgefahr. Soweit im Übrigen, insbesondere unter der Behelfsbrücke Bäume gefällt werden müssen (0,42 ha), wird dies nicht als Rodung betrachtet, sondern als Rückschnitt, da die Wurzelstöcke im Boden verbleiben und im übrigen Teil wiederbestockt wird, so dass dies im Ergebnis zu einer Verjüngung der Waldstruktur ohne dauerhafte Verluste von Waldflächen führt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist, ob der Wald zugunsten einer anderen Benutzungsart beseitigt wird. Die Absicht einer befristeten anderweitigen Zwischennutzung führt nicht zu einer Rodung im Rechtssinn,

solange sie nicht auf Dauer geplant ist (vgl. BayObLGSt 1985, 30). Hier ist vorgesehen, die Wurzelstöcke im Boden zu belassen und im übrigen Teil wiederzubestocken, so dass die weitere Bodennutzung als Wald zu bejahen ist. Die Folgen dieser Baumfällungen werden daher bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mitbehandelt. Wegen der Bodenschutzfunktion wurde beauftragt, dass Wiederherstellung und Wiederbewaldung in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck zu erfolgen haben, ebenso wie die Erosionsschutzmaßnahmen. Sollte die Wiederbewaldung im Wege der natürlichen Sukzession nicht zum Erfolg führen wurde eine Wiederbewaldung durch Neuanpflanzung unter A 3.5.1 dieses Beschlusses beauftragt. Damit werden die insoweit öffentlichen Belange des Waldes- auch in seiner speziellen Funktion als Bodenschutzwald gewahrt.

4.3.10 Leitungsträger

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen grundsätzlich einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1, A 3.8, A 3.9 und A 3.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.4 Private Belange

4.4.1 Allgemeine Bemerkungen

4.4.1.1 Flächenverluste

Für das Vorhaben werden 2,2 ha Fläche aus Privateigentum vorübergehend und 0,87 ha auf Dauer in Anspruch genommen. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. nicht verringert werden.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

4.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass Ersatzneubau der Echelsbacher Brücke im Zuge der B 23 sowie die Anpassungen der Straßenanschlüsse auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar sind. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

4.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Widmung und die sonstigen straßenrechtlichen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG eingreift. Die neue Fahrbahn der B 23 sowie die geänderten Straßenbestandteile der Bundesstraße wie Entwässerungsanlagen werden zur Bundesstraße gewidmet. Für bereits bestehende Straßenbestandteile, die infolge der Ausbaumaßnahme geringfügig geändert werden, greift § 2 Abs. 6a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr.1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten An-

trag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Auslegung des Plans:

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in den Gemeinden Rottenbuch, Bad Bayersoien, Uffing am Staffelsee und dem Markt Peißenberg bzw. der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 19.01.2017


Guggenberger
Oberregierungsrat

